

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24), im Weiteren: „UmwRL“, ist bis zum 31. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen.

Die UmwRL ergänzt und modifiziert die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die UmwRL geänderten Fassung (im Weiteren: „GesRRL“) soll die Verwirklichung der in den Artikeln 49 und 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften nach Anhang II der GesRRL erleichtern und den betroffenen Interessen ausreichend Rechnung tragen (Erwägungsgründe 2 bis 5 der UmwRL). Dazu werden die bestehenden sekundärrechtlichen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer, novelliert. Ferner schafft die UmwRL erstmals einheitliche Vorgaben für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und für Umwandlungen (der deutschen Terminologie entsprechend im Weiteren: „grenzüberschreitende Formwechsel“). Diese Vorgaben wurden erforderlich, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Vergangenheit mit seiner Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen im Binnenmarkt gestärkt und den Wettbewerb der Rechtsordnungen gefördert hat. Zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „Polbud“ (EuGH, Ur. v. 12.10.2017, C-106/16, EU:C:2017:804 - Polbud) bestätigt, dass selbst die isolierte Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Beibehaltung des tatsächlichen (Verwaltungs-)Sitzes und unter Annahme einer Gesellschaftsform des Rechts des Zuzugsstaates vom Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit erfasst sein kann.

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der UmwRL. Er enthält daneben Neuregelungen, mit denen das Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, beschleunigt werden soll, ohne die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu beschneiden. Die bei einer Evaluation aufgedeckten Vereinfachungspotentiale sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen gehoben werden. Daneben erfordern die in Umsetzung der Richtlinienbestimmungen vorzunehmenden materiell-rechtlichen Änderungen im Umwandlungsgesetz verfahrensrechtliche Folgeänderungen, die im Zuge der Modernisierung des Spruchverfahrensgesetzes ebenfalls Eingang in diesen Entwurf gefunden haben.

B. Lösung

Die Umsetzung der Vorgaben der UmwRL soll – soweit möglich und zweckmäßig – unter Wahrung der bewährten Grundsätze und der bewährten Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen. Auf dieser Linie sollen die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (zusammen im Weiteren: „grenzüberschreitende Umwandlungen“) in einem Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes zusammengefasst werden. Innerhalb dieses Buches dienen die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung als Regelungsvorbild für das Verfahren der Spaltung und des Formwechsels.

Um den Vollzug einer Verschmelzung auch dann zu gewährleisten, wenn das im Verschmelzungsplan festgelegte Umtauschverhältnis oder der Gegenwert für die Mitgliedschaft im übertragenden Rechtsträger unangemessen ausgestaltet ist, werden vollzugssuspendierende Klagen insoweit ausgeschlossen. Aufgrund des Klageausschlusses steht den betroffenen Anteilshabern ein Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung zu, der im Spruchverfahren geltend gemacht werden kann. Nach den Vorgaben der UmwRL ist dieses Rechtsschutzsystem nicht nur für Anteilshaber des übertragenden, sondern auch für solche des übernehmenden Rechtsträgers umzusetzen. Gleiches soll nach dem Entwurf künftig auch für Verschmelzungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger gelten. Ferner soll von der Option des Richtliniengebers, anstelle einer baren Zuzahlung zusätzliche Aktien zu gewähren, sowohl für grenzüberschreitende Umwandlungen als auch für Umwandlungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Aktiengesellschaften Gebrauch gemacht werden.

Das registerrechtliche Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Eintragung wird an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Dazu sind insbesondere die Prüfpflichten des Registergerichts substantiell zu erweitern. Das Registergericht muss insbesondere im Rahmen einer Missbrauchskontrolle prüfen, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

Schließlich sind in Umsetzung der UmwRL die Bestimmungen über den Gläubigerschutz bei Durchführung grenzüberschreitender Umwandlungen anzupassen. Insoweit werden Anpassungen der Bestimmungen betreffend Umwandlungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger erforderlich.

Die vorgeschlagenen Novellierungen im Spruchverfahrensgesetz sind einerseits auf das Bestreben zurückzuführen, das Spruchverfahren im Interesse aller Verfahrensbeteiligten zu beschleunigen und dabei die Rechte der Antragsteller zu wahren. Andererseits sind die materiell-rechtlichen Änderungen im Umwandlungsgesetz durch Folgeänderungen im Spruchverfahrensgesetz prozessual nachzuvollziehen.

Auf diese Weise leistet der Entwurf einen Beitrag zu einem unionsweiten Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen, in dem das Recht der Gesellschaften zur Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben mit den Interessen der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer in einen angemessenen Ausgleich gebracht wird.

Dieser Entwurf berücksichtigt bereits die aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen.

C. Alternativen

Zu Einzelfragen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs alternative Lösungskonzepte diskutiert und geprüft. Die Entscheidungen für die jeweils beschrittenen Lösungen werden im Entwurf begründet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

F. Weitere Kosten

[wird im finalen Entwurf ergänzt]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Umwandlungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Handelsregisterverordnung
- Artikel 3 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 5 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
- Artikel 6 Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
- Artikel 7 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 8 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 9 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 11 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Zweiten Buch Zehnter Abschnitt wird gestrichen.
- b) Nach der Angabe zum Fünften Buch Sechster Abschnitt wird die folgende Angabe eingefügt:

„Sechstes Buch
Grenzüberschreitende Umwandlung
§§ 305 bis 345

Erster Teil
Grenzüberschreitende Verschmelzung
§§ 305 bis 319

Zweiter Teil
Grenzüberschreitende Spaltung
§§ 320 bis 332

Dritter Teil
Grenzüberschreitender Formwechsel
§§ 333 bis 345“.

- c) Die bisherige Angabe zum Sechsten Buch wird die Angabe zum Siebenten Buch und wie folgt gefasst:

„Siebentes Buch
Strafvorschriften und Zwangsgelder
§§ 346 bis 350“.

- d) Die bisherige Angabe zum Siebenten Buch wird die Angabe zum Achten Buch und wie folgt gefasst:

„Achstes Buch
Übergangs- und Schlussvorschriften
§§ 351 bis 355“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Verschmelzungsbericht) zu erstatten, in dem Folgendes rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird:

- 1. die Verschmelzung,
- 2. der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf im Einzelnen, insbesondere

- a) das Umtauschverhältnis der Anteile einschließlich der zu seiner Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden oder die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger sowie
- b) die Höhe einer anzubietenden Barabfindung einschließlich der zu ihrer Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden.

Der Verschmelzungsbericht kann von den Vertretungsorganen auch gemeinsam erstattet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aller beteiligten Rechtsträger“ durch die Wörter „des beteiligten Rechtsträgers“ ersetzt und werden die Wörter „oder sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Bericht ist ferner nicht erforderlich

1. für den übertragenden und den übernehmenden Rechtsträger, wenn

- a) sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden oder
- b) sich alle Anteile des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers in der Hand desselben Rechtsträgers befinden, sowie

2. für denjenigen an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, der nur einen Anteilsinhaber hat.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.“ durch ein Komma und die Wörter „falls in den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern unterschiedliche Methoden verwendet worden sind, ob die Verwendung unterschiedlicher Methoden gerechtfertigt war;“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.“

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen ist oder dass die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem übertragenden Rechtsträger ist.“

6. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen oder ist die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für den Anteil oder für die Mitgliedschaft bei einem übertragenden Rechtsträger, so kann jeder Anteilsinhaber, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 14 Absatz 2 ausgeschlossen ist, von dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen; die Zuzahlungen können den zehnten Teil des auf die gewährten Anteile entfallenden Betrags des Grund- oder Stammkapitals übersteigen.“

7. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.

8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „übernehmende“ durch das Wort „übertragende“ ersetzt.

9. In § 32 werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen ist“ ersetzt.

10. In § 33 werden die Wörter „den Anteilsinhaber“ durch die Wörter „einen Anteilsinhaber, der nach § 29 Adressat des Abfindungsangebots ist,“ und wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.

12. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Interessenausgleich und Betriebsübergang

(1) Kommt ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes zustande, in dem diejenigen Arbeitnehmer namentlich bezeichnet werden, die nach der Verschmelzung einem bestimmten Betrieb oder Betriebsteil zugeordnet werden, so kann die Zuordnung der Arbeitnehmer durch das Arbeitsgericht nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.

(2) § 613a Absatz 1 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt durch die Wirkungen der Eintragung einer Verschmelzung unberührt.“

13. Nach § 48 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt ein fristgerechtes Verlangen nach Satz 1 vor, so ist der Prüfungsbericht den Gesellschaftern innerhalb der zur Einberufung der Gesellschafterversammlung geltenden Frist zu übersenden.“

14. Dem § 60 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass der Verzicht aller Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist.“

15. § 61 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist vor der Einberufung der Hauptversammlung, die gemäß § 13 Absatz 1 über die Zustimmung beschließen soll,

mindestens aber einen Monat vor dem Tag dieser Hauptversammlung, zum Register einzureichen.“

16. § 62 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die §§ 47, 49, 61 und 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind auf die übertragende Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen spätestens einen Monat vor dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers zu erfüllen sind. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen.“

17. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „beschließen soll,“ die Wörter „spätestens aber ab einem Monat vor dem Tag der Hauptversammlung,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.

18. In § 64 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.

19. Nach § 72 werden die folgenden §§ 72a und 72b eingefügt:

„§ 72a

Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Im Verschmelzungsvertrag können die beteiligten Rechtsträger erklären, dass anstelle einer baren Zuzahlung (§ 15) zusätzliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die übernehmende Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung

1. ihr Vermögen oder Teile hiervon im Wege der Verschmelzung oder Spaltung ganz oder teilweise auf eine Aktiengesellschaft oder auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen hat oder
2. im Wege eines Formwechsels die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erhalten hat.

(2) Neue Aktien, die nach Eintragung der Verschmelzung im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht gewährt wurden, und nach Eintragung der Verschmelzung erfolgte Kapitalherabsetzungen ohne Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals sind bei dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien zu berücksichtigen. Bezugsrechte, die den anspruchsberechtigten Aktionären bei einer nach Eintragung der Verschmelzung erfolgten Kapitalerhöhung gegen Einlagen aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht zustanden, sind ihnen nachträglich einzuräumen. Die anspruchsberechtigten Aktionäre müssen ihr Bezugsrecht nach Satz 2 gegenüber der Gesellschaft binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) ausüben.

(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu gewähren,

1. soweit das angemessene Umtauschverhältnis trotz Gewährung zusätzlicher Aktien nicht hergestellt werden kann oder
2. wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich geworden ist.

(4) Anstelle zusätzlicher Aktien ist denjenigen Aktionären, die anlässlich einer nach Eintragung der Verschmelzung erfolgten strukturverändernden Maßnahme aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Entschädigung in Geld unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu gewährenden Abfindung zu leisten.

(5) Zusätzlich zur Gewährung zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären eine Entschädigung in Geld zu leisten für Gewinne oder einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 des Aktiengesetzes, soweit diese aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht ausgeschüttet oder geleistet worden sind.

(6) Die folgenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre sind mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen:

1. der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach den Absätzen 1 und 2 unter Zugrundelegung des bei einer baren Zuzahlung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 Satz 1 geschuldeten Betrags nach Ablauf von drei Monaten nach Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes),
2. der Anspruch auf Gewährung einer baren Zuzahlung gemäß Absatz 3 ab der Eintragung der Verschmelzung,
3. die Ansprüche auf eine Entschädigung in Geld gemäß den Absätzen 4 und 5 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Abfindung oder der Anspruch auf Gewinnausschüttung oder die wiederkehrende Leistung fällig geworden wäre.

In den Fällen des § 72b endet der Zinslauf, sobald der Treuhänder gemäß § 72b Absatz 3 die Aktien, die bare Zuzahlung oder die Entschädigung in Geld empfangen hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 schließen die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht aus. Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft.

§ 72b

Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Die gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden. Gegenstand der Sacheinlage ist der Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Absatz 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt wurde; der Anspruch erlischt mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (§ 189 des Aktiengesetzes). Wird der Anspruch durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt, kann die Sacheinlage nicht geleistet werden, bevor die Rechtskraft eingetreten ist.

(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 und § 205 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes genügt

1. die Bestimmung, dass die aufgrund der zu bezeichnenden gerichtlichen Entscheidung oder des zu bezeichnenden gerichtlich protokollierten Vergleichs festgestellten Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht werden, sowie
2. die Angabe des aufgrund der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs zu gewährenden Nennbetrags, bei Stückaktien die Zahl der zu gewährenden Aktien.

§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

(3) Die übernehmende Gesellschaft hat einen Treuhänder zu bestellen. Dieser ist ermächtigt, im eigenen Namen

1. die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien an die übernehmende Gesellschaft abzutreten,
2. die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen,
3. die gemäß § 72a zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen sowie
4. alle von den anspruchsberechtigten Aktionären abzugebenden Erklärungen abzugeben, soweit diese für den Erwerb der Aktien erforderlich sind.

§ 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Den Anmeldungen nach den §§ 184 und 188 des Aktiengesetzes ist in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtlich protokollierte Vergleich, aus der oder dem sich der zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien ergibt, beizufügen. § 188 Absatz 3 Nummer 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien aufgrund gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.“

20. In § 73 wird die Angabe „67,“ gestrichen.

21. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

22. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 15 ist nicht anzuwenden auf Mitglieder einer übernehmenden Genossenschaft.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

23. In § 116 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 und § 112“ durch die Wörter „Die §§ 76 und 112“ ersetzt.

24. Der Zehnte Abschnitt des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird aufgehoben.

25. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Zweiten Buches auf die Spaltung mit folgenden Ausnahmen entsprechend anzuwenden:

1. mit Ausnahme des § 62 Absatz 5,
2. bei Aufspaltung mit Ausnahme der § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
3. bei Abspaltung und Ausgliederung mit Ausnahme des § 18,
4. bei Ausgliederung mit Ausnahme der §§ 29 bis 34, des § 54 Absatz 1 Satz 1, des § 68 Absatz 1 Satz 1 und des § 71 und für die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 und des § 15.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 9 bis 12 findet bei Ausgliederung nicht statt. Bei Abspaltung ist § 133 für die Verbindlichkeit nach § 29 anzuwenden.

(2) An die Stelle der übertragenden Rechtsträger tritt der übertragende Rechtsträger, an die Stelle des übernehmenden oder neuen Rechtsträgers treten gegebenenfalls die übernehmenden oder neuen Rechtsträger.“

26. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „und die bei seiner Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden“ und nach dem Wort „Barabfindung“ die Wörter „und die zu ihrer Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden; bei Aufspaltung ist § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a nicht anzuwenden.“

27. Nach § 131 werden die folgenden §§ 132 und 132a eingefügt:

„§ 132

Kündigungsschutzrecht

(1) Führen an einer Spaltung beteiligte Rechtsträger nach dem Wirksamwerden der Spaltung einen Betrieb gemeinsam, so gilt dieser als Betrieb im Sinne des Kündigungsschutzrechts.

(2) Die kündigungrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Spaltung zu dem übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitsverhältnis steht, verschlechtert sich aufgrund der Spaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht.

§ 132a

Mitbestimmungsbeibehaltung

(1) Entfallen durch Abspaltung oder Ausgliederung bei einem übertragenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so sind die vor der Spaltung geltenden Vorschriften noch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Abspaltung oder Ausgliederung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Vorschriften eine Mindestzahl von Arbeitnehmern voraussetzen und die danach berechnete Zahl der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl sinkt.

(2) Hat die Spaltung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe Rechte oder Beteiligungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag die Fortgeltung dieser Rechte oder Beteiligungsrechte vereinbart werden. Die §§ 9 und 27 des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

28. Nach § 133 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Haftung der in Satz 1 bezeichneten Rechtsträger ist beschränkt auf den Wert des ihnen am Tag des Wirksamwerdens zugeteilten Nettoaktivvermögens.“

29. Dem § 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer Ausgliederung zur Neugründung ist ein Spaltungsbericht nicht erforderlich.“

30. In § 142 Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Semikolon und die Wörter „§ 183a des Aktiengesetzes ist anzuwenden“ eingefügt.

31. Nach § 142 wird folgender § 142a eingefügt:

„§ 142a

Verpflichtungen nach § 72a Absatz 1 Satz 1

Verpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers zur Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehen ungeachtet ihrer Zuweisung im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan entsprechend der Aufteilung der Anteile der anspruchsberechtigten Aktionäre gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit § 135 Absatz 1 und § 136 Satz 2, ganz oder teilweise auf die übernehmende oder neue Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über.“

32. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Rechtsträger“ die Wörter „sowie die Höhe einer anzubietenden Barabfindung und die zu ihrer Ermittlung gewählten

Bewertungsmethoden“ eingefügt und wird das Wort „(Umwandlungsbericht)“ durch das Wort „(Formwechselbericht)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ und das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
33. § 194 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 6 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
34. § 195 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ und werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.
35. In § 196 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“, werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ und wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
36. In § 199 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ und das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
37. § 202 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
38. In § 207 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „und die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind“ ersetzt.

39. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
- b) Das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ wird durch das Wort „Formwechselbeschlusses“, die Wörter „zu niedrig bemessen“ werden durch die Wörter „nicht angemessen“ und das Wort „Umwandlungsbeschluß“ wird durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

40. § 211 wird wie folgt gefasst:

„§ 211

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch einen Anteilshaber, der nach § 207 Adressat des Abfindungsangebots ist, stehen nach Fassung des Formwechselbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 Satz 1 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen.“

41. In § 212 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ und werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.

42. § 218 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschuß zur Umwandlung“ durch die Wörter „Beschluss zum Formwechsel“ ersetzt.

43. In § 221 Satz 1 werden die Wörter „Beschuß zur Umwandlung“ durch die Wörter „Beschluss zum Formwechsel“ ersetzt.

44. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Umwandlungsberichts“ durch das Wort „Formwechselberichts“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.

45. § 232 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.

46. § 234 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

47. § 239 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.

48. § 243 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

49. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a

Gewährung zusätzlicher Aktien

Die §§ 72a und 72b gelten für einen Formwechsel in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechend. Der Formwechselbeschluss hat die Erklärung gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 zu enthalten.“

50. § 253 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

51. § 261 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

52. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

53. § 276 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

54. § 285 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

55. § 294 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

56. Nach § 304 wird folgendes Sechstes Buch eingefügt:

„Sechstes Buch

Grenzüberschreitende Umwandlung

Erster Teil

Grenzüberschreitende Verschmelzung

§ 305

Grenzüberschreitende Verschmelzung

(1) Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist eine Verschmelzung, bei der mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.

(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches

entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt. Auf die Beteiligung einer Personenhandelsgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Ersten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.

§ 306

Verschmelzungsfähige Gesellschaften

(1) An einer grenzüberschreitenden Verschmelzung können beteiligt sein:

1. als übertragende, übernehmende oder neue Gesellschaften Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 119 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, die
 - a) nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und
 - b) ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
sowie
2. als übernehmende oder neue Gesellschaften Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern.

(2) An einer grenzüberschreitenden Verschmelzung können nicht beteiligt sein:

1. Genossenschaften, selbst wenn sie nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter die Definition des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie fallen, sowie
2. Gesellschaften,
 - a) deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und
 - b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

Den Rücknahmen oder Auszahlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

§ 307

Verschmelzungsplan

(1) Das Vertretungsorgan einer beteiligten Gesellschaft stellt zusammen mit den Vertretungsorganen der übrigen beteiligten Gesellschaften einen gemeinsamen Verschmelzungsplan auf.

(2) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und übernehmenden oder neuen Gesellschaft,
2. das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen,
3. die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile der übernehmenden oder neuen Gesellschaft,
4. die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung,
5. den Zeitpunkt, von dem an die Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben,
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden oder neuen Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag),
7. die Rechte, die die übernehmende oder neue Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,
8. etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewährt werden,
9. sofern einschlägig den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung,
10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden,
11. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die übernehmende oder neue Gesellschaft übertragen wird,
12. den Stichtag derjenigen Bilanzen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden,
13. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung gemäß § 313,
14. Angaben über Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden,

15. im Fall der Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft gemäß § 306 Absatz 1 Nummer 2
 - a) für jeden Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers die Bestimmung, ob ihm in der übernehmenden oder der neuen Personenhandelsgesellschaft die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten gewährt wird,
 - b) der festgesetzte Betrag der Einlage jedes Gesellschafters,
16. Informationen über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Betriebsrentenanwartschaften der Arbeitnehmer.
 - (3) Die Angaben über den Umtausch der Anteile (Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5) und die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung (Absatz 2 Nummer 13) entfallen, wenn
 1. sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden oder
 2. den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft keine Anteile gewährt werden und dieselbe Person
 - a) alle Anteile der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft besitzt,
 - b) alle Anteile an solchen Gesellschaften besitzt, die gemeinsam alle Anteile an der übertragenden oder an der übernehmenden Gesellschaft besitzen, oder
 - c) alle Anteile an solchen Gesellschaften besitzt, bei denen sich die Inhaberschaft an Anteilen bis zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft fortsetzt.
 - (4) Der Verschmelzungsplan muss notariell beurkundet werden.

§ 308

Bekanntmachung des Verschmelzungsplans

- (1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zum Register einzureichen. Das Gericht hat in der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich die folgenden Angaben bekannt zu machen:
1. einen Hinweis darauf, dass der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf beim Handelsregister eingereicht worden ist,
 2. Rechtsform, Firma und Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften,
 3. die Register, bei denen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eingetragen sind, sowie die jeweilige Registernummer,
 4. einen Hinweis an folgende Personen, dass sie der jeweiligen Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zum Verschmelzungsplan übermitteln können:

- a) an die Anteilsinhaber und Gläubiger der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie
- b) an die zuständigen Betriebsräte der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder, soweit es keinen Betriebsrat gibt, an die Arbeitnehmer der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

Die bekannt zu machenden Angaben sind dem Register bei Einreichung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs mitzuteilen.

(2) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft gemäß § 312 Absatz 2 in Verbindung mit § 307 Absatz 3 nicht erforderlich, so hat die übertragende Gesellschaft den Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan beurkundet wird, zum Register einzureichen.

(3) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft erforderlich, ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft hingegen gemäß § 62 Absatz 1 nicht erforderlich, so hat die übernehmende Gesellschaft den Verschmelzungsplan einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft, die gemäß § 13 über die Zustimmung beschließen soll, zum Register einzureichen.

(4) Ist gemäß § 312 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 weder ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft noch ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft erforderlich, so hat die übernehmende Gesellschaft den Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan beurkundet wird, zum Register einzureichen.

§ 309

Verschmelzungsbericht

(1) Die Vertretungsorgane der beteiligten Gesellschaften erstellen einen Verschmelzungsbericht. In diesem sind für die Anteilsinhaber und Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung und die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitnehmer zu erläutern und zu begründen.

(2) In einem allgemeinen Abschnitt werden mindestens die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften erläutert und begründet. Daneben enthält der Bericht einen anteilsinhaberspezifischen Abschnitt nach Absatz 4 und einen arbeitnehmerspezifischen Abschnitt nach Absatz 5.

(3) Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie anstelle eines einheitlichen Berichts gesonderte Berichte für Anteilsinhaber und Arbeitnehmer erstellt. Der Bericht für Anteilsinhaber besteht aus dem allgemeinen Abschnitt und dem anteilsinhaberspezifischen Abschnitt. Der Bericht für Arbeitnehmer besteht aus dem allgemeinen Abschnitt und dem arbeitnehmerspezifischen Abschnitt.

(4) In dem anteilsinhaberspezifischen Abschnitt wird über die in § 8 Absatz 1 genannten Berichtsinhalte hinaus mindestens Folgendes erläutert und begründet:

1. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Anteilshaber sowie
2. die Rechte und Rechtsbehelfe für Anteilshaber gemäß § 305 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 und gegebenenfalls mit § 72a, sowie gemäß § 313 dieses Gesetzes und § 1 Nummer 4 des Spruchverfahrensgesetzes.

(5) In dem arbeitnehmerspezifischen Abschnitt wird mindestens Folgendes erläutert und begründet:

1. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern,
2. wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft sowie
3. die Auswirkungen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaft.

(6) Der Bericht für die Anteilshaber ist in den Fällen des § 8 Absatz 3 nicht erforderlich. Der Bericht für die Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft ist ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Ein Verschmelzungsbericht ist insgesamt nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 und des Satzes 3 vorliegen.

§ 310

Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts

(1) Der einheitliche Bericht ist den Anteilshabern und dem zuständigen Betriebsrat oder, sofern es in der jeweiligen Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmern spätestens sechs Wochen vor der Versammlung der Anteilshaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, elektronisch zugänglich zu machen. Erstellt die Gesellschaft gesonderte Berichte, ist innerhalb der genannten Frist den Anteilshabern der Bericht für die Anteilshaber und dem Betriebsrat oder, sofern es in der jeweiligen Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmern der Bericht für die Arbeitnehmer zugänglich zu machen. Falls zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf bereits vorliegt, ist dieser gemeinsam mit dem Verschmelzungsbericht zugänglich zu machen.

(2) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Absatz 1 nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung der Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ist in den Fällen des § 308 Absatz 2 und 4 der gesonderte Bericht für die Arbeitnehmer erforderlich, so ist dieser zu den in § 308 Absatz 2 und 4 bestimmten Zeitpunkten elektronisch zugänglich zu machen.

(3) Erhält das Vertretungsorgan der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaft spätestens eine Woche vor der Versammlung der Anteilshaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, in Textform eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats oder, sofern es in

der Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, der Arbeitnehmer, so unterrichtet die Gesellschaft ihre Anteilsinhaber hiervon unverzüglich nach Fristablauf durch elektronische Zugänglichmachung des einheitlichen Berichts oder des Berichts für die Arbeitnehmer jeweils unter Beifügung einer Kopie der Stellungnahme.

§ 311

Verschmelzungsprüfung

(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; die §§ 44 und 48 sind nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.

(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, dass ein Verzicht aller Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist. Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht sind ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2.

§ 312

Zustimmung der Anteilsinhaber

(1) Die Anteilsinhaber können ihre Zustimmung nach § 13 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der übernehmenden oder neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.

(2) In den Fällen des § 307 Absatz 3 ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich.

(3) Die Versammlung der Anteilsinhaber nimmt den Verschmelzungsbericht, den Prüfungsbericht und etwaige Stellungnahmen nach § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zur Kenntnis, bevor sie die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließt.

§ 313

Barabfindung

(1) Unterliegt die übernehmende oder neue Gesellschaft nicht dem deutschen Recht, so hat die übertragende Gesellschaft im Verschmelzungsplan oder in seinem Entwurf jedem Anteilsinhaber, der gegen den Verschmelzungsbeschluss der Gesellschaft Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Anteile gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; nicht anzuwenden sind insoweit § 71 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Abfindungsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Im Verschmelzungsplan oder seinem Entwurf sind eine Postanschrift und eine elektronische Adresse anzugeben, an welche die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 und die Annahmeerklärung nach Absatz 3 Satz 1 übermittelt werden können. § 29 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2, § 30 Absatz 1 und die §§ 32 bis 34 gelten entsprechend.

(2) Ein Anteilsinhaber, der die Annahme des Abfindungsangebots nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt, hat der Gesellschaft seine Absicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschlossen hat, mitzuteilen.

(3) Das Angebot kann bis spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschlossen hat, angenommen werden. Die Annahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitteilung nach Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt ist. Erfolgt die Annahme vor Ablauf der Mitteilungsfrist gemäß Absatz 2, so ist die Mitteilung nicht mehr erforderlich. § 15 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

(4) Anteilsinhaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, werden abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 mit Wirksamwerden der Verschmelzung nicht Anteilsinhaber der übernehmenden oder neuen Gesellschaft.

(5) Die übernehmende oder neue Gesellschaft hat die Barabfindung spätestens zwei Wochen, nachdem die Verschmelzung wirksam geworden ist, an die Anteilsinhaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, zu zahlen. § 314 ist auf den Abfindungsanspruch dieser Anteilsinhaber entsprechend anzuwenden.

(6) Die Angemessenheit einer nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung ist stets zu prüfen. § 311 ist entsprechend anzuwenden.

§ 314

Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft

(1) Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft können verlangen, dass ihnen Sicherheit geleistet wird für eine Forderung, die

1. vor der Bekanntmachung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs entstanden, aber im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden ist, und
2. deren Erfüllung durch die Verschmelzung gefährdet wird.

(2) Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft können innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf bekannt gemacht worden ist, bei dem Registergericht, das für die Entscheidung über die Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 zuständig ist, beantragen, dass die Verschmelzung nicht eingetragen wird, bevor ihnen Sicherheit für ihre Forderungen nach Absatz 1 geleistet wurde. Im Antrag ist die geforderte Sicherheitsleistung zu beziffern und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen des Anspruchs nach Absatz 1 vorliegen und der Anspruch durch die im Verschmelzungsplan gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 14 angebotenen Sicherheiten nicht erfüllt wird. Auf diesen Antrag hin ist der Gläubiger am Verfahren über die Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 zu beteiligen.

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet ausschließlich das nach den §§ 315 und 316 zuständige Gericht im Rahmen des Verfahrens über die Eintragung gemäß § 316 durch Beschluss. Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt.

(4) Gibt das Gericht dem Antrag nach Absatz 2 ganz oder teilweise statt, so hat es der übertragenden Gesellschaft eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit

in der in der Entscheidung festgestellten Höhe sowie zum Nachweis der Leistung in geeigneter Form gemäß § 316 Absatz 2 Satz 4 und 5 zu setzen.

(5) Geleistete Sicherheiten sind freizugeben, wenn das Verschmelzungsverfahren gescheitert ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung der Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 rechtskräftig ist,
2. die Ablehnung der Entscheidung über die Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden oder neuen Gesellschaft nicht mehr angefochten werden kann oder
3. das Verfahren auf Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 oder nach dieser Eintragung das Verfahren auf Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden oder neuen Gesellschaft auf andere Weise endgültig beendet worden ist.

Die Geltendmachung des Freigabeanspruchs nach Satz 1 erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 315

Anmeldung der Verschmelzung

(1) Das Vertretungsorgan einer übertragenden Gesellschaft hat das Vorliegen der sie betreffenden Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung zur Eintragung bei dem Register des Sitzes der Gesellschaft anzumelden.

(2) § 16 Absatz 2 und 3 und § 17 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in Abschrift zusätzlich Folgendes beizufügen ist:

1. der Anmeldung etwaige Bemerkungen nach § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und
2. dem einheitlichen Bericht oder dem Bericht für die Arbeitnehmer eine etwaige Stellungnahme gemäß § 310 Absatz 3.

(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben zu versichern, dass

1. allen Gläubigern die gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 14 angebotene Sicherheit geleistet wurde,
2. die Rechte der Arbeitnehmer gemäß § 308 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und § 310 Absatz 1 eingehalten wurden,
3. ein zur Verhandlung über die künftige Mitbestimmung durchzuführendes Verfahren nach den Umsetzungsvorschriften zu Artikel 133 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bereits begonnen hat oder dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften entschieden haben, die Auffangregelung dieser Richtlinie ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden, und
4. sich die übertragende Gesellschaft nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung befindet.

Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer 4 nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welche der dort genannten Tatbestände erfüllt sind und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des

Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.

(4) Das Vertretungsorgan teilt dem Registergericht Folgendes mit:

1. die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsplans,
2. die Zahl der Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geografischen Standorte sowie
3. das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.

§ 316

Verschmelzungsbescheinigung

(1) Das Gericht prüft innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung gemäß § 315 Absatz 1 und 2, ob für die übertragende Gesellschaft die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen. Die Eintragung enthält die Bezeichnung des Verschmelzungsverfahrens und der an ihm beteiligten Gesellschaften sowie die Feststellung, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind. Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung unter den Voraussetzungen des Rechts desjenigen Staates wirksam wird, dem die übernehmende oder neue Gesellschaft unterliegt. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Verschmelzungsbescheinigung aus.

(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 313 Absatz 3 Satz 1 und § 314 Absatz 2 Satz 1 vorgenommen werden. Haben alle Anteilhaber der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzung zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 313 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein Antrag gemäß § 314 Absatz 2 gestellt, so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,

1. bevor die den Antrag ablehnende Entscheidung gemäß § 314 Absatz 3 rechtskräftig ist,
2. die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde oder
3. die den Antrag teilweise ablehnende Entscheidung gemäß § 314 Absatz 3 rechtskräftig ist und die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.

Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen. Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.

(3) Das Gericht prüft, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Ist es wegen der Komplexität des Verfahrens ausnahmsweise nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, so hat das Gericht den Anmelder vor Ende der Frist über die Gründe für eine Verzögerung zu unterrichten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung des Registers, in dem die übernehmende oder neue Gesellschaft eingetragen ist, über das Wirksamwerden der Verschmelzung hat das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft den Tag des Wirksamwerdens zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten elektronischen Dokumente diesem Register zu übermitteln.

§ 317

Informationen des Registergerichts

Soweit dies für die Prüfung gemäß § 316 erforderlich ist, kann das Gericht

1. von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen verlangen,
2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die übernehmende oder neue Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll, die notwendigen Informationen und Unterlagenerbitten,
3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen sowie
4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen.

Ist ein inländisches Gericht für die Eintragung gemäß § 318 zuständig, können dieses Gericht und andere inländische öffentliche Stellen der für die Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.

§ 318

Eintragung der grenzüberschreitenden Hineinverschmelzung

(1) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme hat das Vertretungsorgan der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzung zur Eintragung in das Register der übernehmenden Gesellschaft und bei einer Verschmelzung durch Neugründung haben die Vertretungsorgane der übertragenden Gesellschaften die neue Gesellschaft zur Eintragung in das Register des Sitzes der neuen Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der gemeinsame Verschmelzungsplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. Auf die übernehmende Gesellschaft und die Prüfung der sie betreffenden Eintragungsvoraussetzungen sind § 315 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4, § 316 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 und § 317 Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 16 Absatz 2 und 3 und § 17 sind auf die übertragenden Gesellschaften nicht anzuwenden.

(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Verschmelzungsbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne diese Verschmelzungsbescheinigung darf die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht in das Register eingetragen werden.

(3) Das Registergericht prüft insbesondere, ob

1. die Eintragungsvoraussetzungen, die die übernehmende Gesellschaft betreffen, vorliegen,
2. die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einem gemeinsamen, gleichlautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben,
3. gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist sowie
4. bei einer Verschmelzung durch Neugründung, ob die Vorschriften zur Gründung der neuen Gesellschaft eingehalten worden sind.

(4) Das Gericht des Sitzes der übernehmenden oder neuen Gesellschaft hat den Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung von Amts wegen jedem Register mitzuteilen, bei dem eine der übertragenden Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte.

§ 319

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Unterliegt die übernehmende oder neue Gesellschaft dem deutschen Recht, so gilt als grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne dieses Abschnitts auch eine solche, an der eine übertragende Gesellschaft beteiligt ist, die dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unterliegt, sofern

1. der Verschmelzungsplan nach § 307 Absatz 4 vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union oder vor dem Ablauf eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkundet worden ist, und
2. die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird.

Zweiter Teil

Grenzüberschreitende Spaltung

§ 320

Grenzüberschreitende Spaltung

(1) Spaltungen, bei denen mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt (grenzüberschreitende Spaltungen), im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich

1. Spaltungen zur Neugründung im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2 sowie
2. nach Maßgabe des § 332 Spaltungen zur Aufnahme im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1.

(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Spaltung sind die Vorschriften des Ersten Teils des Dritten Buches sowie des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Dritten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.

(3) § 143 ist auf grenzüberschreitende Spaltungen nicht anzuwenden.

§ 321

Spaltungsfähige Gesellschaften

An einer grenzüberschreitenden Spaltung können als übertragende oder neue Gesellschaften Kapitalgesellschaften nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, beteiligt sein, wenn sie

1. nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und
2. ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

§ 306 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 322

Spaltungsplan

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft stellt einen Spaltungsplan auf.

(2) Der Spaltungsplan oder sein Entwurf enthalten neben den in § 307 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 und 16 genannten Angaben die folgenden Angaben:

1. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die Spaltung,
2. bei Abspaltung und Ausgliederung etwaige Satzungsänderungen der übertragenden Gesellschaft,
3. eine genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft sowie eine Erklärung, wie diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens den neuen Gesellschaften zugeteilt werden sollen oder ob sie im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben sollen, einschließlich Vorschriften über die Behandlung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt werden, wie etwa Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans nicht bekannt sind,
4. Angaben zur Bewertung des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Aktiv- und Passivvermögens sowie
5. bei Aufspaltung oder Abspaltung die Aufteilung der Anteile der übertragenden Gesellschaft und der neuen Gesellschaften auf die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft sowie den Maßstab für die Aufteilung.

(3) Bei einer Ausgliederung sind die Angaben gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 2, 3, 5, 7 und 13 nicht erforderlich.

(4) Der Spaltungsplan muss notariell beurkundet werden.

§ 323

Bekanntmachung des Spaltungsplans

§ 308 Absatz 1 gilt für die Bekanntmachung des Spaltungsplans oder seines Entwurfs entsprechend.

§ 324

Spaltungsbericht

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft erstellt einen Spaltungsbericht. § 309 Absatz 1 bis 5 und § 310 Absatz 1 und 3 gelten für den Spaltungsbericht entsprechend.

(2) In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2 und des § 135 Absatz 3 ist der Bericht für die Anteilsinhaber nicht erforderlich. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die übertragende Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Der Spaltungsbericht ist insgesamt entbehrlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

§ 325

Spaltungsprüfung

Der Spaltungsplan oder sein Entwurf sind nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilshabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilshaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.

§ 326

Zustimmung der Anteilshaber

Die Anteilshaber können ihre Zustimmung nach § 13 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird. Werden bei einer Aufspaltung oder Abspaltung die Anteile der neuen Gesellschaft den Anteilshabern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht, so wird der Spaltungsplan nur dann wirksam, wenn ihm diejenigen Anteilshaber zustimmen, für die die Zuteilung nachteilig ist.

§ 327

Barabfindung

§ 313 gilt für die übertragende Gesellschaft entsprechend. Bei einer Ausgliederung ist ein Abfindungsangebot nicht erforderlich.

§ 328

Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft

§ 314 gilt für die übertragende Gesellschaft und ihre Gläubiger entsprechend.

§ 329

Anmeldung und Spaltungsbescheinigung

Die §§ 315 bis § 317 sind mit Ausnahme des § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zweite Alternative sowie des § 317 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die grenzüberschreitende Spaltung erst mit ihrer Eintragung gemäß § 330 wirksam wird. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Spaltungsbescheinigung aus.

§ 330

Eintragung der grenzüberschreitenden Hinausspaltung

(1) Die Anmeldung zur Eintragung gemäß § 329 in Verbindung mit § 315 gilt als Anmeldung zur Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung gemäß § 137 Absatz 2. Die Spaltung darf in das Register des Sitzes der übertragenden Gesellschaft

erst eingetragen werden, nachdem jede der neuen Gesellschaften in das für sie zuständige Register eingetragen worden ist.

(2) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat dem Gericht des Sitzes jeder der übernehmenden Gesellschaften das Wirksamwerden der Spaltung mitzuteilen sowie einen Registerauszug und den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der übertragenden Gesellschaft elektronisch zu übermitteln.

§ 331

Eintragung der neuen Gesellschaft

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die neue Gesellschaft zur Eintragung in das Register des Sitzes der neuen Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der Spaltungsplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. § 16 Absatz 2 und 3 sowie § 17 sind auf die übertragende Gesellschaft nicht anzuwenden.

(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Spaltungsbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne diese Spaltungsbescheinigung kann die grenzüberschreitende Spaltung nicht in das Register eingetragen werden.

(3) Die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erstreckt sich insbesondere darauf, ob gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist und ob die Vorschriften zur Gründung der neuen Gesellschaft eingehalten worden sind.

(4) Die Eintragung der neuen Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass sie unter den Voraussetzungen wirksam wird, unter denen die grenzüberschreitende Spaltung nach dem Recht des Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, wirksam wird. Das Gericht des Sitzes der neuen Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mitzuteilen, dass die neue Gesellschaft eingetragen wurde.

(5) Nach Eingang der Mitteilung des Registers, in dem die übertragende Gesellschaft eingetragen ist, über das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung ist in dem Register des Sitzes der neuen Gesellschaft der Tag des Wirksamwerdens der Spaltung einzutragen.

§ 332

Spaltung zur Aufnahme

Die Bestimmungen des Zweiten Teils sind auf eine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme im Sinne des § 320 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, wenn in der übertragenden Gesellschaft und den übernehmenden Gesellschaften

1. im Fall der Spaltung einer inländischen Gesellschaft jeweils in den sechs Monaten vor Bekanntmachung des Spaltungsplans durchschnittlich weniger als 400 Arbeitnehmer,
2. im Fall der Aufnahme durch eine inländische Gesellschaft jeweils in den sechs Monaten vor Offenlegung des Spaltungsplans durchschnittlich weniger als vier

Fünftel der Zahl der Arbeitnehmer, die für eine Mitbestimmung nach dem Recht des Staates maßgeblich sind, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt,

beschäftigt sind. Ergeben sich Besonderheiten aus dem Umstand, dass mehrere Gesellschaften beteiligt sind, so sind ergänzend die Bestimmungen des Ersten Teils über die grenzüberschreitende Verschmelzung entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Grenzüberschreitender Formwechsel

§ 333

Grenzüberschreitender Formwechsel

(1) Ein grenzüberschreitender Formwechsel ist der Wechsel einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründeten Gesellschaft in eine Rechtsform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, unter Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in diesen Staat.

(2) Auf den grenzüberschreitenden Formwechsel einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die folgenden Vorschriften des Fünften Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt:

1. die Vorschriften des Ersten Teils sowie
2. die Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils.

(3) § 245 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden. § 245 Absatz 4 ist nur dann anzuwenden, wenn die formwechselnde Gesellschaft eine im Anhang I zur Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts genannte Rechtsform hat. Im Fall des Satzes 2 ist § 52 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Zeitpunkts der Eintragung der Gesellschaft neuer Rechtsform der Zeitpunkt der Eintragung der formwechselnden Gesellschaft in dem für sie zuständigen Register tritt.

(4) § 195 Absatz 2 und § 196 sind nicht anzuwenden.

§ 334

Formwechselfähige Gesellschaften

Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Formwechsels können formwechselnde Gesellschaften und Gesellschaften neuer Rechtsform Kapitalgesellschaften mit einer in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsform sein, wenn sie

1. nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und

2. ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

§ 306 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 335

Formwechselplan

(1) Das Vertretungsorgan der grenzüberschreitend formwechselnden Gesellschaft stellt einen Formwechselplan auf.

(2) Der Formwechselplan oder sein Entwurf muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Firma und Sitz der formwechselnden Gesellschaft,
2. die Rechtsform, die die Gesellschaft durch den Formwechsel erlangen soll,
3. die Firma und den Sitz der Gesellschaft neuer Rechtsform,
4. sofern einschlägig den Errichtungsakt der Gesellschaft neuer Rechtsform und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung,
5. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für den grenzüberschreitenden Formwechsel,
6. die Beteiligung der bisherigen Anteilhaber an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften sowie Zahl, Art und Umfang der Anteile, welche die Anteilhaber durch den Formwechsel erlangen sollen,
7. die Rechte, die die Gesellschaft neuer Rechtsform den mit Sonderrechten ausgestatteten Anteilhabern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,
8. die Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden,
9. die etwaigen besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden,
10. eine Darstellung der Förderungen oder Beihilfen, die die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren erhalten hat,
11. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung gemäß § 340,
12. die voraussichtlichen Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer,
13. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft neuer Rechtsform geregelt werden, sowie
14. die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf Betriebsrentenanwartschaften der Arbeitnehmer.

- (3) Der Formwechselplan muss notariell beurkundet werden.

§ 336

Bekanntmachung des Formwechselplans

§ 308 Absatz 1 gilt für die Bekanntmachung des Formwechselplans und seines Entwurfes entsprechend.

§ 337

Formwechselbericht

(1) § 309 Absatz 1, 2, 3 und 5 und § 310 sowie § 310 Absatz 1, 2 und 3 gelten für den Formwechselbericht entsprechend.

(2) In dem anteilsinhaberspezifischen Abschnitt wird über die in § 192 Absatz 1 genannten Berichtsinhalte hinaus mindestens Folgendes erläutert und begründet:

1. die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf die Anteilhaber sowie
2. die Rechte und Rechtsbehelfe der Anteilhaber gemäß § 340 dieses Gesetzes und gemäß § 1 Nummer 4 des Spruchverfahrensgesetzes.

(3) Der Bericht für die Anteilhaber ist in den Fällen des § 192 Absatz 2 nicht erforderlich. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Der Formwechselbericht ist insgesamt nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

§ 338

Formwechselprüfung

(1) Der Formwechselplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 11 und 12 Absatz 1 zu prüfen. § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.

(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 339

Zustimmung der Anteilhaber

Die Anteilhaber können ihre Zustimmung zum Formwechselplan nach § 193 Absatz 1 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.

§ 340

Barabfindung

(1) Die formwechselnde Gesellschaft hat im Formwechselplan oder seinem Entwurf jedem Anteilshaber, der gegen den Zustimmungsbeschluss der Anteilshaber Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Anteile oder Mitgliedschaften gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; nicht anzuwenden sind insoweit § 71 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Abfindungsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens des grenzüberschreitenden Formwechsels. Im Formwechselplan oder seinem Entwurf ist eine Postanschrift sowie eine elektronische Adresse anzugeben, an welche die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 und die Annahmeerklärung nach Absatz 3 Satz 1 übermittelt werden können. § 207 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie § 208 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und den §§ 210 bis 212 gelten entsprechend.

(2) Ein Anteilshaber, der die Annahme des Abfindungsangebots nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt, hat der Gesellschaft seine Absicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilshaber die Zustimmung zum Formwechselplan beschlossen hat, mitzuteilen.

(3) Das Abfindungsangebot kann bis spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilshaber der formwechselnden Gesellschaft die Zustimmung zum Formwechselplan beschlossen hat, angenommen werden. Die Annahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitteilung nach Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt ist. Erfolgt die Annahme vor Ablauf der Mitteilungsfrist nach Absatz 2, so ist die Mitteilung nicht mehr erforderlich. § 15 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

(4) Anteilshaber, die das Abfindungsangebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, werden abweichend von § 202 Absatz 1 Nummer 2 mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht Anteilshaber der Gesellschaft neuer Rechtsform.

(5) Die Gesellschaft neuer Rechtsform hat die Barabfindung spätestens zwei Wochen nachdem der Formwechsel wirksam geworden ist an die Anteilshaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, zu zahlen. § 341 ist auf den Abfindungsanspruch dieser Anteilshaber entsprechend anzuwenden.

(6) Die Angemessenheit einer nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung ist stets zu prüfen. § 12 Absatz 2 und § 338 sind entsprechend anzuwenden.

§ 341

Gläubigerschutz

(1) § 314 gilt für die formwechselnde Gesellschaft und ihre Gläubiger entsprechend.

(2) Für Klagen von Gläubigern wegen einer Forderung gegen die formwechselnde Gesellschaft sind unbeschadet unionsrechtlicher Vorschriften auch die deutschen Gerichte international zuständig, sofern die Forderung vor der Bekanntmachung des Formwechselplans oder seines Entwurfes entstanden ist und die Klage innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels

erhoben wird. Der Gerichtsstand im Inland bestimmt sich nach dem letzten Sitz des formwechselnden Rechtsträgers.

§ 342

Anmeldung des Formwechsels

(1) Das Vertretungsorgan der Gesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Formwechsel zur Eintragung in das Register, in dem der formwechselnde Rechtsträger eingetragen ist, anzumelden.

(2) § 198 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3 sowie § 199 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich

1. der Anmeldung

a) der Formwechselplan in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie

b) etwaige Bemerkungen nach § 336 in Verbindung mit § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Abschrift und

2. dem einheitlichen Bericht oder dem Bericht für die Arbeitnehmer eine etwaige Stellungnahme gemäß § 337 Absatz 1 in Verbindung mit § 310 Absatz 3 in Abschrift

beizufügen sind.

(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben eine Versicherung abzugeben, dass

1. allen Gläubigern die gemäß § 335 Absatz 2 Nummer 8 angebotene Sicherheit geleistet wurde,

2. die Rechte der Arbeitnehmer gemäß § 308 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und § 310 Absatz 1 eingehalten wurden,

3. ein zur Verhandlung über die künftige Mitbestimmung durchzuführendes Verfahren nach den Umsetzungsvorschriften zu Artikel 86I Absatz 3 und 4 begonnen hat und

4. sich die Gesellschaft nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung befindet.

Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer 4 nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welcher der dort genannten Tatbestände erfüllt ist und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.

(4) Das Vertretungsorgan teilt dem Registergericht Folgendes mit:

1. die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Formwechselplans,

2. die Zahl der Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geografischen Standorte sowie

3. das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.

§ 343

Formwechselbescheinigung

(1) Das Gericht prüft innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung gemäß § 342 Absatz 1 und 2, ob für die Gesellschaft die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Formwechsel vorliegen. Die Eintragung enthält die Bezeichnung des Formwechselverfahrens und der formwechselnden Gesellschaft sowie die Feststellung, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten erledigt wurden. Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der grenzüberschreitende Formwechsel unter den Voraussetzungen des Rechts desjenigen Staates wirksam wird, in den die Gesellschaft ihren Sitz verlegt. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Formwechselbescheinigung aus.

(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 340 Absatz 3 Satz 1 und gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 2 vorgenommen werden. Haben alle Anteilhaber dem Formwechsel zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 340 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein Antrag gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 2 gestellt, so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,

1. bevor die den Antrag ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist,
2. die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde oder
3. die den Antrag teilweise ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist und die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.

Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen. Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.

(3) Das Gericht prüft, ob der grenzüberschreitende Formwechsel zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich dem Recht der Europäischen Union oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Ist es wegen der Komplexität des Verfahrens ausnahmsweise nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, so hat das Gericht den Anmeldenden vor Ende des Zeitraums über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

(5) Nach Eingang der Mitteilung des Registers, in das die Gesellschaft neuer Rechtsform eingetragen ist, über das Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels hat das Gericht des Sitzes der formwechselnden Gesellschaft den Tag des Wirksamwerdens zu vermerken.

§ 344

Informationen des Registergerichts

Soweit dies für die Prüfung gemäß § 343 erforderlich ist, kann das Gericht

1. von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen verlangen,
2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Gesellschaft neuer Rechtsform ihren Sitz haben soll, die notwendigen Informationen und Unterlagen erbeten,
3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen sowie
4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen.

Ist ein inländisches Gericht für die Eintragung gemäß § 345 zuständig, können dieses Gericht und andere inländische öffentliche Stellen der für die Ausstellung einer Formwechselbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.

§ 345

Eintragung des grenzüberschreitenden Hineinformwechsels

(1) Das Vertretungsorgan der formwechselnden Gesellschaft hat die Gesellschaft neuer Rechtsform bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das für die Rechtsform maßgebende Register anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der Formwechselplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. § 198 Absatz 3 und § 199 sind auf die formwechselnde Gesellschaft nicht anzuwenden.

(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Formwechselbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die formwechselnde Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne die Formwechselbescheinigung kann der grenzüberschreitende Formwechsel nicht in das Register eingetragen werden.

(3) Die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erstreckt sich insbesondere darauf, ob gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist und ob die Vorschriften zur Gründung der Gesellschaft neuer Rechtsform eingehalten worden sind.

(4) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft neuer Rechtsform hat das Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels dem Register mitzuteilen, in dem die formwechselnde Gesellschaft ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte.“

57. Das bisherige Sechste Buch wird das Siebente Buch.

58. Der bisherige § 313 wird § 346 und in Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
59. Der bisherige § 314 wird § 347.
60. Der bisherige § 314a wird § 348 und wird wie folgt gefasst:

„§ 346

Falsche Angaben

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 4 oder § 316 Absatz 2 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, entgegen § 342 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 4 oder § 343 Absatz 2 Satz 5 eine Versicherung nicht richtig abgibt, oder
 2. entgegen § 315 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, oder entgegen § 342 Absatz 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht richtig macht.“
61. Der bisherige § 315 wird § 349.
 62. Der bisherige § 316 wird § 350 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anmeldungen einer Umwandlung zu dem zuständigen Register nach § 16 Absatz 1, den §§ 38, 129 und 137 Absatz 1 und 2, § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 Absatz 1, § 179 Absatz 1, § 180 Absatz 1, § 184 Absatz 1, den §§ 186 und 188 Absatz 1, § 189 Absatz 1, den §§ 198, 222, 235, 246, 254, 265 und 278 Absatz 1, den §§ 286, 296 und § 315, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, § 318 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, § 331 Absatz 1, den §§ 342 sowie § 345 Absatz 1 werden durch Festsetzung von Zwangsgeld nicht erzwungen.“

63. Das bisherige Siebente Buch wird das Achte Buch.
64. Die bisherigen §§ 317 bis 321 werden die §§ 351 bis 354.
65. Die bisherigen §§ 322 bis 325 werden aufgehoben.
66. Folgender § 355 wird angefügt:

„§ 347

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

(1) Eine Verschmelzung, eine Spaltung oder ein Formwechsel kann von den beteiligten Rechtsträgern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zweiten, Dritten und Fünften Buches in deren jeweils vor dem 31. Januar 2023 geltenden Fassung durchgeführt werden, wenn

1. der Verschmelzungsvertrag oder der Spaltungs- und Übernahmevertrag vor dem 31. Januar 2023 geschlossen, der Verschmelzungs- oder Spaltungsplan vor dem 31. Januar 2023 aufgestellt oder der Formwechselbeschluss als Umwandlungsbeschluss vor dem 31. Januar 2023 gefasst wurde und

2. die Umwandlung bis zum 31. Dezember 2023 zur Eintragung angemeldet wurde.

(2) § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 und § 312 in der ab dem 31. Januar 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, für die der Zustimmungsbeschluss der Anteilshaber nach dem 30. Januar 2023 gefasst worden ist. § 307 Absatz 2 Nummer 14, § 314 und § 316 Absatz 2 in der ab 31. Januar 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwenden, für die der Verschmelzungsplan nach dem 30. Januar 2023 bekannt gemacht worden ist.“

67. In § 193 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 203 Satz 2, § 217 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 233 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 240 Absatz 1 Satz 1, § 241 Absatz 1, den §§ 242 und 244 in der Überschrift und in Absatz 1, § 252 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 262 Absatz 1 Satz 1, § 270 Absatz 1, § 275 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 284 Satz 1 sowie § 293 Satz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschluss“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
68. In den §§ 215, 216, 225b in der Überschrift und Satz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.
69. In § 214 Absatz 1, den §§ 225a, 226 und 255 Absatz 1 Satz 1, § 258 Absatz 1, § 272 Absatz 1, § 288 Absatz 1 Satz 1 sowie § 291 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl S. 515), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dokumente“ die Wörter „sowie eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Informationen über eine grenzüberschreitende Umwandlung.“
3. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „und von Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigungen nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes“ eingefügt.
4. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

(1) Eintragungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz enthalten mindestens die folgenden Angaben:

1. von allen beteiligten Gesellschaften Firma und Rechtsform sowie das Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung,
2. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme oder einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme die Tatsache, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder Spaltung erfolgt ist, und den Tag der Eintragung,
3. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Neugründung, einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung oder einem grenzüberschreitenden Formwechsel die Tatsache, dass die Eintragung der neuen Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Rechtsform infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte.

(2) Bei Schließung des Registerblattes infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung sind mindestens anzugeben:

1. die Tatsache, dass die Schließung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, einer grenzüberschreitenden Aufspaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte, und
2. der Tag der Schließung.

(3) Bei Ausstellung der Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung bestimmt sich der Inhalt der Eintragung nach § 316 Absatz 1, § 329 oder § 343 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes.

(4) Nach anderen Vorschriften erforderliche Angaben bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

- „4. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern (§§ 15, 34, 72a, 125 Absatz 1 Satz 1, §§ 176 bis 181, 184, 186, 196, 212, 305 Absatz 2, §§ 313, 320 Absatz 2, §§ 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes);
5. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes);“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder hatte“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Gerichte zuständig oder sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 1, so ist § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer.
- (4) Die Länder können vereinbaren, dass Entscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz für mehrere Länder den Landgerichten eines Landes zugewiesen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
3. In § 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anteilshaber ist“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die Bestimmung der Barabfindung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (§§ 313, 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes) gemäß § 1 Nummer 4“ eingefügt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen
- 1. der Nummer 1 der Unternehmensvertrag oder seine Änderung;
 - 2. der Nummer 2 die Eingliederung;
 - 3. der Nummer 3 der Übergang aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär;
 - 4. der Nummer 4 die Umwandlung;
 - 5. der Nummer 5 die Gründung oder Sitzverlegung der SE oder
 - 6. der Nummer 6 die Gründung der Europäischen Genossenschaft
- wirksam geworden ist.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Antrag bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht wird.“

5. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 kann bei einer Abspaltung ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung wahlweise auch gegen den übertragenden Rechtsträger gerichtet werden.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und einem Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Satz 1 ist auf den gemeinsamen Vertreter nicht anzuwenden.“

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „übertragenden“ ein Komma und das Wort „übernehmenden“ eingefügt.

8. In § 6a Satz 1 werden nach dem Wort „Zuzahlung“ die Wörter „oder zusätzlichen Gewährung von Aktien“ und nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.

9. In § 6b Satz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.

10. § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c

Grenzüberschreitende Umwandlungen

(1) Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung (§§ 305, 320 und 333 des Umwandlungsgesetzes) ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung, zusätzlich zu gewährender Aktien oder einer Barabfindung gestellt, so bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Anteilsinhaber einer beteiligten Gesellschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Aktien gestellt, so soll das Gericht mit jeder Stelle, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dem eine andere an der grenzüberschreitenden Umwandlung beteiligte Gesellschaft unterliegt, und die für einen Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Anteile zuständig ist, zusammenarbeiten. Ist anlässlich der grenzüberschreitenden Umwandlung vor der zuständigen ausländischen Behörde oder Stelle ein Verfahren nach Satz 1 eingeleitet worden, so kann das Gericht insbesondere

1. Informationen austauschen und
2. nach Maßgabe des § 404 der Zivilprozessordnung dieselbe Person als Sachverständigen bestimmen.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Soweit gemäß § 72a des Umwandlungsgesetzes zusätzliche Aktien zu gewähren sind, bestimmt das Gericht

1. in den Fällen des § 72a Absatz 1 und 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des angemessenen Umtauschverhältnisses
 - a) den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien und
 - b) den dem Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zugrunde zu legenden Ausgleichsbetrag,
2. im Fall des § 72a Absatz 2 Satz 2 die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts,
3. in den Fällen des § 72a Absatz 3 die Höhe der baren Zuzahlung und
4. in den Fällen des § 72a Absatz 4 und 5 die Höhe der Entschädigung in Geld.

(2) In den Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes hat das Gericht den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses des nachfolgenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen. Antragsgegner ist die Gesellschaft, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien übergegangen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 248a des Umwandlungsgesetzes entsprechend.“

12. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten

1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder
2. einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“

13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Ermittlung der Kompensation durch das Gericht

Einigen sich der Antragsgegner, die gemeinsamen Vertreter und solche Antragsteller, die gemeinsam mindestens 90 Prozent des Grund- oder Stammkapitals sämtlicher Antragsteller halten, auf eine bestimmte Kompensation, so kann das Gericht deren Höhe im Rahmen seiner Schätzung berücksichtigen.“

14. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen die Entscheidungen nach § 11 findet die Beschwerde statt. Sie ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Beschwerdegericht einzulegen; § 68 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden. Die Beschwerde ist zu begründen.“

15. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Vergleich bleibt unberührt, auch wenn er vom gemeinsamen Vertreter geschlossen wurde.“

16. In § 16 werden nach dem Wort „Zuzahlung“ ein Komma und die Wörter „zusätzlich zu gewährenden Aktien“ eingefügt.

17. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„ Die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Spruchverfahren anzuwenden, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab dem 31. Januar 2023 gestellt wurde.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 316“ durch die Angabe „§ 350“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. für die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag nach § 314 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes ist der Gläubiger, der den Antrag gestellt hat;“.
2. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. die Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers nach § 314 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes sowie“.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 6

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 5006 werden im Gebührentatbestand die Wörter „eines Verschmelzungsplans oder von“ durch die Wörter „Plänen oder“ ersetzt.
- 2. Nach Nummer 5007 wird folgende Nummer 5008 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„5008	Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers nach § 314 Abs. 2 UmwG Die Gebühr wird für jeden Antrag gesondert erhoben.	100,00 €“.

Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Informationen und Unterlagen, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, sind auch über das Europäische Justizportal zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister,
2. Registerbekanntmachungen,
3. zum Handelsregister eingereichte Dokumente,
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sowie
5. eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 4 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zugänglichmachung der Informationen und Unterlagen über das Europäische Justizportal erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Information“ durch die Wörter „Informationen und Unterlagen“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 4 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, das Wirksamwerden einer grenzüberschreitenden Umwandlung sowie die Eintragung der aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden, neuen Gesellschaft oder die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme im Register der übernehmenden Gesellschaft,“.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung der Informationen und Unterlagen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042.“

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. durch das Vertretungsorgan einer übertragenden oder formwechselnden Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, gemäß § 318 Absatz 1, § 331 Absatz 1 und § 345 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes.“

Artikel 8

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 207 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 327, oder § 340 Abs. 1“ eingefügt.
2. In § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 346“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einer übertragenden Gesellschaft“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer übertragenden Gesellschaft“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „übertragenden“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die §§ 72a und 72b des Umwandlungsgesetzes und § 10a des Spruchverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 30 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „den Aktionär“ durch die Wörter „einen Aktionär, der nach Absatz 1 Adressat des Barabfindungsangebots ist,“ ersetzt und wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

3. Dem § 24 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“

4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 313 bis 315“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 346“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 29 Abs. 1, § 122i Abs. 1 Satz 2, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1,“ durch die Wörter „nach § 29 Abs. 1, nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, nach § 207 Abs. 1, nach § 313 Abs. 1, nach § 327 in Verbindung mit § 313 Abs. 1, und nach § 340 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

In § 36 Absatz 1 Satz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 313 bis 315“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

§ 8a Absatz 8 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 313 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 346 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „122a“ durch die Angabe „305“ ersetzt.
2. In § 47 Nummer 4 wird die Angabe „122a“ durch die Angabe „305“ ersetzt.
3. In § 166 Absatz 3 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „122a“ durch die Angabe „305“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Zielsetzung der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1, im Weiteren: „UmwRL“) ist bis zum 31. Januar 2023 in nationales Recht umzusetzen. Die UmwRL ergänzt und modifiziert die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46). Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die Umwandlungsrichtlinie geänderten Fassung (im Weiteren: „GesRRL“) soll die praktische Umsetzung der in Artikel 49, 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften nach Anhang II der GesRRL erleichtern. Dazu werden die bestehenden sekundärrechtlichen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer novelliert. Des Weiteren enthält die Umwandlungsrichtlinie erstmals einheitliche Vorgaben für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und grenzüberschreitende Umwandlungen (der deutschen Terminologie entsprechend im Weiteren: „grenzüberschreitende Formwechsel“), die durch den Entwurf umzusetzen sind. Auf diese Weise leistet der Entwurf einen Beitrag zu einem unionsweiten Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen.

Die vorgeschlagenen Novellierungen im Spruchverfahrensgesetz sind einerseits auf das Bestreben zurückzuführen, das Spruchverfahren im Interesse aller Verfahrensbeteiligten zu beschleunigen. Andererseits sind die Änderungen im Umwandlungsgesetz auf Verfahrensebene durch Folgeänderungen im Spruchverfahrensgesetz zu vervollständigen.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs hat eine Expertenkommission aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt, die im September 2019 vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berufen wurde. Ständige Teilnehmer waren Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden, Prof. Dr. Jessica Schmidt, L.L.M. (Nottingham), Universität Bayreuth, Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg, und Rechtsanwältin Dr. Susanne Zwirlein-Forschner, München.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung soll unter möglichst weitgehender Wahrung der Grundsätze und Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen. Auf dieser Linie liegt es, die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (zusammen im Weiteren: „grenzüberschreitende Umwandlungen“) in einem Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes (UmwG) zusammenzufassen. Innerhalb dieses Buches dienen die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung als Regelungsvorbild für das Verfahren der Spaltung und des Formwechsels.

Eingedenk dieser Zielvorgabe sieht der Entwurf Folgendes vor:

1. Schutz der Anteilsinhaber

Der Vollzug einer grenzüberschreitenden Umwandlung führt zu einem Rechtsformwechsel, der für Anteilsinhaber einen strukturellen Eingriff in ihre Mitgliedschaftsrechte bedeuten kann. Die sekundärrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Gesellschafter beschränkten sich bis zum Erlass der Umwandlungsrichtlinie auf Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung des Verschmelzungsbeschlusses. Die Einführung weitergehender Schutzvorkehrungen wurde zunächst den Mitgliedstaaten überlassen. Zur Förderung des Gesellschafterschutzes sieht die GesRRL nunmehr ein unionsweit umzusetzendes Austrittsrecht der Gesellschafter gegen eine angemessene Barabfindung (Artikel 86i, Artikel 126a Absatz 1 bis 5, Artikel 160i Absatz 1 bis 5 GesRRL) sowie das Recht auf Verbesserung eines unangemessenen Umtauschverhältnisses (Artikel 126a Absatz 6 GesRRL, Artikel 160i Absatz 6 GesRRL) vor. Eine grenzüberschreitende Umwandlung zieht neben dem Rechtsformwechsel auch die Änderung des Gesellschaftsstatuts nach sich. Aus diesem Grund ist das Austrittsrecht derart konzipiert, dass diejenigen Anteilsinhaber, die das Abfindungsangebot annehmen, nicht Anteilsinhaber der neuen Gesellschaft werden (Artikel 86r lit. b) GesRRL, Artikel 131 Absatz 1 lit. b), Absatz 2 lit. b) GesRRL, Artikel 160r Absatz 1 lit. b), Absatz 2 lit. b) GesRRL). Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft gegen Barabfindung für grenzüberschreitende Umwandlungen zu modifizieren.

Ferner soll – im Einklang mit der Umwandlungsrichtlinie (Artikel 126a Absatz 7 GesRRL, Artikel 160i Absatz 7 GesRRL) – zum Schutz ihrer Liquidität den beteiligten Gesellschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle einer baren Zuzahlung zusätzliche Anteile zu gewähren. Dazu enthält der Entwurf in den §§ 72a, 72b, 248a UmwG-E, § 10a SpruchG-E einen Vorschlag, der die Interessen der Unternehmensführung mit den Interessen der Anteilseigner in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Auf Verfahrensebene sind die dargestellten Rechte im Spruchverfahren durchzusetzen. In diesem Zusammenhang soll die nach gegenwärtiger Rechtslage existierende Beschränkung des Spruchverfahrens auf Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers aufgehoben werden. Die Öffnung des Spruchverfahrens für Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers muss mit der Erweiterung des Klageausschlusses gegen den Zustimmungsbeschluss einhergehen.

2. Schutz der Gläubiger

Mit Artikel 86j, 126b, 160j GesRRL wurden spezifische Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger eingeführt. Gläubiger sollen einen etwaigen Anspruch auf Sicherheitsleistung künftig vor dem für die Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Registergericht prozessual durchsetzen können. Diesem vorgelagerten Schutzkonzept liegt das Anliegen zugrunde, die Gläubiger vor den Auswirkungen einer Änderung des anwendbaren Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit zu schützen (Erwägungsgrund 24 GesRRL).

Die Vorgaben machen insbesondere eine Modifizierung des geltenden § 122j UmwG erforderlich. Dabei soll die prozessuale Durchsetzung eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung künftig der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden. Durch Einbeziehung in das auf Ausstellung der Vorabbescheinigung (im Weiteren als Oberbegriff für die Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbescheinigung verwendet) gerichtete registerrechtliche Verfahren behält der Rechtsbehelf der Gläubiger auf Sicherheitsleistung seine vollzugssuspendierende Wirkung. Darüber hinaus dient die Änderung des Rechtswegs der Verfahrenskonzentration, wenn in Zukunft dasselbe Gericht sowohl für die Entscheidung über den Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung als auch für die Entscheidung über die Ausstellung der Vorabbescheinigung zuständig ist. Die Umwandlungsrichtlinie sieht im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung spaltungsbeteiligter Rechtsträger eine Haftungsbegrenzung auf das Nettoaktivvermögen vor (vgl. Artikel 160j Absatz 2 Satz 2 GesRRL). Um einen Gleichlauf mit dem bei Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger

gewährten Gläubigerschutz zu gewährleisten, ist die Haftungsbegrenzung auch auf inländische Spaltungen zu erweitern. Für den grenzüberschreitenden Formwechsel wird der Gläubigerschutz durch eine zeitlich begrenzte internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Gläubigerklagen erweitert.

3. Schutz von Arbeitnehmerrechten

Die UmwRL verfolgt auch die Einbeziehung der von grenzüberschreitenden Umwandlungen betroffenen Arbeitnehmer. So werden durch diesen Entwurf die in der UmwRL vorgesehenen Vorschriften zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter im Vorfeld der grenzüberschreitenden Umwandlung umgesetzt. Vor Ausstellung der Umwandlungsbescheinigung prüft das Registergericht, ob die grenzüberschreitende Umwandlung zu missbräuchlichen Zwecken durchgeführt wird, worunter im Einzelfall auch die gezielte Entziehung oder Umgehung von Arbeitnehmerrechten fallen kann. Durch gesonderten Gesetzesentwurf wird das Verfahren zur Verhandlung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der hervorgehenden Gesellschaft geregelt. Auf dieses Verhandlungsverfahren nehmen die Vorschriften zur Anmeldung und Eintragung der grenzüberschreitenden Umwandlungen in diesem Entwurf Bezug.

4. Grenzüberschreitender Registervollzug

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen ist die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Registervollzugs. Die Vorabbescheinigung soll künftig über das Europäische System der Registervernetzung (im Weiteren: „BRIS“) übermittelt werden. Während derzeit die Nachricht über die Eintragung der Umwandlung im Register als Vorabbescheinigung gilt (Fiktionslösung), soll das Registergericht künftig von Amts wegen eine Bescheinigung ausstellen, die den Inhalt der Eintragung wiedergibt.

Ferner sind in Umsetzung von Artikel 86m, 127, 160m GesRRL die Prüfpflichten des Registergerichts vor Erteilung einer Vorabbescheinigung substantiell zu erweitern. Das Registergericht muss insbesondere im Rahmen einer Missbrauchskontrolle prüfen, ob die grenzüberschreitende Umwandlung zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

5. Verfahrenserleichterungen bei Konzernverschmelzungen

Daneben enthält die Umwandlungsrichtlinie Verfahrenserleichterungen für grenzüberschreitende Konzernverschmelzungen. Diese werden in den Bestimmungen zu den jeweiligen Elementen der Umwandlungsdokumentation umgesetzt.

6. Reform des Spruchverfahrens

Das Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) wurde im Jahr 2014 vom Bundesministerium der Justiz evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluierung wurde den Ländern sowie am Spruchverfahren interessierten Verbänden im Wege vorab übermittelter Fragen zu möglichen Umsetzungspotentialen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden ausgewertet und im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit in der Praxis überprüft. Neben diesen Umsetzungsvorschlägen hat das Bundesministerium der Justiz weitere Vereinfachungspotentiale erkannt und in den Entwurf aufgenommen. Die Reformvorschläge dienen dem übergeordneten Ziel, die Qualität des Spruchverfahrens zu sichern und das Verfahren im Interesse der Verfahrensbeteiligten an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unter Wahrung ihrer Rechte zu beschleunigen. Hierzu dienen insbesondere die Pflicht anwaltlicher Vertretung, die Aufgabe des Abhilfeverfahrens und die gesetzliche Feststellung der Zulässigkeit einer „mehrheitskonsensualen“ Schätzung.

Bei den übrigen Änderungen im Spruchverfahrensgesetz handelt es sich um verfahrensrechtliche Folgeänderungen zu den Änderungen im Umwandlungsgesetz. Dies betrifft

insbesondere die Öffnung des Spruchverfahrens für Anteilseinhaber übernehmender Rechtsträger, die Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle einer baren Zahlung und die Einführung der grenzüberschreitenden Spaltung und des grenzüberschreitenden Formwechsels.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (Artikel 1), der Handelsregisterverordnung (Artikel 2), des Handelsgesetzbuchs (Artikel 6) und des SE-Ausführungsgesetzes (Artikel 8) folgt insbesondere aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) unter dem Gesichtspunkt des Rechts der Wirtschaft. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Rechtsträgern bestehen bereits bundesweit einheitliche Regelungen, so dass die sich nunmehr ergebenden Änderungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf gleicher Ebene nachvollzogen werden müssen. Die Einführung von Regelungen über die grenzüberschreitende Spaltung und den grenzüberschreitenden Formwechsel muss bundesweit einheitlich erfolgen. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene zwänge den Rechtsverkehr, sich für eine grenzüberschreitende Umwandlung von Bundesland zu Bundesland auf unterschiedliche Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung schliesse die Akzeptanz der grenzüberschreitenden Spaltung und des grenzüberschreitenden Formwechsels aus.

Hinsichtlich der Strafvorschrift in Artikel 1 (§ 348 UmwG-E) sowie der Änderungen des Spruchverfahrensgesetzes (Artikel 3) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs betreffen Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen bereits bestehenden Bundesrechts.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Januar 2023 verpflichtend vorgeschrieben.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht des Umwandlungsgesetzes wird den nachfolgenden Änderungen angepasst. Insbesondere sieht der Geszentwurf die Einfügung eines neuen Sechsten Buches „Grenzüberschreitende Umwandlungen“ vor und bettet den bisherigen Zehnten Abschnitt des Zweiten Buches („Grenzüberschreitende Verschmelzungen“ darin ein.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E präzisiert die Reichweite der Berichtspflichten. Es wird klargestellt, dass nicht nur das Umtauschverhältnis und die Höhe einer anzubietenden Barabfindung, sondern auch die zur Ermittlung derselben gewählte Bewertungsmethode beziehungsweise die gewählten Bewertungsmethoden rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden müssen. Ein solches Verständnis der Reichweite der Berichtspflicht entspricht den Vorgaben der GesRRL für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (vgl. Artikel 124 Absatz 3 lit. a) und b) GesRRL für grenzüberschreitende Verschmelzungen).

§ 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG wird durch die neuen Sätze 1 und 2 ersetzt. Die numerische Untergliederung des neuen Satz 1 dient der Verständlichkeit. Der gegenwärtige § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG wird Satz 2. Inhaltliche Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 8 Absatz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung enthält Ausnahmen von der Berichtspflicht bei notariell beurkundeter Verzichtserklärung aller Anteilshaber aller beteiligten Rechtsträger sowie bei der Verschmelzung einer Tochter- auf ihre übernehmende Muttergesellschaft. Formal sollen § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 UmwG-E künftig ausschließlich die Ausnahme von der Berichtspflicht bei notariell beurkundeter Verzichtserklärung enthalten, während die Ausnahme für Konzernkonstellationen in § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E geregelt werden soll. Die inhaltlichen Änderungen dienen der Flexibilisierung des Verschmelzungsverfahrens. Sie tragen dem Schutzbedürfnis der Anteilshaber der beteiligten Rechtsträger ausreichend Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der geltende § 8 Absatz 3 Satz 1 Variante 1 UmwG erklärt den Verschmelzungsbericht für insgesamt entbehrlich, wenn alle Anteilshaber aller beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Erklärung auf seine Erstattung verzichten. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E soll künftig ein Verschmelzungsbericht für einen an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auch dann entbehrlich sein, wenn alle an ihm beteiligten Anteilshaber formgerecht verzichten. Die Ausnahme von der Berichtspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf den jeweiligen beteiligten Rechtsträger, dessen Anteilshaber den Verzicht erklären. Für die anderen beteiligten Rechtsträger ist die Erstattung eines Verschmelzungsberichts weiterhin erforderlich. Mit dieser Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Verschmelzungsbericht des jeweils beteiligten Rechtsträgers der Information und der Vorbereitung der Entscheidungen ausschließlich der an ihm beteiligten Anteilshaber dient. Die Änderung führt zu zusätzlicher Flexibilität der beteiligten Unternehmen bei der Vorbereitung von Umwandlungsvorgängen. Gleichzeitig trägt sie den Vorgaben der GesRRL für grenzüberschreitende Verschmelzungen Rechnung (Artikel 124 Absatz 4 Satz 1 GesRRL).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

§ 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E enthält Tatbestände für Ausnahmen von der Berichtspflicht in Konzernkonstellationen. Unterschieden werden Fälle, in denen der Verschmelzungsbericht für den übertragenden sowie den übernehmenden Rechtsträger entbehrlich ist (§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E) und Fälle, in denen der Verschmelzungsbericht ausschließlich für den jeweils beteiligten Rechtsträger entbehrlich ist (§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 UmwG-E). In den Fällen, in denen der Verschmelzungsbericht für den übertragenden sowie den übernehmenden Rechtsträger entbehrlich ist (§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E), findet die Ausnahmenvorschrift nur für solche an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger Anwendung, zwischen denen die Konzernkonstellation besteht.

§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 lit. a) UmwG-E enthält eine Ausnahme von der Berichtspflicht für die Verschmelzung einer Tochter- auf ihre übernehmende Muttergesellschaft. Dieser Ausnahmetatbestand wird gegenwärtig in § 8 Absatz 3 Satz 1 Variante 1 UmwG geführt. Die Berichtspflicht ist für den übernehmenden Rechtsträger auch dann entbehrlich, wenn an ihm mehrere Anteilshaber beteiligt sind. Eine Anteilsgewährung an den übernehmenden Rechtsträger als Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers ist in diesen Fällen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Zweiter Halbsatz UmwG ausgeschlossen, weshalb sich die Frage der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses nicht stellt.

§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 lit. b) UmwG-E enthält eine Ausnahme von der Berichtspflicht für die Verschmelzung von Schwestergesellschaften. Ist am übertragenden sowie am übernehmenden Rechtsträger ein und derselbe Anteilshaber beteiligt, kann eine Verschmelzung nicht gegen dessen Willen vollzogen werden. Sind die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und des Anteilshabers nicht identisch, ist

es an den beteiligten Rechtsträgern, dem Vertretungsorgan des Anteilsinhabers eine ausreichende Grundlage für dessen Entscheidung über die Zustimmung zur Verschmelzung aufzubereiten. Eine wirtschaftliche Benachteiligung aufgrund eines nicht angemessenen Umtauschverhältnisses scheidet ebenso wie der Anteilserwerb gegen Barabfindung aus. Mit dieser Änderung erübrigt sich die in der Praxis auftretende Frage, ob mit dem Zustimmungsbeschluss zum Verschmelzungsvertrag durch den alleinigen Anteilsinhaber ein konkludenter Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts verbunden sein kann.

§ 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 UmwG-E enthält eine Ausnahme von der Berichtspflicht für den jeweiligen beteiligten Rechtsträger, sofern an diesem nur ein einziger Anteilsinhaber beteiligt ist und nicht bereits ein Fall von § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E vorliegt. Im Gegensatz zu § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E ist die Entbehrlichkeit auf den jeweiligen beteiligten Rechtsträger beschränkt. Der Ausnahmetatbestand erfasst damit insbesondere Fälle, in denen der beteiligte Rechtsträger in eine Konzernstruktur eingebunden ist, die – im Gegensatz zu den Fällen von § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E – nicht zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger besteht. Erfasst sind ferner Konzernkonstellationen zwischen den beteiligten Rechtsträgern wie beispielsweise die Verschmelzung der Mutter- auf die Tochtergesellschaft oder der Enkel- auf die Muttergesellschaft. Da die dem Ausnahmetatbestand § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 lit. a) UmwG-E zugrundeliegenden Erwägungen auf andere Konzernkonstellationen nicht gleichermaßen zutreffen, besteht in solchen Fällen grundsätzlich ein Informationsinteresse der Anteilsinhaber des nicht im Alleinbesitz stehenden Rechtsträgers. Da allerdings in den Fällen von § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 UmwG-E die Verschmelzung nicht gegen den Willen des alleinigen Anteilsinhabers des jeweiligen beteiligten Rechtsträgers durchgeführt werden kann, liegen dem Ausnahmetatbestand im Übrigen dieselben Erwägungen wie § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 lit. b) UmwG-E zugrunde. Während die Ausnahmetatbestände von § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG-E eine Konzernkonstellation zwischen beteiligten Rechtsträgern voraussetzen und damit auf die Verschmelzung durch Aufnahme beschränkt sind, können Anwendungsfälle von § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 UmwG-E auch bei Verschmelzung durch Neugründung auftreten.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 9 UmwG-E entbehrlich ist, sollen den Ausnahmetatbeständen von § 8 Absatz 3 UmwG-E angeglichen werden. Die Verschmelzungsprüfung soll grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen entbehrlich sein, wie der Verschmelzungsbericht gemäß § 8 Absatz 3 UmwG-E entbehrlich ist. Dies betrifft sowohl die Verzichtsmöglichkeiten der Anteilsinhaber (§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 UmwG-E) als auch die Ausnahmetatbestände für Konzernkonstellationen (§ 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E). Formal sollte dieser Gleichlauf durch einen umfassenden Verweis auf § 8 Absatz 3 UmwG-E in § 9 Absatz 2 UmwG-E sichergestellt werden. Einschränkungen für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften und grenzüberschreitende Verschmelzungen enthalten § 60 UmwG-E und § 311 Absatz 2 UmwG-E.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 2 Satz 2)

In § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Zweiter Halbsatz UmwG-E wird klargestellt, dass für den Fall, dass in den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger unterschiedliche Bewertungsmethoden verwendet worden sind, die Erklärung zum Ausdruck bringen muss, ob die Verwendung unterschiedlicher Methoden gerechtfertigt war. Es handelt sich um eine Präzisierung des Erklärungsinhalts in Übereinstimmung mit den Vorgaben der GesRRL für grenzüberschreitende Verschmelzungen (Artikel 125 Absatz 3 lit. c) GesRRL). Zur Wahrung der Übersichtlichkeit ist der gegenwärtig in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz UmwG enthaltene Passus „(...) welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind“ künftig in der neu zu fassenden Nummer 4 zu führen.

Gemäß Artikel 125 Absatz 3 GesRRL berücksichtigt der Sachverständige bei der Bewertung der Barabfindung „den etwaigen Marktpreis, den die Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften vor Ankündigung der geplanten Verschmelzung hatten, oder den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaften ohne die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung“. Diese Richtlinienvorgabe bedarf keiner ausdrücklichen Umsetzung in den §§ 9 bis 12 UmwG, da nach zutreffendem Verständnis der gegenwärtigen Gesetzesfassung die Prüfung diesen Umstand bereits zu berücksichtigen hat.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 5 (§ 14 Absatz 2)

Der geltende § 14 Absatz 2 UmwG schließt Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluss, welche die Angemessenheit des im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnisses oder die Angemessenheit des Gegenwerts für die Mitgliedschaft im übertragenden Rechtsträger betreffen, aus. Solche Klagen sollen nicht den Vollzug der Verschmelzung suspendieren. Die ihnen zugrundeliegende Begehr der angemessenen Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger ist primär wirtschaftlicher Natur und kann deshalb durch wirtschaftlichen Ausgleich kompensiert werden. Korrespondierend zum Klageausschluss gemäß § 14 Absatz 2 UmwG ist den Anteilsinhabern gemäß § 15 UmwG die Möglichkeit eröffnet, einen Ausgleich durch bare Zuzahlung im Wege des Spruchverfahrens geltend zu machen. Nach gegenwärtiger Rechtslage beschränkt sich der Klageausschluss in Verbindung mit der Eröffnung des Spruchverfahrens auf Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluss des übertragenden Rechtsträgers. Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers sind dagegen nach gegenwärtiger Rechtslage auch für Klagen betreffend die Angemessenheit ihrer Beteiligung oder Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger darauf verwiesen, den Verschmelzungsbeschluss mit suspendierender Wirkung anzugreifen.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des Klageausschlusses auf Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluss des übertragenden Rechtsträgers soll gemäß § 14 Absatz 2 UmwG-E aufgehoben werden. Künftig sollen gleichermaßen Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden Rechtsträgers ausgeschlossen sein. Als Kompensation ist den Anteilsinhabern der übernehmenden Rechtsträger die Möglichkeit zu eröffnen, einen Ausgleich durch bare Zuzahlung im Wege des Spruchverfahrens geltend machen zu können (vgl. § 15 Absatz 1 UmwG-E). Die bislang bestehende Differenzierung zwischen Anteilsinhabern des übertragenden und Anteilsinhabern des übernehmenden Rechtsträgers ist in der Sache nicht gerechtfertigt; für grenzüberschreitende Verschmelzungen wird sie daher durch die GesRRL ausgeschlossen. Je nach Einzelfall kann das festgelegte Umtauschverhältnis der Mitgliedschaft entweder für die Anteilsinhaber des übertragenden oder für die Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers vorteilhaft oder nachteilig sein. Wenngleich die Beteiligung oder Mitgliedschaft der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers durch die Verschmelzung nicht unmittelbar verändert wird, so wird sie durch die den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers zu gewährenden Anteile oder Mitgliedschaften mittelbar beeinflusst. Die Gefahr der „Verwässerung“ der Beteiligung der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers durch ein unangemessen hohes Umtauschverhältnis für die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers ist der Verschmelzung durch Aufnahme immanent. Auch für den übernehmenden Rechtsträger besteht ein Interesse, dass der Vollzug der Verschmelzung nicht suspendiert wird. Für Verschmelzungen unter Beteiligung inländischer Rechtsträger soll die Verfahrenskonzentration nach § 2 Absatz 2 Satz 1 SpruchG-E verhindern, dass sich die Entscheidungen verschiedener Gerichte widersprechen und wirtschaftlich neutralisieren (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 2 SpruchG-E).

In § 14 Absatz 2 UmwG-E und weiteren Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sollen die gegenwärtigen Begrifflichkeiten des „zu niedrig bemessenen“ Umtauschverhältnisses der Anteile und des „nicht ausreichenden Gegenwerts“ der Mitgliedschaft durch die Termini des

„nicht angemessenen“ Umtauschverhältnisses beziehungsweise Gegenwerts ersetzt werden. Damit soll die Terminologie der Gesellschaftsrechtsrichtlinie (vgl. Artikel 126a Absatz 6 GesRRL) übernommen werden. Inhaltliche Änderungen der Rechtslage sind mit der Änderung des Begriffs nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

§ 15 Absatz 1 erster Halbsatz UmwG-E korrespondiert mit der Ausdehnung des Klageausschlusses gemäß § 14 Absatz 2 UmwG-E auf Klagen der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers. Als Kompensation des Ausschlusses einer suspendierenden Klage muss den Anteilsinhabers des übernehmenden Rechtsträgers die Möglichkeit wirtschaftlicher Kompensation im Spruchverfahren durch Geltendmachung eines Ausgleichs in Gestalt einer baren Zuzahlung eröffnet werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 9 UmwG-E.

Zu Nummer 8 (§ 29 Absatz 1 Satz 1)

Das Angebot auf Erwerb der Anteile oder Mitgliedschaften gegen eine angemessene Barabfindung hat nach gegenwärtiger Rechtslage gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz UmwG der übernehmende Rechtsträger zu unterbreiten. Da das Angebot allerdings Gegenstand des von den jeweils beteiligten Rechtsträgern abgeschlossenen Verschmelzungsvertrags ist, wird das dem Anspruch zugrundeliegende Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Rechtsträger und seinen Anteilsinhabern bereits vor Vollzug der Verschmelzung begründet. § 29 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz UmwG-E stellt deshalb klar, dass das Angebot vom übertragenden Rechtsträger abgegeben wird. Mit Vollzug der Verschmelzung tritt der übernehmende Rechtsträger in umwandlungsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge in die Rechtsstellung des anbietenden übertragenden Rechtsträgers ein und ist anschließend Adressat der Annahmeerklärung. Der mit Annahme des Angebots entstehende Abfindungsanspruch ist vom übernehmenden Rechtsträger zu erfüllen. Für die Verschmelzung führt diese dogmatische Korrektur zu keinen Änderungen in der Praxis. Für Abspaltungen wird auf die Begründung zu § 125 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 32)

Mit Änderung der Formulierung sollen die Begrifflichkeiten der Gesellschaftsrechtsrichtlinie übernommen werden (vgl. Artikel 126a Absatz 4 GesRRL). Es wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 33)

Mit der Beschränkung des Verweises auf § 31 Satz 1 UmwG soll die Möglichkeit der freihändigen Anteilsveräußerung gemäß § 33 UmwG-E auf die Dauer der originären Annahmefrist gemäß § 31 Satz 1 UmwG beschränkt werden.

Gemäß § 33 UmwG sind Anteilsinhaber, denen gemäß § 29 UmwG der Erwerb ihrer Anteile gegen Barabfindung anzubieten ist, bis zur Annahme dieses Angebots ungeachtet bestehender Verfügungsbeschränkungen zur freihändigen Veräußerung ihrer Anteile berechtigt. Macht ein Anteilsinhaber einen Ausgleich durch bare Zuzahlung im Spruchverfahren geltend, gilt die temporäre Aussetzung der Verfügungsbeschränkung durch den gegenwärtigen Verweis auf § 31 S. 2 UmwG bis zwei Monate nach dem Tag, an dem die Verfahrensentscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Das Veräußerungsprivileg kann damit statutarische Veräußerungsbeschränkungen über Jahre hinweg außer Kraft setzen. Die damit verbundenen Unwägbarkeiten können die Interessen der nicht zum Austritt gegen Barabfindung berechtigten Anteilsinhaber beeinträchtigen, die nach Maßgabe

der gesellschaftsvertraglichen Ausrichtung des Rechtsträgers gerade keine beliebigen Anteilshaber in ihren Verbund aufnehmen möchten. Hinzu kommt, dass Anteilsveräußerungen, die nach Ablauf der originären Annahmefrist (§ 31 Satz 1 UmwG) aber vor Einleitung eines Spruchverfahrens (§ 31 Satz 2 UmwG) vorgenommen werden, zunächst schwebend unwirksam sind, wobei der Eintritt der Wirksamkeit – die Einleitung des Spruchverfahrens – zum Zeitpunkt der Veräußerung ungewiss ist. Derartige Schwebezustände dinglicher Rechte führen zu Rechtsunsicherheit. Ein freihändiger Verkauf der Anteile über die gesamte Dauer eines etwaigen Spruchverfahrens ist zur Verwirklichung der Rechtsposition des Anteilshabers nicht erforderlich. Dem Anteilshaber verbleibt auch nach Ablauf der originären Annahmefrist des § 31 Satz 1 UmwG die Möglichkeit, sich seiner Anteile durch Veräußerung an den übernehmenden Rechtsträger gegen die angebotene oder gerichtlich festgesetzte Barabfindung zu entledigen. Die Möglichkeit der freihändigen Veräußerung für die Dauer der originären Annahmefrist bleibt dem Anteilshaber unbenommen.

Neben dieser inhaltlichen Änderung wird klargestellt, dass das Recht zur freihändigen Veräußerung gemäß § 33 UmwG-E ausschließlich Anteilshabern zusteht, die nach § 29 UmwG zum Austritt gegen Barabfindung berechtigt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 (§ 34 Satz 1)

Die Änderung der Formulierung hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Es wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 35a)

Zu § 35a (Interessenausgleich und Betriebsübergang)

§ 35a UmwG-E ist neu. Die Vorschrift überführt ohne inhaltliche Änderungen die Bestimmungen § 323 Absatz 2 UmwG (Absatz 1) und § 324 UmwG (Absatz 2) in das Zweite Buch des Umwandlungsgesetzes (Verschmelzung). Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen finden sich gegenwärtig systematisch unzutreffend im Siebten Buch des Umwandlungsgesetzes (Übergangs- und Schlussvorschriften). Da die Bestimmungen die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung betreffen, sind sie richtigerweise im Zweiten Buch des Umwandlungsgesetzes (Verschmelzung) zu verorten. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Spaltungen folgt aus § 125 Absatz 1 UmwG-E. Die Anwendbarkeit auf Vermögensübertragungen folgt für Vollübertragungen aus den Verweisvorschriften § 176 Absatz 1 UmwG, § 178 Absatz 1 UmwG, § 180 Absatz 1 UmwG, § 186 UmwG und § 188 Absatz 1 UmwG. Für Teilübertragungen folgt die Anwendbarkeit aus den § 177 Absatz 1 UmwG, § 179 Absatz 1 UmwG, § 184 Absatz 1 UmwG, § 189 Absatz 1 UmwG, jeweils in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E. Gemäß § 305 Absatz 2 UmwG-E und § 320 Absatz 2 UmwG-E finden die Bestimmungen auch Anwendung auf grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen.

Zu Nummer 13 (§ 48 Satz 2)

Durch Einfügung des neuen Satz 2 soll klargestellt werden, dass bei rechtzeitigem Prüfungsverlangen nach Satz 1 nicht nur eine Prüfung der Verschmelzung, sondern auch die Erstellung eines Prüfungsberichts und dessen Übersendung an alle Gesellschafter erforderlich ist. Dies folgt bereits nach gegenwärtiger Rechtslage aus dem Verweis in Satz 1 auf § 12 UmwG und dem Informationszweck des Prüfungsberichts. Bislang nicht ausdrücklich geregelt ist die Frist, binnen der der Prüfungsbericht den Gesellschaftern zu übersenden ist. Diese Frist wird durch Satz 2 konkretisiert: Geht der Gesellschaft rechtzeitig das Prüfungsverlangen eines Gesellschafters nach Satz 1 zu, ist der Prüfungsbericht den Gesellschaftern binnen der nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag geltenden Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Für die Einberufung gemäß § 47 UmwG bedeutet dies, dass, wenn nach Einschätzung der Geschäftsführung die Möglichkeit besteht, dass ein Gesellschafter gemäß § 48 Satz 1 UmwG die Prüfung verlangen

wird, die Einberufung frühzeitig erfolgen muss, sodass erforderlichenfalls noch eine Prüfung durchgeführt und ein Prüfungsbericht erstattet und den Gesellschaftern übersandt werden können.

Zu Nummer 14 (§ 60 Satz 2)

§ 60 Satz 2 UmwG-E schränkt den umfassenden Verweis der § 9 Absatz 2 UmwG-E und § 12 Absatz 3 UmwG auf § 8 Absatz 3 Satz 1 UmwG für die Verschmelzung inländischer Aktiengesellschaften ein. Gemäß Artikel 96 Absatz 4 GesRRL sind Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht nur entbehrlich, wenn alle Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger auf die Verschmelzungsprüfung verzichten.

Zu Nummer 15 (§ 61 Satz 1)

In Satz 1 wird klargestellt, dass der Verschmelzungsvertrag spätestens einen Monat vor dem Tag der den Zustimmungsbeschluss fassenden Hauptversammlung zum Handelsregister einzureichen ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage folgt aus § 61 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 123 Absatz 1 AktG eine gesetzliche Mindestfrist von 30 Tagen vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung. Da gemäß Artikel 92 Absatz 1 GesRRL der Verschmelzungsvertrag spätestens einen Monat vor dem Tage beschlussfassenden Hauptversammlung offenzulegen ist, sind § 61 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 123 Absatz 1 AktG bereits nach gegenwärtiger Rechtslage richtlinienkonform auszulegen.

Zu Nummer 16 (§ 62 Absatz 4)

Der neu eingefügte § 62 Absatz 4 Satz 3 UmwG-E dient der Klarstellung. Ist kein Beschluss des Anteilsinhabers der übertragenden Kapitalgesellschaft erforderlich, erübrigen sich auch die der Vorbereitung der Beschlussentscheidung dienenden Unterrichts- und Informationspflichten. Für die Fälle von § 63 Absatz 1 Nummer 4 und 5 UmwG bedarf es keiner Klarstellung, da Verschmelzungs- und Prüfungsbericht bereits gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 lit. a) UmwG und § 12 Absatz 3 UmwG entbehrlich sind.

§ 62 Absatz 4 Satz 4 und 5 UmwG-E ändern den zeitlichen Anknüpfungspunkt zur Berechnung der Frist zur Erfüllung der Informationspflichten zur Vorbereitung des Zustimmungsbeschlusses der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers. Künftig soll der Monatszeitraum, binnen dem die Informationspflichten gemäß § 62 Absatz 3 UmwG zu erfüllen sind, vom Zeitpunkt der Vornahme der Eintragung an „rückwärts“ zu berechnen sein. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Monatsfrist „vorwärts“ zu berechnen. Da § 62 Absatz 4 Satz 3 UmwG keine Aussage darüber trifft, wann die Frist zu laufen beginnt, besteht diesbezüglich Unklarheit. Die in § 62 Absatz 3 UmwG genannten Auslegungs- und Bekanntmachungspflichten dienen dem Schutz der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers, die gemäß § 62 Absatz 2 UmwG die Einberufung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Verschmelzung verlangen können. Zum Schutz ihrer Interessen besteht keine Notwendigkeit, dem übernehmenden Rechtsträger einen bestimmten Zeitpunkt des Fristbeginns vorzuschreiben. Ausreichend zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers ist es, wenn bei Eintragung der Verschmelzung die Monatsfrist ohne Einberufungsverlangen der Anteilseigner verstrichen ist. Sachgerecht soll die Frist daher künftig „rückwärts“ vom Tag der Vornahme der Eintragung an berechnet werden. Dem steht nicht entgegen, dass die anmeldende Gesellschaft den Tag der Vornahme der Eintragung durch das Registergericht nicht absehen kann. Wird die Verschmelzung vor Fristablauf angemeldet, steht der Verschmelzung zunächst ein temporäres Eintragungshindernis entgegen. Die Erklärung, dass binnen Monatsfrist kein Einberufungsverlangen gestellt wurde (vgl. § 62 Absatz 2 Satz 5 UmwG), hat der Vorstand dem Registergericht nachzureichen. Läuft die Monatsfrist ohne Einberufungsverlangen der Anteilsinhaber ab, kann das Registergericht die Verschmelzung eintragen. Diese Erwägungen beanspruchen auch für die Beurteilung der Frist zur Zuleitung an den Betriebsrat Geltung (§ 62 Absatz 4 Satz 4 UmwG), weshalb die Vorschrift entsprechend angepasst werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die dort benannten Unterlagen spätestens ab einem Monat vor dem Tag der den Zustimmungsbeschluss zum Verschmelzungsvertrag fassenden Hauptversammlung ausgelegt werden müssen. Nach gegenwärtiger Rechtslage folgt aus § 63 Absatz 1 UmwG in Verbindung mit § 123 Absatz 1 AktG eine gesetzliche Mindestfrist von 30 Tagen vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung zur Auslegung der Unterlagen. Da gemäß Artikel 97 Absatz 1 GesRRL die Auslegung spätestens ab einem Monat vor dem Datum der beschlussfassenden Hauptversammlung zu erfolgen hat, sind § 63 Absatz 1 UmwG in Verbindung mit § 123 Absatz 1 AktG bereits nach gegenwärtiger Rechtslage richtlinienkonform dahin auszulegen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Auslegung der in Satz 1 benannten Unterlagen bei vorzeitiger Einberufung der Hauptversammlung bereits ab dem Zeitpunkt der Einberufung zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 5)

Die Änderung von Absatz 2 Satz 5 ist Folgeänderung zu § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E.

Zu Nummer 18 (§ 64 Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung ist Folgeänderung zu § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E.

Zu Nummer 19 (§ 72a und § 72b)

Zu § 72a (Gewährung zusätzlicher Aktien)

§ 72a UmwG-E ist neu. Ist das im Verschmelzungsvertrag zugrunde gelegte Umtauschverhältnis nicht angemessen, können die Aktionäre gemäß § 15 Absatz 1 UmwG Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen. Diese potentiellen Zuzahlungsansprüche führen für die übernehmende Aktiengesellschaft zum Risiko eines Liquiditätsabflusses in ungewisser Höhe. Gemäß § 72a UmwG-E soll der übernehmenden Aktiengesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, ein angemessenes Umtauschverhältnis durch Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung herzustellen. Auf diese Weise kann für den Fall, dass sich das Umtauschverhältnis nach den Feststellungen des für das Spruchverfahren zuständigen Gerichts als nicht angemessen herausstellen sollte, das Risiko einer ungewissen Liquiditätsbelastung begrenzt werden. Gleichzeitig wird den Interessen der Aktionäre Rechnung getragen: Die anspruchsberechtigten Aktionäre werden durch Gewährung zusätzlicher Aktien so gestellt, als wenn der Verschmelzung von Beginn an ein angemessenes Umtauschverhältnis zugrunde gelegt worden wäre. Den Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien soll die übernehmende Gesellschaft insbesondere durch Übertragung eigener Aktien oder durch Ausgabe neuer Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfüllen können (vgl. Begründung zu § 72b UmwG-E).

Das Recht zur Gewährung zusätzlicher Aktien soll ausschließlich übernehmenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (vgl. § 78 Satz 1 UmwG) und Europäischen Gesellschaften (SE) ((vgl. Artikel 9 Absatz 1 lit.c) ii der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im Weiteren „SE-Verordnung“) zustehen. Für andere Gesellschaftsformen einschließlich der überwiegend personalistisch geprägten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) besteht kein vergleichbarer praktischer Bedarf an der Gewährung zusätzlicher Anteile.

Die Möglichkeit zur Gewährung zusätzlicher Aktien soll auch im Rahmen einer Verschmelzung durch Neugründung einer Aktiengesellschaft bestehen (§ 73 UmwG). Über die Verweisnorm § 125 Satz 1 UmwG-E soll die Möglichkeit auch für Spaltungsvorgänge zur Übernahme durch oder Neugründung von Aktiengesellschaften eröffnet sein.

Die prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien und der auf Grundlage der Kompensationstatbestände zu gewährenden Leistungen regelt § 10a SpruchG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 statuiert das Recht der beteiligten Gesellschaften, anstelle einer baren Zuzahlung (§ 15 Absatz 1 UmwG) zusätzliche Aktien zu gewähren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 kann dieses Recht gegenüber den Anteilshabern der übertragenden Gesellschaft ausschließlich durch Erklärung der vertragsbeteiligten Rechtsträger im Verschmelzungsvertrag ausgeübt werden. Die vertragsbeteiligten Rechtsträger müssen somit bereits bei Vorbereitung der Verschmelzung festlegen, ob die übernehmende Gesellschaft ein etwaig unangemessenes Umtauschverhältnis später durch bare Zuzahlung kompensieren oder die Angemessenheit durch Gewährung zusätzlicher Aktien herstellen soll. An die Erklärung im Verschmelzungsvertrag sind die übernehmende Gesellschaft und die anspruchsberechtigten Aktionäre gebunden. Der Anspruch der Aktionäre ist ausschließlich auf die Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet, bare Zuzahlung kann nur noch in den Fällen des Absatz 3 verlangt werden. Vice versa kann die übernehmende Gesellschaft ihre Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien nicht mehr nachträglich durch einen Ausgleich im Wege barer Zuzahlung ersetzen. Müsste sich die Gesellschaft erst im Zuge der gerichtlichen Entscheidung über die Höhe der baren Zuzahlung im Spruchverfahren auf die Art der Kompensation festlegen, könnte die Entscheidung auf Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des etwaigen Liquiditätsabflusses bestimmt werden. Diese zusätzliche Flexibilität der Gesellschaft könnte zum Nachteil der anspruchsberechtigten Aktionäre reichen, da die Gesellschaft ihre Entscheidung auf Grundlage ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zwischen der Vorbereitung des Verschmelzungsvertrags und der Ausübung des Ersetzungsrechts treffen würde. Für die Gesellschaft ist die Gewährung zusätzlicher Aktien wirtschaftlich vorteilhaft, wenn der Unternehmenswert im Moment der Übertragung der Aktien niedriger ist, als er dies unter Zugrundelegung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses gewesen wäre. Ein Ausgleich durch bare Zuzahlung wäre hingegen für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhafter als beispielsweise die Übertragung eigener Aktien, wenn der Wert des Unternehmens zwischen dem Bewertungsstichtag, der dem im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis zugrunde liegt, und dem Zeitpunkt der Entscheidung im Spruchverfahren, gestiegen sein sollte. Der mit einer nachträglichen Entscheidung verbundene wirtschaftliche Vorteil der Gesellschaft führte zwangsläufig zu einem wirtschaftlichen Nachteil der Aktionäre, die durch die jeweils andere Art der Kompensation besser stünden. Durch eine nachträgliche Wahlmöglichkeit zwischen den Kompensationsalternativen würde das Risiko der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung einseitig den anspruchsberechtigten Aktionären zugewiesen. Indem die Wahl der Kompensationsart bereits bei Konzeption des Verschmelzungsverfahrens getroffen werden muss, werden die Chancen und Risiken der ungewissen Unternehmensentwicklung gleichmäßig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre verteilt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass nachfolgende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien führen, sofern die Zielrechtsform Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist. Die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien geht als Verbindlichkeit in (partieller) Gesamtrechtsnachfolge auf den Zielrechtsträger über, beim Formwechsel bleibt sie der Gesellschaft neuer Rechtsform zugeordnet. Der Anspruch der Aktionäre zielt fortan auf Gewährung zusätzlicher Aktien am Zielrechtsträger. Im Falle einer nachfolgenden Abspaltung sind den Aktionären zusätzliche Anteile sowohl an der abspaltenden als auch an der übernehmenden Gesellschaft zu gewähren. Im Falle einer nachfolgenden Ausgliederung verbleibt die Pflicht bei der ausgliedernden Gesellschaft, da ihre Aktionäre per se keine Anteile am Zielrechtsträger der Ausgliederung erhalten (vgl. § 123 Absatz 3 UmwG). Absatz 1 Satz 2 soll für Umwandlungen unter Beteiligung einer Europäischen Gesellschaft (SE) als Zielrechtsträger gleichermaßen gelten (vgl. Artikel 9 Absatz 1 lit.c) ii SE-Verordnung).

Absatz 1 Satz 2 soll verhindern, dass die Pflicht der übernehmenden Gesellschaft zur Gewährung zusätzlicher Aktien wegen einer nachträglichen Strukturmaßnahme nicht mehr erfüllt werden kann. Ist Zielrechtsträger dieser nachträglichen Strukturmaßnahme eine Rechtsform, der das Recht zu Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß Absatz 1 Satz 1 ebenfalls eröffnet ist, wäre es nicht sachgerecht, den Anspruch beziehungsweise die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien durch einen nachgelagerten Formwechsel auszuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass die übernehmende Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung eine Kapitalerhöhung vornimmt, an der die anspruchsberechtigten Aktionäre aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht ausreichend beteiligt wurden. Den Aktionären ist der Nachteil zu kompensieren, der ihnen daraus erwachsen ist, dass ihnen aufgrund einer nicht angemessenen Beteiligung am Grundkapital der übernehmenden Aktiengesellschaft neue Aktien in geringerem Umfang gewährt wurden oder Bezugsrechte in geringerem Umfang zustanden, als dies bei einem angemessenen Umtauschverhältnis im Rahmen der Verschmelzung und einer infolgedessen angemessenen Beteiligung am Grundkapital der Fall gewesen wäre. Vice versa werden nach Eintragung der Verschmelzung durchgeführte Kapitalherabsetzungen ohne Kapitalrückzahlung berücksichtigt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass den anspruchsberechtigten Aktionären neue Aktien, die ihnen im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgrund des unangemessenen Umtauschverhältnisses und einer infolgedessen unangemessenen Beteiligung am Grundkapital nicht gemäß § 212 AktG gewährt wurden, nachträglich zu gewähren sind. Auch solche neuen Aktien sind vom Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Absatz 1 umfasst. Die Gewährung der neuen Aktien kann wiederum durch Übertragung eigener Aktien oder durch die Schaffung neuer Aktien durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgen (vgl. Begründung zu § 72b UmwG-E). Spiegelbildlich hierzu reduziert sich gemäß Absatz 2 Satz 1 bei einer nachträglichen Kapitalherabsetzung ohne Rückzahlung der Umfang der gemäß Absatz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien. Der Umfang der nach Absatz 1 zu gewährenden Aktien wird anteilig reduziert. Der Anteil entspricht dem Verhältnis des Betrages der Kapitalherabsetzung zu dem vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen Grundkapital. Die quantitativen Veränderungen, die der Anspruch nach Absatz 1 durch eine nachträgliche Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder nachträgliche Kapitalherabsetzungen erfährt, hat das mit der Entscheidung im Spruchverfahren befasste Gericht zu berücksichtigen (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 1 SpruchG-E).

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass den anspruchsberechtigten Aktionären Bezugsrechte, die ihnen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 186 AktG) aufgrund des unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht zustanden, nachträglich einzuräumen sind. Bleibt das den anspruchsberechtigten Aktionären zustehende Bezugsrecht hinter dem zurück, was ihnen unter Zugrundelegung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses zugestanden hätte, ist ihnen ein Bezugsrecht in Höhe der Differenz nachträglich einzuräumen. Die Höhe des einzuräumenden Bezugsrechts hat das Gericht in seiner Entscheidung zu bestimmen (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 2 SpruchG-E). Absatz 2 Satz 3 bestimmt eine materielle Ausschlussfrist zur Ausübung des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts. Die Ausübung hat zur Fristwahrung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Aktionär, der sein Bezugsrecht ausübt, sind Aktien in entsprechender Zahl beziehungsweise mit entsprechendem Nennbetrag zu übertragen. Im Gegenzug hat er die Einlage zu leisten, die zu erbringen gewesen wäre, wenn er das Bezugsrecht im Rahmen der nachgelagerten Kapitalerhöhung ausgeübt hätte. Die Gesellschaft kann den Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 durch Übertragung eigener Aktien oder Schaffung neuer Aktien im Wege einer gesonderten Kapitalerhöhung erfüllen (vgl. § 72b Absatz 5 UmwG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt abschließend, in welchen Fällen den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch bare Zuzahlung anstelle zusätzlicher Aktien zu gewähren ist. Ist Ausgleich durch bare Zuzahlung zu gewähren, bestimmt das Gericht dessen Höhe (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 3 SpruchG-E). Der Bestimmung der Höhe der baren Zuzahlung ist das von Beginn an angemessene Umtauschverhältnis zugrunde zu legen. Die Bestimmung entspricht damit dem im Rahmen von § 15 Absatz 1 UmwG anzuwendenden Verfahren:

Zu Nummer 1

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist zum Ausgleich von Spitzenbeträgen bare Zuzahlung zu gewähren.

Zu Nummer 2

Gemäß Absatz 3 Nummer 2 ist Ausgleich durch bare Zuzahlung zu gewähren, wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich (§ 275 BGB) geworden ist. Die Bestimmung ist gemeinsam mit Absatz 1 Satz 2 zu lesen, der ausdrücklich Fälle bestimmt, in denen trotz nachgelagerter Umwandlung kein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Absatz 3 Nummer 3 ist eine restriktiv anzuwendende Ausnahme von dem Grundsatz, dass nach Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 1 Gesellschaft und Aktionäre an die Entscheidung zur Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung gebunden sind. Unmöglichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die übernehmende Aktiengesellschaft zwischenzeitlich im Wege des Formwechsels eine Rechtsform erhalten hat, in der die Beteiligung nicht in Gestalt von Aktien oder Kommanditaktien besteht. Dies ist beispielsweise beim Formwechsel in eine GmbH oder bei der rechtsformwechselnden Verschmelzung oder Spaltung in eine übernehmende GmbH der Fall. Unmöglichkeit kann auch bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung vorliegen, sofern das Recht des Zielrechtsträgers die Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zulässt. Im Rahmen einer Auf- oder Abspaltung kann die Gewährung zusätzlicher Aktien auch teilweise unmöglich werden, wenn einzelne der übernehmenden oder neuen Rechts-träger nach ihrer Rechtsform keine zusätzlichen Aktien gewähren können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält einen Anspruch auf Gewährung einer Geldentschädigung anstelle zusätzlicher Aktien in Fällen, in denen der anspruchsberechtigte Aktionär nach Wirksamwerden der Verschmelzung anlässlich einer zwischenzeitlichen strukturverändernden Maßnahme gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Im Gegensatz zum Anspruch auf bare Zuzahlung nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Entschädigung in Geld nicht auf einen anfänglichen Barausgleich unter Berücksichtigung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses, sondern auf Leistung des aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses entgangenen Abfindungsbetrags gerichtet. Fälle des Ausscheidens anlässlich einer nachfolgenden strukturverändernden Maßnahme stellen beispielsweise die Übertragung der Aktien anlässlich einer nachgelagerten Umwandlung (z.B. gemäß §§ 29 bis 34 UmwG, § 62 Absatz 5 UmwG oder §§ 207 bis 212 UmwG) dar. Gleiches gilt für das Ausscheiden gegen Abfindung anlässlich im Aktiengesetz (z.B. § 305 AktG, § 320 bis 320b AktG, §§ 327a bis f AktG) oder außerhalb des Aktiengesetzes (z.B. § 39 BörsG) geregelter Strukturmaßnahmen. Entscheidend ist, dass der Aktionär anlässlich der Strukturmaßnahme sämtlichen Aktienbesitz aufgegeben (z.B. § 31 UmwG oder § 34 UmwG) oder verloren (z.B. § 327a AktG) hat und dass der Aufgabe oder dem Verlust ein gesetzliches Abfindungsangebot oder eine Abfindungspflicht der Gesellschaft zugrunde gelegen hat. Ist der anspruchsberechtigte Aktionär bei Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Absatz 1 nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt, ist die Gewährung zusätzlicher Aktien nicht sachgerecht, da entweder der Aktionär durch Annahme des Abfindungsangebots seinen Austrittswillen oder der Hauptaktionär mit Durchführung der Maßnahme seine Mehrheitsmacht (z.B. in Fällen von § 327a AktG)

demonstriert hat. Der Anspruch ist fortan auf Entschädigung in Geld gerichtet. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Betrag, um den sich die Abfindung unter Zugrundelegung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses erhöht hätte. Veräußert der Aktionär seine Aktien nicht anlässlich einer Strukturmaßnahme, ist der Anspruch weiterhin auf Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet. Etwaige Nachteile können gegebenenfalls als nicht kompensierter Schaden in Ansatz gebracht werden (vgl. Absatz 7)

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält einen Anspruch der Aktionäre auf Entschädigung in Geld zur Kompensation von Nachteilen im Rahmen zwischenzeitlich ausgeführter Gewinnausschüttungen. Bleibt der den anspruchsberechtigten Aktionären im Rahmen von Gewinnausschüttungen zugewiesene Gewinnanteil hinter dem zurück, was sie unter Zugrundelegung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses erhalten hätten, ist ihnen Ausgleich in Höhe der Differenz zu leisten. Gleiches gilt für den Fall, dass bei zwischenzeitlichem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags den anspruchsberechtigten Aktionären ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich zusteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die Verzinsung der Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien (Absatz 1 und 2), Ausgleich durch bare Zuzahlung (Absatz 3) und Entschädigung in Geld (Absatz 4 und 5). Die Höhe entspricht mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz § 15 Absatz 2 Satz 1 UmwG. Der Zinslauf endet mit Aushändigung der zusätzlichen Aktien beziehungsweise Leistung der baren Zuzahlung oder Geldentschädigung an die anspruchsberechtigten Aktionäre. Gemäß Satz 2 endet der Zinslauf in den Fällen des § 72b UmwG-E mit Inempfangnahme der Aktien beziehungsweise der baren Zuzahlung oder Geldentschädigung durch den Treuhänder. Ab diesem Zeitpunkt können die anspruchsberechtigten Aktionäre die Übertragung der Aktien beziehungsweise die Auskehr der Zuzahlungs- oder Entschädigungsbeträge vom Treuhänder verlangen. Es handelt sich bei den Ansprüchen des Absatz 6 um pauschalierte Verzinsungen, auf die Voraussetzungen des § 286 BGB kommt es daher nicht an.

Zu Satz 1 Nummer 1

Satz 1 Nummer 1 ist eine Ausnahmegvorschrift.

Ist der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet, soll der anspruchsberechtigte Aktionär so gestellt werden, wie er bei einem von Beginn an angemessenem Umtauschverhältnis gestanden hätte. Verändert sich der Unternehmenswert der übernehmenden Gesellschaft nach Vollzug der Verschmelzung, partizipiert der anspruchsberechtigte Aktionär an den Buchgewinnen oder –verlusten, indem der auf die ihm zusätzlich zu gewährenden Aktien anteilig entfallende Wert zwischenzeitlich gestiegen oder gefallen ist. Entgangene Möglichkeiten der Kapitalbeteiligung sowie entgangene Gewinne oder Ausgleichsleistungen sollen gemäß Absatz 2 nachträglich eingeräumt beziehungsweise gemäß Absatz 5 ausgeglichen werden. Eine darüberhinausgehende Verzinsung würde den anspruchsberechtigten Aktionär besserstellen, als er bei einer von Beginn an angemessenen Beteiligung gestanden hätte. Da den entgangenen Erwerbchancen des Aktionärs über Absatz 2 und 5 ausreichend Rechnung getragen wird, ist eine pauschale Verzinsung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 UmwG grundsätzlich nicht sachgerecht, soweit der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet ist. Die Absätze 2 und 5 berücksichtigen die entgangenen Erwerbchancen des Aktionärs in ausreichendem Maße, da das im Spruchverfahren zuständige Gericht über diese gemäß § 10a Absatz 1 SpruchG mitentscheidet.

Entgangenen Kapitalbeteiligungen und Gewinnen kann im Wege des Spruchverfahrens allerdings ausschließlich bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Rechnung getragen werden. Nach diesem Zeitpunkt entgangene Kapitalbeteiligungen oder Gewinne könnten die anspruchsberechtigten Aktionäre ausschließlich im Wege individueller Verfahren im

Zivilprozess geltend machen. Nachträglich entgangene Kapitalbeteiligungen und Gewinne können daraus resultieren, dass die Gesellschaft ihre Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zeitnah nach der Gerichtsentscheidung erfüllt. Es wäre in solchen Fällen nicht sachgerecht, das Prozessrisiko den anspruchsberechtigten Aktionären zuzuweisen.

Satz 1 Nummer 1 trägt diesem Umstand Rechnung. Nach Nummer 1 ist der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung pauschal mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die pauschale Verzinsung schließt gemäß Absatz 7 die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, beispielsweise aufgrund eines im Rahmen einer zwischenzeitlich entgangenen Gewinnausschüttung höheren Betrages, nicht aus. Bezugsgröße der Verzinsung ist derjenige Betrag, der unter Berücksichtigung des vom Gericht bei Entscheidung über den Anspruch nach Absatz 1 zugrunde gelegten Umtauschverhältnisses als bare Zuzahlung anstelle zusätzlicher Aktien zu gewähren gewesen wäre. Der als Bezugsgröße zugrunde zu legende Betrag ist deshalb gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 UmwG aufzuzinsen. Zwischenzeitliche Ereignisse, die für den Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu berücksichtigen sind, bleiben bei Ermittlung der Bezugsgröße unberücksichtigt. Der Zinsanspruch nach Satz 1 Nummer 1 bezweckt, dem anspruchsberechtigten Aktionär bei Untätigkeit der Gesellschaft nicht das Risiko der prozessualen Durchsetzung seines Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien und den Nachweis eines etwaigen Verzugschadens aufzubürden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Soweit der Anspruch auf bare Zuzahlung gerichtet ist, ist dieser stets verzinslich. Im Gegensatz zum Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien vermittelt der Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung keine Partizipation an der Entwicklung des Unternehmenswerts. Dem anspruchsberechtigten Aktionär ist deshalb der Nachteil zu kompensieren, der diesem daraus erwächst, dass er die ihm als Zuzahlung geschuldeten Geldbeträge bis zu ihrer Auskehr nicht in anderer Weise zinsbringend investieren konnte. Der Zinslauf beginnt entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 1 UmwG mit wirksamkeitsbegründender Eintragung der Verschmelzung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß Absatz 3 Nummer 2 nachträglich unmöglich wird.

Zu Satz 1 Nummer 3

Ebenso wie der Anspruch auf bare Zuzahlung sind auch die Ansprüche auf Entschädigung in Geld stets verzinslich. Durch die Kompensation im Wege der Erhöhung des Abfindungs- (Absatz 4), Gewinnausschüttungs- oder Ausgleichsbetrages (Absatz 5) findet keine fortlaufende Partizipation an der Entwicklung des Unternehmens statt. Der Zinslauf beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem die erhöhte Abfindung beziehungsweise der erhöhte Gewinnausschüttungsanspruch oder der erhöhte angemessene Ausgleich fällig geworden wäre.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 dient der Klarstellung. Die Bestimmung stellt klar, dass den anspruchsberechtigten Aktionären zusätzlich zu den ausdrücklich geregelten und vom Gericht gemäß § 10a SpruchG von Amts wegen zu prüfenden Kompensationstatbeständen der Absätze 1 bis 6 weitere Ansprüche zustehen können, sollten die Tatbestandsvoraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs erfüllt sein. Die Ursache des Schadens muss darin liegen, dass das Umtauschverhältnis nicht von Anfang an angemessen gewesen ist und der Schaden darf nicht bereits durch die Tatbestände der Absätze 1 bis 6 kompensiert sein. Ein weiterer Schaden gemäß Absatz 7 kann beispielsweise ein im Einzelfall höherer Zinsschaden sein. Ein kausaler Schaden könnte auch in Gewinnanteilen bestehen, die ein gemäß Absatz 2 nachträglich ausgeübtes Bezugsrecht bei Einräumung vor der Gewinnausschüttung gewährt hätte. Vorstellbar ist auch der Fall, dass der gemäß Absatz 3 Nummer 2 zu gewährende Zuzahlungsbetrag einschließlich Zinsen gemäß Absatz 6 Nummer 2 hinter der

Wertsteigerung der Anteile zurückbleibt. Schließlich kann der Schaden auch darin bestehen, dass die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien nicht erfüllt werden können, weil die Gesellschaft über keine eigenen Aktien verfügt und die Hauptversammlung keinen Beschluss nach § 72b UmwG-E mit der erforderlichen Mehrheit fasst. Ferner kann der Schaden aus Umständen resultieren, die nach der gerichtlichen Entscheidung im Spruchverfahren eingetreten sind. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Ereignis, das die Unmöglichkeit im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 begründen würde, erst nach der Entscheidung im Spruchverfahren eintreten würde. Gleiches wäre anzunehmen, wenn den anspruchsberechtigten Aktionären im Nachgang zur gerichtlichen Entscheidung im Spruchverfahren weitere Kapitalbeteiligungen, beispielsweise aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, entgangen sein sollten. Da diese Sachverhalte nicht Gegenstand der Entscheidung im Spruchverfahren sind, ist insoweit eine Kapitalerhöhung nach § 72b Absatz 1 bis 4 UmwG ausgeschlossen.

Das Risiko der Beschaffung der nach den Absätzen 1 und 2 geschuldeten Aktien trägt gemäß Absatz 7 Satz 2 die Gesellschaft. Entscheidet sich die Gesellschaft nach Absatz 1 Satz 1 für die Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Aktien in ausreichendem Umfang vorhanden sein werden. Sie kann sich daher nicht darauf berufen, dass sie über keine eigenen Aktien verfüge und eine Kapitalerhöhung nach Maßgabe von § 72b UmwG aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sei. Damit ist insbesondere der Einwand, eine für die Kapitalerhöhung erforderliche Hauptversammlungsmehrheit lasse sich nicht herstellen, ausgeschlossen.

Der weitere Schaden kann nur nach allgemeinen Vorschriften und nicht im Spruchverfahren geltend gemacht werden.

Zu § 72b (Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien)

§ 72b UmwG-E ist neu. Gemäß § 72a UmwG-E ist den verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung im Verschmelzungsvertrag zusätzliche Aktien anstelle barer Zuzahlung zu gewähren. Die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien kann durch Übertragung eigener Aktien erfüllt werden, sofern die Gesellschaft solche hält oder nach Maßgabe des § 71 AktG erwirbt. § 72b Absatz 1 bis 4 UmwG-E soll übernehmenden Aktiengesellschaften die Möglichkeit einräumen, die zusätzlich zu gewährenden Aktien ohne Liquiditätsabfluss im Wege einer Sachkapitalerhöhung zu schaffen. Auf diese Weise kann der Zweck von § 72 a UmwG-E, die übernehmende Gesellschaft vor einer nachträglichen Liquiditätsbelastung in ungewisser Höhe zu schützen, erfüllt werden. Bei der Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien handelt es sich um eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. § 72b Absatz 1 bis 4 UmwG-E trifft gegenüber den Vorschriften des Aktiengesetzes besondere Bestimmungen für den Fall, dass als Sacheinlage der Anspruch der Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht wird. Die zusätzlichen Aktien können dabei nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder auf Grundlage eines im gerichtlichen Vergleich festgestellten Anspruchs im Wege einer Kapitalerhöhung nach den §§ 182 bis 191 AktG gewährt werden. Ebenso kann im Vorfeld der Verschmelzung oder nach Vollzug der Verschmelzung aber vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Spruchverfahren genehmigtes Kapital geschaffen und nach Rechtskraft der Entscheidung durch Erklärung des Vorstands ausgenutzt werden.

§ 72b Absatz 5 UmwG-E enthält eine besondere Bestimmung für Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien aufgrund gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.

§ 72b soll auch auf Gesellschaften Anwendung finden, die im Wege einer Verschmelzung durch Neugründung entstanden sind (§ 73 UmwG). Über die Verweisnorm § 125 Satz 1 UmwG-E soll die Vorschrift auch für Spaltungen zur Übernahme durch oder zur Neugründung von Aktiengesellschaften Anwendung finden. In den Fällen von

§ 72a Absatz 1 Satz 2 UmwG-E soll § 72b UmwG-E auch auf die übernehmende oder neue Gesellschaft beziehungsweise die Gesellschaft neuer Rechtsform Anwendung finden.

Soweit § 72b UmwG keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Kapitalerhöhungsvorschriften des Aktiengesetzes anwendbar. Insbesondere hat die Gewährung zusätzlicher Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Kapitalaufbringungsvorschriften zu erfolgen. Der Wert der Sacheinlage, des einzubringenden Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien, muss den Betrag erreichen, um den das Grundkapital erhöht wird. Um dies sicherzustellen ist insbesondere gemäß § 183 Absatz 3 AktG grundsätzlich eine Prüfung der Werthaltigkeit des einzubringenden Anspruchs erforderlich. Durch die gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren steht die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise die Höhe des Nennwerts der zu gewährenden Aktien fest. Bemessungsgrundlage dieser Anzahl oder Höhe sind die Unternehmenswerte der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften zum Bewertungsstichtag, der dem im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis zugrunde liegt. Der Wert des einzubringenden Anspruchs bemisst sich schließlich nach dem Wert, den die zu gewährenden Aktien im Zeitpunkt der Einbringung des Anspruchs haben. Bemessungsgrundlage für den Wert dieser Aktien ist damit der aktuelle und nicht der ursprüngliche Unternehmenswert. Es ist daher grundsätzlich eine erneute Prüfung des Unternehmenswerts vorzunehmen, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 33a Absatz 1 AktG vorliegen (vgl. § 183 Absatz 3 AktG in Verbindung mit § 183a Absatz 1 AktG).

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 können die zusätzlich zu gewährenden Aktien durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden.

Gegenstand der Sacheinlage ist gemäß Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz der vom Gericht oder im gerichtlichen Vergleich festgestellte Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien. Der Anspruch wird durch Abtretung an die Gesellschaft eingelegt. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass sich mit Abtretung des Anspruchs Gläubiger und Schuldner in einer Person vereinigen, was zum Erlöschen des Anspruchs im Wege der Konfusion führen würde. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt sicher, dass die anspruchsberechtigten Aktionäre ihres Anspruchs nicht verlustig werden, bevor ihre zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte entstanden sind. Diese entstehen mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Abtretung des Anspruchs an die Gesellschaft befreit damit die Gesellschaft unter der Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung von einer Verbindlichkeit.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass ein Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, erst mit Eintritt der Rechtskraft eingelegt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass durch die Gewährung zusätzlicher Aktien Tatsachen geschaffen werden, solange das Bestehen des Anspruchs nach Grund und Höhe noch nicht endgültig feststeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ist eine gegenüber § 183 Absatz 1 Satz 1 AktG, und § 205 Absatz 2 Satz 1 AktG besondere Bestimmung über die im Kapitalerhöhungsbeschluss festzusetzenden Inhalte: Die gemäß diesen Vorschriften erforderlichen Festsetzungen, der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien, ergeben sich in den Fällen des § 72b UmwG-E aus der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich. Die Bestimmung des Einlagegegenstands nach Absatz 2 Nummer 1 und die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 sind Gegenstand des

Kapitalerhöhungsbeschlusses. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Inanspruchnahme genehmigten Kapitals sind die Festsetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 vom Vorstand vorzunehmen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 182 Absatz 4 AktG, §§ 186, 187 AktG und § 203 Absatz 3 AktG für unanwendbar. Der Grundsatz der Subsidiarität der Kapitalerhöhung gegenüber der Erfüllung ausstehender Einlagepflichten aus früheren Kapitalerhöhungen (§ 182 Absatz 4 AktG, § 203 Absatz 3 AktG) kommt im Rahmen der Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zum Tragen, da diese nicht der Kapitalbeschaffung, sondern der angemessenen Beteiligung zuvor benachteiligter Aktionäre dient. Die §§ 186, 187 AktG finden ebenfalls keine Anwendung. Die zusätzlichen Aktien stehen ausschließlich den noch nicht angemessen beteiligten, anspruchsberechtigten Aktionären zu. Bezugsrechte nicht anspruchsberechtigter Aktionäre scheiden deshalb aus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Bestimmungen zur rechtstechnischen Durchführung der Einlageleistung sowie zur Zeichnung und dem Erwerb der Aktien.

Ebenso wie zur umwandlungsbedingten Kapitalerhöhung gemäß § 71 UmwG hat die übernehmende Aktiengesellschaft zur Durchführung einer Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Per Gesetz werden diesem die Befugnis zur Inempfangnahme der Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld sowie weitere Handlungsermächtigungen zugewiesen, um die Praktikabilität der Durchführung der Kapitalerhöhung zu gewährleisten. Andernfalls wären Mitwirkungshandlungen jedes anspruchsberechtigten Aktionärs erforderlich, was bei einer Vielzahl anspruchsberechtigter Aktionäre die Durchführung der Kapitalerhöhung behindern oder jedenfalls erheblich erschweren könnte. Der Treuhänder ist gemäß Absatz 3 Satz 2 ermächtigt, im eigenen Namen die gerichtlich festgestellten oder im gerichtlichen Vergleich eingeräumten Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien als Gegenstand der Sacheinlage an die Gesellschaft abzutreten (Nummer 1), die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen (Nummer 2), die zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen (Nummer 3) und alle sonstigen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlich sind und normalerweise vom einlegenden und zeichnenden Aktionär abzugeben wären (Nummer 4). Er hat die gemäß Nummer 3 empfangenen Gegenstände anschließend auf die anspruchsberechtigten Aktionäre zu übertragen. Kraft seiner Empfangszuständigkeit wird der Treuhänder nicht Aktionär oder Eigentümer. Mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (§ 189 AktG) entstehen die Aktien in der Person der anspruchsberechtigten Aktionäre und nicht in der Person des Treuhänders.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 findet die Bestimmung des § 26 Absatz 4 UmwG betreffend die von dem für die Eintragung der Kapitalerhöhung zuständigen Registergericht festzusetzenden Auslagen- und Vergütungsersatzansprüche entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 sind der Anmeldung in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder der gerichtliche Vergleich beizufügen. Auf diese Weise kann das Registergericht prüfen, ob die der Kapitalerhöhung zugrundeliegenden Forderungen auf Gewährung zusätzlicher Aktien tatsächlich bestehen. Gemäß Absatz 4 Satz 2 findet § 188 Absatz 3 Nummer 2 AktG keine Anwendung, da dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien, welcher Gegenstand der Sacheinlage ist, neben der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich keine vertraglichen Beziehungen zwischen den anspruchsberechtigten Aktionären und der Gesellschaft zugrunde liegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine besondere Bestimmung für den Fall einer Kapitalerhöhung zur Schaffung von Aktien wegen entgangener Bezugsrechte gemäß § 72a Absatz 2 Satz 2 und 3 UmwG-E. Es handelt sich insoweit um eine von der Kapitalerhöhung nach § 72b Absatz 1 Satz 1 UmwG-E zu trennende Kapitalerhöhung, der ein gesonderter Kapitalerhöhungsbeschluss zugrunde liegt. Die Kapitalerhöhung zur Schaffung von Aktien aufgrund nachträglicher Einräumung des Bezugsrechts erfolgt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Da der anspruchsberechtigte Aktionär bei dieser Kapitalerhöhung eine Einlageleistung nach den allgemeinen Vorschriften zu erbringen hat, finden die besonderen Vorschriften der Absätze 1 bis 4 insoweit keine Anwendung. Absatz 5 schließt lediglich die § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 AktG von der Anwendung aus. Damit ist klargestellt, dass den nicht anspruchsberechtigten sowie den anspruchsberechtigten Aktionären, die ihr Bezugsrecht nach § 72a Absatz 2 Satz 3 UmwG-E nicht ausgeübt haben, kein Bezugsrecht zusteht.

Zu Nummer 20 (§ 73)

Gemäß § 73 UmwG sind die aktienrechtlichen Nachgründungsvorschriften auf die Verschmelzung durch Neugründung von Aktiengesellschaften nicht anzuwenden, da eine Verschmelzung durch Neugründung im Nachgründungsstadium gemäß § 76 Absatz 1 UmwG ausgeschlossen ist. Mit der Aufhebung von § 76 Absatz 1 UmwG ist eine Verschmelzung durch Neugründung im Nachgründungsstadium möglich. Um eine Umgehung der aktienrechtlichen Nachgründungsvorschriften auszuschließen, muss § 67 UmwG künftig auch für die Verschmelzung durch Neugründung Anwendung finden.

Zu Nummer 21 (§ 76)

§ 76 Absatz 1 UmwG enthält ein absolutes Verschmelzungsverbot für Aktiengesellschaften innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Eintragung im Handelsregister. Zweck der Regelung sollte der Schutz vor der Umgehung der aktienrechtlichen Nachgründungsvorschriften sein. Ein absolutes Verschmelzungsverbot ist zur Erfüllung dieses Zwecks nicht erforderlich. Ausweislich des Wortlauts und Regelungsstandorts gilt das Verschmelzungsverbot nur für die Neugründung von Aktiengesellschaften durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Eine Umgehung der Nachgründungsvorschriften kann durch die Anwendbarkeit von § 67 UmwG auf die Verschmelzung durch Neugründung ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es lediglich einer Änderung von § 73 UmwG (vgl. Begründung zu § 73 UmwG-E). Auf die neue Gesellschaft finden ebenfalls die aktienrechtlichen Gründungs- und Nachgründungsvorschriften Anwendung (§ 36 Absatz 2 Satz 1 UmwG). Das absolute Verschmelzungsverbot ist geeignet, sinnvolle unternehmerische Strukturmaßnahmen zu blockieren. Es kann Anlass aufwändiger Ausweichgestaltungen der betroffenen Aktiengesellschaften sein, beispielsweise einer Kettenumwandlung bestehend aus einem vorgelagerten Formwechsel in eine andere Rechtsform und eine nachgelagerte Verschmelzung durch Neugründung einer Aktiengesellschaft. Da das Verschmelzungsverbot zur Erfüllung der mit ihm verfolgten Zwecke des aktienrechtlichen Kapitalschutzes nicht erforderlich ist, sollte es aufgehoben werden.

Zu Nummer 22 (§ 85)

Mit § 85 Absatz 1 UmwG-E wird den Absätzen 1 und 2 von § 85 UmwG gegenwärtiger Rechtslage ein neuer Absatz vorangestellt. § 85 Absatz 1 UmwG-E schließt den Anspruch auf bare Zuzahlung und dessen Durchsetzung im Spruchverfahren gemäß § 15 UmwG-E für die Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft aus. Eine Erstreckung auf die Mitglieder einer übernehmenden Genossenschaft wäre nicht sachgerecht, da ihnen keine Beteiligung am Kapital der Genossenschaft, sondern nur ein Geschäftsguthaben zusteht. Das Geschäftsguthaben der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft wird durch die Verschmelzung nicht verändert. Der neue § 85 Absatz 1 UmwG-E soll – im Gegensatz zu

§ 85 Absatz 1 UmwG gegenwärtiger Rechtslage – nicht auf Verschmelzungen von Genossenschaften miteinander beschränkt sein, sondern auch auf die Verschmelzung von Rechtsträgern anderer Rechtsform auf eine Genossenschaft Anwendung finden.

Die geänderte Nummerierung der Absätze 1 und 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatz 1. Inhaltliche Änderungen der bisherigen Bestimmungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 23 (§ 116 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 76 Absatz 1 UmwG.

Zu Nummer 24 (Zehnter Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 317 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 25 (§ 125)

Zu § 125 (Anzuwendende Vorschriften)

§ 125 UmwG wird neu gefasst. Die gegenwärtigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1. Absatz 1 Satz 1 künftiger Fassung wird zur besseren Übersicht numerisch untergliedert, Absatz 1 Satz 2 wird unverändert übernommen. Zusätzlich wird ein neuer Satz 3 angefügt wird. § 125 Satz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung wird künftig Absatz 2.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält gegenüber § 125 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Gemäß § 125 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung findet das Konzernprivileg des § 9 Absatz 2 UmwG gegenwärtiger Fassung, die Entbehrlichkeit der Verschmelzungsprüfung bei Verschmelzung der Tochter- auf ihre Muttergesellschaft, keine Anwendung auf die Auf- und Abspaltung. Für die Aufspaltung folgt dies aus dem Umstand, dass sie mehrere übernehmende Rechtsträger voraussetzt (§ 123 Absatz 1 UmwG). Denknöwendig kann nur einer von ihnen Alleingesellschafter sein. Bei der Abspaltung auf einen einzigen Anteilshaber kann hingegen eine 100 % - Beteiligung bestehen. Die der Verfahrenserleichterung der § 9 Absatz 2 UmwG-E und § 12 Absatz 3 UmwG-E in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a UmwG-E zugrundeliegenden Erwägungen greifen für diesen Fall der Abspaltung gleichermaßen Platz. Der Ausschluss des Konzernprivilegs für die Verschmelzung der Tochter- auf ihre Muttergesellschaft soll daher künftig auf die Aufspaltung beschränkt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält gegenüber § 125 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 4

Gemäß § 125 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung sind § 14 Absatz 2 UmwG und § 15 UmwG auf die Ausgliederung weder für Anteilsinhaber des übertragenden noch für Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers anwendbar. Für die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers kommt ein Ausgleich durch bare Zuzahlung im Spruchverfahren nicht in Betracht, weil die Anteile am übernehmenden Rechtsträger nicht ihnen, sondern dem übertragenden Rechtsträger zu gewähren sind. Für Anteilsinhaber übernehmender Rechtsträger war das Spruchverfahren bislang gemäß § 14 Absatz 2 UmwG und § 15 UmwG per se nicht eröffnet. Mit der allgemeinen Öffnung des Spruchverfahrens für die Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 15 UmwG-E in Verbindung mit § 14 Absatz 2 UmwG-E sollte auch im Rahmen einer Ausgliederung Anteilsinhabern eines übernehmenden Rechtsträgers das Spruchverfahren eröffnet sein.

Nach dem Wortlaut von § 125 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung finden die Bestimmungen für Kapitalerhöhungen in Konzernkonstellationen, §§ 54, 68 UmwG, keine Anwendung auf die Ausgliederung zur Aufnahme. Der Ausschluss der Anwendbarkeit von § 54 Absatz 1 Satz 1 UmwG und § 68 Absatz 1 Satz 1 UmwG ist konsequent: Der Zweck des Kapitalerhöhungs- und Anteilsgewährungsverbots, die Entstehung eigener Anteile bei der übernehmenden Gesellschaft zu verhindern, verfängt nicht, wenn die Anteile der ausgliedernden Gesellschaft selbst und nicht ihrem Anteilsinhaber zu gewähren sind. Keine Notwendigkeit besteht hingegen, den beteiligten Gesellschaften die Optionen des Verzichts auf die Kapitalerhöhung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 UmwG und § 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 UmwG zu verwehren. Hat die übernehmende Gesellschaft beispielsweise eigene Anteile, sollten diese dem übertragenden Rechtsträger gewährt werden können (§ 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwG und § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwG), eine zusätzliche Kapitalerhöhung ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Ebenso sollten Kapitalerhöhung und Anteilsgewährung nicht erforderlich sein, wenn gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 UmwG und § 68 Absatz 1 Satz 3 UmwG die ausgliedernde Gesellschaft als designierter Empfänger der Anteile auf die Gewährung von Anteilen verzichtet. Aus diesem Grund sollte gemäß § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG klargestellt werden, dass sich bei der Ausgliederung zur Aufnahme die Unanwendbarkeit der §§ 54, 68 UmwG auf die Fälle von § 54 Absatz 1 Satz 1 UmwG und § 68 Absatz 1 Satz 1 UmwG beschränkt.

Zu Satz 2

Satz 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Satz 3

Der neu gefasste § 125 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E erklärt für die Abspaltung die Vorschrift des § 133 UmwG über die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Rechtsträger für anwendbar. Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz UmwG-E unterbreitet der übertragende Rechtsträger das Barabfindungsangebot. Das auf den Barabfindungsanspruch gerichtete Rechtsverhältnis entsteht daher bereits vor Registervollzug der Spaltung (vgl. hierzu die Begründung zu § 29 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz UmwG-E). Das Rechtsverhältnis geht mit der Eintragung gemäß § 131 Absatz 1 Nummer 1 UmwG auf denjenigen Rechtsträger über, dem die künftige Barabfindungsverbindlichkeit im Spaltungs- und Übernahmevertrag zugewiesen wurde. Gemäß Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 133 UmwG können die zum Austritt gegen Barabfindung berechtigten Anteilsinhaber ungeachtet der Zuweisung der Barabfindungsverbindlichkeit ihr Recht sowohl gegen den übertragenden als auch gegen den übernehmenden Rechtsträger durchsetzen. Sie können das Barabfindungsangebot wahlweise gegenüber dem übertragenden oder gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger annehmen und den Barabfindungsanspruch gegen die gesamtschuldnerisch verbundenen Rechtsträger geltend machen. Die beteiligten Rechtsträger können im Spaltungs- und Übernahmevertrag Vorsorge für den Fall treffen, dass ausscheidende Anteilsinhaber ihren Anspruch gegenüber dem übertragenden Rechtsträger geltend machen

werden. Insbesondere kann ein etwaiger künftiger Anspruch des übertragenden Rechtsträgers auf Rückerwerb der Anteile gegen die Anteilsinhaber, die das Barabfindungsangebot annehmen werden, im Voraus an den übernehmenden Rechtsträger abgetreten werden. Im Gegenzug kann der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger im Voraus von etwaigen Barausgleichspflichten freistellen. § 125 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E hat klarstellenden Charakter. Da das dem Barabfindungsanspruch des Anteilsinhabers zugrundeliegende Rechtsverhältnis bereits vor Vollzug der Spaltung begründet wird, fände § 133 UmwG auch ohne ausdrückliche Regelung Anwendung. Diese materielle Rechtslage wird auf prozessualer Ebene durch § 5 Nummer 5 UmwG-E vervollständigt. Für den Anteilshaber hat dies den Vorteil, dass bei Abspaltungen auf mehrere Rechtsträger der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung im Spruchverfahren nicht – wie bislang – gegen sämtliche übernehmende Rechtsträger gerichtet werden muss. Ferner ist der Anteilshaber im Rahmen einer grenzüberschreitenden Hinausabspaltung nicht auf die Inanspruchnahme verschiedener ausländischer Rechtsträger verwiesen.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 übernimmt § 125 Satz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 127)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Satz 1 entspricht der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E. Auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird ein zweiter Halbsatz eingefügt. Dieser dient der Klarstellung. Das Konzernprivileg § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a UmwG-E findet bei Aufspaltung keine Anwendung. Da an der Aufspaltung mehrere übernehmende Rechtsträger beteiligt sein müssen, sind Aufspaltungen unter ausschließlicher Beteiligung der Tochter- und Muttergesellschaft nicht vorstellbar. Die Änderung des ersten Halbsatzes von Satz 2 ist redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 8 Absatz 1 UmwG-E.

Zu Nummer 27 (§§ 132 und 132a)

Die §§ 132 und 132a überführen ohne inhaltliche Änderungen die Bestimmungen der § 322 UmwG (§ 132 Absatz 1 UmwG-E), § 323 Absatz 1 UmwG (§ 132 Absatz 2 UmwG-E), und § 325 Absatz 1 und 2 UmwG (§ 132a Absatz 1 und 2 UmwG-E). Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen finden sich gegenwärtig – systematisch unzutreffend – im Siebten Buch des Umwandlungsgesetzes (Übergangs- und Schlussvorschriften). Da die Bestimmungen ausschließlich die Spaltung und Teilübertragung betreffen, sind sie richtigerweise im Dritten Buch des Umwandlungsgesetzes (Spaltung) zu verorten. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Teilübertragungen folgt aus den Verweisvorschriften § 177 Absatz 1 UmwG, § 179 Absatz 1 UmwG, § 184 Absatz 1 UmwG, § 189 Absatz 1 UmwG. Gemäß § 320 Absatz 2 UmwG-E finden die Bestimmungen auch auf grenzüberschreitende Spaltungen Anwendung.

Zu Nummer 28 (§ 133 Absatz 3 Satz 2)

Gemäß § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG-E soll die gesamtschuldnerische Haftung desjenigen Rechtsträgers, dem die jeweilige Verbindlichkeit im Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen wird, auf sein am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung vorhandenes Nettoaktivvermögen beschränkt werden. Für grenzüberschreitende Spaltungen ist diese Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 160j Absatz 2 Satz 2 UmwRL unionsrechtlich vorgegeben. Eine Umsetzung der Haftungsbeschränkung ausschließlich für

grenzüberschreitende Spaltungen führte dazu, dass Gläubiger bei Spaltungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Gesellschaften in stärkerem Maße geschützt wären, als bei grenzüberschreitenden Spaltungen. Die für grenzüberschreitende Spaltungen unionsrechtlich zwingende Haftungsbeschränkung auf das Nettoaktivvermögen ließe sich im Übrigen für alle beteiligten Rechtsträger dadurch erreichen, dass konzeptionell eine ausländische Kapitalgesellschaft am Spaltungsvorgang beteiligt wird.

Zu Nummer 29 (§ 135 Absatz 3)

Gemäß Absatz 3 soll bei Ausgliederung zur Neugründung ein Spaltungsbericht nicht erforderlich sein, da die Beteiligung der Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers bei Ausgliederung zur Neugründung weder formal noch wertmäßig verändert wird. Die Entbehrlichkeit des Spaltungsberichts bei Ausgliederung zur Neugründung eines inländischen Rechtsträgers entspricht der von Artikel 160s GesRRL (vgl. Begründung zu § 325 UmwG-E) vorgegebenen Rechtslage für grenzüberschreitende Ausgliederungen zur Neugründung.

Zu Nummer 30 (§ 142 Absatz 1)

§ 142 Absatz 1 UmwG erklärt als Ausnahme zu § 69 UmwG eine Sacheinlageprüfung nach § 183 AktG im Rahmen einer spaltungsbedingten Kapitalerhöhung für stets erforderlich. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde § 183a ins Aktiengesetz eingefügt, der über einen Verweis auf § 33a AktG Ausnahmetatbestände vom Erfordernis der Sacheinlageprüfung enthält. Dies sind Fälle, in denen unter einem Börsenkurs gehandelte Wertpapiere oder Gegenstände, denen bereits eine aktuelle Bewertung eines Sachverständigen zugrunde liegt, eingebracht werden. In solchen Konstellationen liegen bereits ausreichende Anhaltspunkte zur Bewertung des eingebrachten Vermögens vor, weshalb eine zusätzliche Bewertung im Rahmen einer Sacheinlageprüfung nicht erforderlich ist. Es besteht kein Anlass, von dieser gesetzgeberischen Erwägung im Hinblick auf die spaltungsbedingte Kapitalerhöhung abzuweichen, § 183a AktG soll deshalb gemäß § 142 Absatz 1 UmwG-E auf die spaltungsbedingte Kapitalerhöhung ebenfalls Anwendung finden.

Zu Nummer 31 (§ 142a-neu)

Die Vorschrift ist neu. Sie dient der Ergänzung von § 72a UmwG-E für den Fall, dass die aus einer Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung gespalten wird, bevor die Ansprüche der Aktionäre aus § 72a UmwG-E auf Gewährung zusätzlicher Aktien erfüllt worden ist. Eine solche nachfolgende Spaltung lässt die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 72a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwG-E unberührt, wenn die neue oder übernehmende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.

Die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien werden gemäß § 142a UmwG-E bei der Vermögensaufteilung zwingend derjenigen Gesellschaft zugeordnet, der auch die anspruchsberechtigten Aktionäre angehören sollen. Die Vorschrift des § 142a UmwG-E bezweckt, zu verhindern, dass die spaltungsbedingten Gesellschaften die Verbindlichkeiten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 UmwG-E abweichend von der Aufteilung der Anteile der anspruchsberechtigten Aktionäre im Rahmen der nachgelagerten Spaltung zuordnen und damit den Anspruch nach § 72a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 UmwG-E ganz oder teilweise verunmöglichen. Die Verpflichtungen der Gesellschaft aus § 72a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind damit einer abweichenden Vermögenszuordnung im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder Spaltungsplan entzogen. Da die Verbindlichkeiten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 UmwG-E zwingend entsprechend der Aufteilung der Anteile übergehen, können sie beispielsweise auch nicht im Wege der Ausgliederung übertragen werden. Bei einer verhältnismäßigen Spaltung entspricht die Zuweisung der Verpflichtungen dem Verhältnis der Anteile der berechtigten Aktionäre an den neuen Gesellschaften bzw. der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft.

Im Falle einer nicht verhältnismäßigen Spaltung sind sie zudem durch § 128 UmwG und § 326 Satz 2 UmwG-E geschützt.

Zu Nummer 32 (§ 192)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Terminologie des deutschen Umwandlungsrechts. Danach handelt es sich beim Begriff „Umwandlung“ um den Oberbegriff der Umwandlungsarten, denen der „Formwechsel“ unterfällt. Dementsprechend ist die Bezeichnung „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ zu ersetzen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E. Auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E wird verwiesen

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 8 Absatz 1 UmwG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 194)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 195)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) beziehungsweise die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 35 (§ 196 Satz 1)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) beziehungsweise die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (§ 199)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 37 (§ 202 Absatz 1)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 207 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung von § 207 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG-E soll für den Barabfindungsanspruch im Rahmen des Formwechsels einen Gleichlauf mit dem Barabfindungsanspruch im Rahmen der Verschmelzung und Spaltung herstellen. Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG findet § 33 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz erste Alternative GmbHG keine Anwendung. Die Gesellschaft kann damit die Erfüllung des Barabfindungsanspruchs nicht unter Hinweis auf die auf den Geschäftsanteil ausstehende Einzahlung verweigern. § 207 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG-E enthält bislang keinen § 29 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG entsprechenden Verweis. Für eine abweichende Behandlung des Formwechsels besteht kein sachlicher Grund. § 33 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz erste Alternative sollte daher auch im Rahmen des Formwechsels ausgeschlossen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 39 (§ 210)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) beziehungsweise die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (§ 211)

Die Änderung entspricht der Änderung von § 33 UmwG-E. Auf die Begründung zu § 33 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 41 (§ 212 Satz 1)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) beziehungsweise die Begründung zu § 14 Absatz 2 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 42 (§ 218)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 43 (§ 221)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (§ 230)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 45 (§ 232)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 46 (§ 234)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (§ 239)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 48 (§ 243)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 49 (§ 248a)

§ 248a UmwG-E ist neu. Die Vorschrift erklärt die für die Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 72a UmwG-E eingeführte Möglichkeit, anstelle eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung gemäß § 196 UmwG zusätzliche Aktien zu gewähren, für entsprechend anwendbar. Gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht ferner die Möglichkeit, die Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Einlage der Forderung der anspruchsberechtigten Aktionäre gemäß § 72b UmwG-E zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 72a und 72b UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 50 (§ 253)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 51 (§ 261 Absatz 1)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 52 (§ 263)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 53 (§ 276)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 54 (§ 285)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 55 (§ 294)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 56 (Sechstes Buch)

Die Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen (§§ 122a bis 122m UmwG) befinden sich gegenwärtig im Zehnten Abschnitt des Zweiten Teils des Umwandlungsgesetzes. Mit Umsetzung der UmwRL werden zusätzlich zum Regime für grenzüberschreitende Verschmelzungen auch Vorschriften für grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme und für den grenzüberschreitenden Formwechsel eingeführt. Sämtliche Umwandlungsarten sollen künftig im Sechsten Buch geführt werden. Hierzu werden die gegenwärtigen §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E überführt. Die einzelnen Umwandlungsarten, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel werden der Erste, Zweite und Dritte Teil des Sechsten Buches. Das gegenwärtige Sechste Buch – Strafvorschriften und Zwangsgelder – wird künftig das Siebte Buch.

Zum Sechsten Buch 0 (Grenzüberschreitende Umwandlung)

Zum Ersten Teil 0 (Grenzüberschreitende Verschmelzung)

Die grenzüberschreitende Verschmelzung wird der Erste Teil des Sechsten Buches (vgl. Begründung zur Einfügung des Sechsten Buches).

Zu § 305 (Grenzüberschreitende Verschmelzung)

§ 122a UmwG wird § 305 UmwG-E. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung des Sechsten Buches).

Über die Verweisnorm des § 305 Absatz 2 UmwG-E finden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches die Bestimmungen Ersten Buches über die Verschmelzung von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften Anwendung. Da diese Vorschriften vielfach den Vorgaben der GesRRL entsprechen, bedarf es insoweit im Sechsten Buch keiner besonderen Regelung. Da hierzu auch die Vorschriften der §§ 14 Absatz 2, 15 UmwG-E über die Verbesserung des Umtauschverhältnisses zählen, finden diese Vorschriften Anwendung auf Anteilsinhaber, die an einer Gesellschaft beteiligt sind, die ihren Sitz im Inland hat (vgl. Artikel 126a Absatz 6 und 7 GesRRL). Die Spezialvorschrift des § 122h UmwG kann daher aufgehoben werden. Über § 305 Absatz 2 Satz 1 UmwG-E sind auch die §§ 72a und b UmwG-E anzuwenden. Von der Option zur Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Anteile anstelle einer baren Zuzahlung (Artikel 126a Absatz 7 GesRRL) sollte auf diesem Weg Gebrauch gemacht werden (vgl. Begründung zu § 72a UmwG-E).

Zu § 306 (Verschmelzungsfähige Gesellschaften)

§ 122b UmwG wird § 306 UmwG-E. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung des Sechsten Buches). Die zusätzliche Untergliederung von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 dient der Verständlichkeit. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu § 307 (Verschmelzungsplan)

§ 122c UmwG wird § 307 UmwG-E und in Absatz 2 um einige Nummern ergänzt. Absatz 3 wird neu gefasst. Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 8

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 8 dient der Umsetzung des annähernd wortgleichen Artikels 122 Satz 2 lit. h) GesRRL. Im Übrigen ist die Änderung rein begrifflicher Natur.

Zu Nummer 9

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 9 dient der Umsetzung des annähernd wortgleichen Artikels 122 Satz 2 lit. i) GesRRL.

Zu Nummer 13

Die Einfügung der neuen Nummer 13 dient der Umsetzung des annähernd wortgleichen Artikels 122 Satz 2 lit. m) GesRRL. Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen des § 313 UmwG-E zum Angebot einer Barabfindung.

Zu Nummer 14

Die Einfügung der neuen Nummer 14 in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 122 Satz 2 lit. n) GesRRL. Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen des § 314 UmwG-E zum Schutz der Gläubiger.

Zu Nummer 16

Absatz 2 Nummer 16 ist neu. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung kann sich auf erworbene Betriebsrentenanwartschaften der Arbeitnehmer auswirken. Beispielsweise kann die grenzüberschreitende Verschmelzung zu einer Änderung des Gerichtsstands bei der Durchsetzung in Zukunft fälliger Betriebsrentenansprüche führen. Die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sollten über solche Rechtsfolgen im Vorfeld unterrichtet werden, um die Statthaftigkeit eines möglichen Antrags auf Sicherheitsleistung gemäß § 314 UmwG-E prüfen zu können. Eine Darstellung ausschließlich im arbeitnehmerspezifischen Abschnitt des Verschmelzungsberichts genügt der Dokumentation nicht. Nur durch die Darstellung etwaiger Auswirkungen im Verschmelzungsplan wird sichergestellt, dass der Informationszugriff nicht auf die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen beschränkt ist. Nur durch die Darstellung im Verschmelzungsplan könnte beispielsweise auch der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit durch Abruf des Verschmelzungsplans im Handelsregister auf die Information zugreifen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird gegenüber § 122c Absatz 3 UmwG neu gefasst. Werden keine Anteile gewährt, erübrigen sich Angaben zum Umtauschverhältnis. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 erster Spiegelstrich GesRRL. Wird eine Tochter- auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen, ist gemäß Artikel 131 Absatz 5 lit. a) GesRRL die Gewährung von Anteilen ausgeschlossen. In den von Absatz 3 Nummer 2 erfassten Konstellationen unmittelbar oder mittelbar horizontaler Konzernverbindung ist die Anteilsgewährung ausgeschlossen, wenn die Anteilsinhaber aller übertragenden Gesellschaften hierauf

verzichten. In den benannten Konzernkonstellationen sind gemäß Artikel 132 Absatz 1 erster Spiegelstrich GesRRL auch die Angaben über die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung gemäß § 313 UmwG-E entbehrlich.

Zu § 308 (Bekanntmachung des Verschmelzungsplans)

§ 122d UmwG wird als § 308 UmwG-E neu gefasst. § 308 UmwG-E dient vor allem der Umsetzung von Artikel 123 GesRRL.

Von der Mitgliedsstaatenoption zur Bekanntmachung des Prüfungsberichts des unabhängigen Sachverständigen (Artikel 123 Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL) soll kein Gebrauch gemacht werden. Der Prüfungsbericht dient gemäß Artikel 125 GesRRL der Information der Anteilshaber. Deren Möglichkeit zur Kenntnisnahme wird bereits durch § 311 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E gewährleistet.

Von der Mitgliedsstaatenoption zur Erfüllung der Bekanntmachungspflicht des Artikel 123 Absatz 1 GesRRL durch ununterbrochenen Zugang zu den benannten Unterlagen auf der Internetseite des Unternehmens (Artikel 123 Absatz 2 und 3 GesRRL) soll aus Gründen der Rechtssicherheit kein Gebrauch gemacht werden. Unerwartete Störungen des Internetauftritts des Unternehmens, die einem ununterbrochenen Zugang zu den eingestellten Unterlagen entgegenstehen würden, lassen sich im Vorhinein nicht mit Sicherheit ausschließen. Die ununterbrochene Veröffentlichung dürfte sich im Übrigen nur schwer nachweisen lassen. Da die Einreichung von Unterlagen und die Mitteilung von Angaben zum Handelsregister gemäß § 308 Absatz 1 UmwG-E entsprechend der Bestimmung des Artikel 123 Absatz 4 GesRRL online erfüllt werden kann (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 HGB in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021, das zum 1. August 2022 in Kraft tritt), entsteht der Gesellschaft jedenfalls kein unverhältnismäßiger Aufwand.

Die Landesregierungen sind gemäß § 8a Absatz 2 HGB ermächtigt, nähere Bestimmungen über die elektronische Einreichung von Dokumenten der gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E bekannt zu machenden Angaben zu treffen. Denkbar sind insbesondere Vorgaben zur Übermittlung der Angaben durch die Notare an die Handelsregister im XML-Format.

Die im Handelsregister bekannt zu machenden Informationen und Unterlagen müssen gemäß Artikel 123 Absatz 7 erster Unterabsatz GesRRL über BRIS der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sein. Die Gebühren für die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente werden gemäß Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 abgeschafft. Insoweit besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf.

Die Absätze 2 bis 4 sind neu. Die Bestimmungen regeln die Frist für die Bekanntmachung der Informationen nach Absatz 1 in Fällen, in denen ein Beschluss der Anteilshaber der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verschmelzung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Da die Darstellungen im Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung auch dem (vorgelagerten) Gläubigerschutz dienen, kann auch in den betreffenden Konzernkonstellationen nicht auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

Zu Absatz 1

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwG-E dient der Umsetzung von Artikel 123 Absatz 1 erster Unterabsatz lit. b) GesRRL. Gesellschafter, Gläubiger und die zuständigen Betriebsräte beziehungsweise die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zum Verschmelzungsplan zu übermitteln. Da

Gläubiger und Arbeitnehmer grundsätzlich keine Kenntnis vom Tag der Gesellschafterversammlung haben werden, muss entweder zusätzlich der Tag der Gesellschafterversammlung oder unmittelbar der Tag, an dem die Übermittlungsfrist endet, angegeben werden. Bei der Hinweisbekanntmachung handelt es sich um eine Registerbekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 HGB in der Fassung des am 1. August 2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (im Weiteren: „DiRUG“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einreichungspflicht der übertragenden Gesellschaft für alle Konstellationen, in denen ausnahmsweise kein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft erforderlich ist (§ 312 Absatz 2 UmwG-E). Dies erfasst sowohl Konstellationen, in denen ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft erforderlich ist, als auch Konstellationen, in denen weder ein Zustimmungsbeschluss der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft erforderlich ist. Für Konstellationen, in denen weder ein Zustimmungsbeschluss der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft erforderlich ist, bestimmt Artikel 132 Absatz 3 GesRRL, dass die Informationen nach Artikel 123 Absatz 1 GesRRL spätestens einen Monat vor dem Tag zugänglich gemacht werden müssen, an dem die Gesellschaft im Einklang mit nationalem Recht den Beschluss über die Verschmelzung fasst. Da kein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber erforderlich ist, trifft die Gesellschaft ihre Entscheidung über die Verschmelzung nach außen erkennbar mit der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsplanes. Für Konstellationen, in denen ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft erforderlich ist, enthält die GesRRL keine ausdrückliche Bestimmung zum Zeitpunkt der Einreichung des Verschmelzungsplans. Es sollte allerdings ein Gleichlauf für alle Konstellationen, in denen ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers entbehrlich ist, gewährleistet werden. Es sollte daher für die Einreichungspflicht der übertragenden Gesellschaft in allen Fällen der Entbehrlichkeit des Zustimmungsbeschlusses ihrer Anteilsinhaber auf den Tag der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsplans rekuriert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einreichungspflicht der übernehmenden Gesellschaft für Konstellationen, in denen ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich, ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft hingegen erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Verschmelzungsplan einen Monat vor der beschlussfassenden Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft zum Register einzureichen. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 123 Absatz 5 GesRRL.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einreichungspflicht der übernehmenden Gesellschaft für Konstellationen, in denen weder ein Zustimmungsbeschluss der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft erforderlich ist. Ebenso wie für die Einreichungspflicht der übertragenden Gesellschaft (Absatz 2) wird auch für die Einreichungspflicht der übernehmenden Gesellschaft in der benannten Konstellation in Umsetzung von Artikel 132 Absatz 3 GesRRL auf den Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsplans rekuriert.

Zu § 309 (Verschmelzungsbericht)

Die neu gefassten §§ 309, 310 UmwG-E dienen der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über den Verschmelzungsbericht (Artikel 124 GesRRL). Gegenwärtig enthält § 122e UmwG die Bestimmungen über den Verschmelzungsbericht. Zur besseren Übersicht werden die Bestimmungen auf zwei Vorschriften aufgeteilt. In § 309 UmwG-E werden künftig die Berichtsinhalte geregelt. § 310 UmwG-E bestimmt die Modalitäten der

Zugänglichmachung. Soweit die §§ 309, 310 UmwG-E keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten über § 305 Absatz 2 UmwG-E die Bestimmungen von § 8 UmwG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 1 GesRRL. Der Verschmelzungsbericht dient der Information der Anteilsinhaber sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen der beteiligten Gesellschaften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 GesRRL. Gemäß Artikel 124 Absatz 2 GesRRL enthält der Verschmelzungsbericht „auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer“. Die GesRRL geht sonach von einer Dreiteilung des Verschmelzungsberichts in einen allgemeinen Teil, einen anteilsinhaberspezifischen Abschnitt und einen arbeitnehmerspezifischen Abschnitt aus. Der als allgemeiner Abschnitt bezeichnete Teil soll eine Darstellung mindestens der in Artikel 124 Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL genannten Elemente enthalten. Er dient der Information sowohl der Anteilsinhaber als auch der Arbeitnehmer. Der anteilsinhaberspezifische Abschnitt dient ausschließlich der Information der Anteilsinhaber, der arbeitnehmerspezifische Abschnitt ausschließlich derjenigen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 2 zweiter Unterabsatz GesRRL. Anstelle eines einheitlichen Berichts mit spezifischen Abschnitten kann die Gesellschaft gesonderte Berichte für Anteilsinhaber und Arbeitnehmer (Einzelberichte) erstellen, die jeweils den allgemeinen Abschnitt sowie zusätzlich den anteilsinhaberspezifischen beziehungsweise den arbeitnehmerspezifischen Abschnitt enthalten.

Sofern das Gesetz vom „Bericht für die Anteilsinhaber“ beziehungsweise dem „Bericht für die Arbeitnehmer“ spricht, erfassen diese Begriffe je nach Konzeption der beteiligten Gesellschaften entweder den adressatenspezifischen Abschnitt des einheitlichen Berichts oder den Einzelbericht für den jeweiligen Adressaten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 3 GesRRL. Absatz 4 benennt die Mindestinhalte des anteilsinhaberspezifischen Abschnitts. Die gemäß Artikel 124 Absatz 3 lit. a) und b) GesRRL darzustellenden Gegenstände, das Barabfindungsangebot und das Umtauschverhältnis der Anteile, sind bereits gemäß § 305 Absatz 2 UmwG-E i.V.m § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwG-E zu erläutern und zu begründen. Die gemäß Artikel 124 Absatz 3 lit. c) GesRRL darzustellenden Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Anteilsinhaber sowie die gemäß Artikel 124 Absatz 3 lit. d) GesRRL darzustellenden möglichen Ansprüche der Anteilsinhaber auf Ausgleich durch bare Zuzahlung oder angemessene Barabfindung einschließlich deren Durchsetzung durch korrespondierende Rechtsbehelfe im Spruchverfahren werden durch Absatz 4 Nummer 1 und 2 umgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 5 GesRRL. Absatz 5 benennt die Mindestinhalte des arbeitnehmerspezifischen Abschnitts. Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll insbesondere den Arbeitnehmern und ihren Vertretungen eine angemessene Informationsgrundlage für die Erstellung und Übermittlung einer informierten Stellungnahme gemäß § 310 Absatz 3 UmwG-E bieten. Die Mindestinhalte werden durch Erwägungsgrund 13 der UmwRL präzisiert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Verschmelzungsbericht ganz oder teilweise entbehrlich ist. Ist entweder nur der Bericht für die Anteilshaber oder nur der Bericht für die Arbeitnehmer entbehrlich, bleibt der Bericht für den jeweils anderen Adressaten erforderlich.

Satz 1 und 2 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Bericht für die Anteilshaber entbehrlich ist. Satz 1 erfasst Fälle des Verzichts der Anteilshaber (§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 UmwG-E) und Fälle von Gesellschaften mit nur einem Anteilshaber (§ 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E). Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 4 GesRRL, wobei der Gesetzgeber von der Option gemäß Artikel 124 Absatz 4 Satz 2 GesRRL im Einklang mit § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E Gebrauch machen sollte. Satz 2 erfasst zusätzlich die in § 307 Absatz 3 Nummer 2 UmwG-E geregelten Konzernkonstellationen ohne Anteilsgewährung. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich GesRRL. Da ein berechtigtes Informationsinteresse der Arbeitnehmer ungeachtet der Konzernkonstellation bestehen kann, ist in diesen Konstellationen der Bericht für die Arbeitnehmer grundsätzlich nicht entbehrlich.

Satz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der arbeitnehmerspezifische Abschnitt nicht erforderlich ist. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 8 GesRRL.

Satz 4 bestimmt, dass ein Verschmelzungsbericht insgesamt entbehrlich ist, wenn sowohl der Bericht für die Anteilshaber als auch der Bericht für die Arbeitnehmer entbehrlich ist. Besteht von Seiten der Adressaten kein Informationsinteresse oder –bedürfnis, entfällt der Berichtszweck. Die Vorschrift dient der Umsetzung insbesondere der Artikel 124 Absatz 4, 8 GesRRL und Artikel 132 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich GesRRL.

Zu § 310 (Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts)

§ 310 UmwG-E enthält eine Neufassung der Regelungen des § 122e Satz 2 UmwG. § 310 UmwG-E enthält Bestimmungen über die Modalitäten der Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 6, 7 GesRRL.

Die Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren, die infolge der Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene insbesondere im Betriebsverfassungsgesetz, dem Kündigungsschutzgesetz, dem Gesetz über Europäische Betriebsräte und in § 613a Absatz 5 BGB eingeführt wurden, sind unabhängig vom Vollzug des Verschmelzungsverfahrens einzuhalten. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Verschmelzungsbericht nicht berührt. Dies entspricht der ausdrücklichen Klarstellung in Artikel 124 Absatz 10 GesRRL.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 6 GesRRL. Der Verschmelzungsbericht der jeweiligen Gesellschaft ist gemäß Satz 1 den Anteilshabern sowie dem zuständigen Betriebsrat beziehungsweise den Arbeitnehmern der Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor der den Zustimmungsbeschluss fassenden Versammlung der Anteilshaber elektronisch zugänglich zu machen. Hat sich die Gesellschaft für die Erstellung von Einzelberichten entschieden, muss gemäß Satz 2 dem jeweiligen Adressaten nur der ihn betreffende Einzelbericht zugänglich gemacht werden. Im Hinblick auf die technische Umsetzung sollte den Unternehmen Umsetzungsspielraum gewährt werden. Der elektronischen Zugänglichmachung wird genügt, sofern der Verschmelzungsbericht elektronisch übermittelt oder zur Kenntnisnahme bereitgestellt wird und mit einer Kenntnisnahme durch die Adressaten gerechnet werden kann. Mit einer Kenntnisnahme kann insbesondere dann nicht gerechnet werden, wenn der Adressat mit der gewählten Art der technischen Umsetzung nicht

rechnen musste oder der Zugang zum Dokument einen unzumutbaren Aufwand des Adressaten erfordert. Eine denkbare Möglichkeit der technischen Umsetzung ist beispielsweise die Übermittlung mittels E-Mail oder auf anderem Weg der unternehmensüblichen Kommunikation, sofern diese elektronisch erfolgt und mit Kenntnisnahme durch den Adressaten gerechnet werden kann. Vorstellbar wäre auch eine Einstellung auf der Internetseite des Unternehmens, vorausgesetzt die Adressaten werden auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme gesondert hingewiesen.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 ist der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf, sofern dieser im Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts bereits vorliegt, gemeinsam mit dem Verschmelzungsbericht zugänglich zu machen (vgl. Artikel 126 Absatz 6 erster Unterabsatz GesRRL).

Neben den Bestimmungen des Absatz 1 sind gemäß § 305 Absatz 2 UmwG-E die rechtsformspezifischen Übermittlungs- beziehungsweise Auslegungspflichten gemäß § 47 UmwG beziehungsweise § 63 Absatz 1 Nummer 4 UmwG einzuhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Zeitpunkte, bis zu denen der Verschmelzungsbericht und gegebenenfalls der Verschmelzungsplan elektronisch zugänglich zu machen sind, wenn ein Verschmelzungsbeschluss der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft nicht erforderlich ist, der Verschmelzungsbericht hingegen zumindest teilweise erforderlich ist. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 124 Absatz 6 zweiter Unterabsatz GesRRL. Satz 2 verweist auf die Konstellationen von § 308 Absatz 2 und 4 UmwG-E (vgl. Begründung zu § 308 UmwG-E) und dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 3 GesRRL. Da in den Konstellationen von § 308 Absatz 2 und 4 UmwG-E gemäß § 309 Absatz 6 Satz 1 und 2 auch der Bericht für die Anteilhaber entbehrlich ist, beschränkt sich der Anwendungsbereich von Satz 2 auf den Bericht für die Arbeitnehmer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung Artikel 124 Absatz 7 GesRRL. Der zuständige Betriebsrat beziehungsweise die Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten die Möglichkeit, der Gesellschaft eine Stellungnahme zum arbeitnehmerspezifischen Abschnitt des Verschmelzungsberichts zu übermitteln. Die den Anteilhabern zur Kenntnis zu bringende Stellungnahme dient insbesondere der Vorbereitung des Zustimmungsbeschlusses der Anteilhaber. Den Anteilhabern sollen die beschäftigungsspezifischen Auswirkungen der Verschmelzung auch aus der Perspektive der Arbeitnehmer dargelegt werden, damit diese ihre Entscheidung auf einer möglichst objektiven Informationsgrundlage treffen können.

Artikel 124 Absatz 7 GesRRL enthält keine Vorgaben zur Form der Stellungnahme. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine solche Stellungnahme mindestens der Textform (§ 126b BGB) genügen. Andernfalls könnten Nachweisprobleme im Hinblick auf Zugang und Inhalt der Stellungnahme entstehen.

Gemäß Artikel 124 Absatz 7 GesRRL ist die Gesellschaft zur Unterrichtung der Anteilhaber nur verpflichtet, wenn das Vertretungsorgan diese „rechtzeitig“ erhält. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Zeitpunkt des rechtzeitigen Zugangs konkretisiert werden. Eine Frist von einer Woche vor dem Tag der beschlussfassenden Versammlung der Anteilhaber bringt das Interesse des Betriebsrats beziehungsweise der Arbeitnehmer an einer angemessenen Frist zur Vorbereitung der Stellungnahme mit dem Interesse der Anteilhaber an einer angemessenen Zeit zur Befassung mit der Stellungnahme und Vorbereitung der Beschlussentscheidung in Einklang. Dem Betriebsrat beziehungsweise den Arbeitnehmern steht ein Zeitraum von mindestens fünf Wochen zur Vorbereitung und Übermittlung der Stellungnahme zur Verfügung (vgl. Absatz 1 Satz 1). Bei einem noch kürzeren Zeitraum zwischen der Unterrichtung der Anteilhaber und dem Tag der Beschlussfassung wäre eine angemessene Auseinandersetzung der Anteilhaber mit der Stellungnahme

unter Umständen nicht mehr gewährleistet, was schließlich zum Nachteil der Arbeitnehmer gereichen würde.

Für die Unterrichtung der Anteilsinhaber durch die Gesellschaft soll der elektronische Zugang genügen (vgl. die Begründung zu Absatz 1). Regelmäßig dürfte es sich anbieten, dieselbe Art der technischen Umsetzung wie bei der erstmaligen Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts gemäß Absatz 1 zu wählen.

Zu § 311 (Verschmelzungsprüfung)

§ 122f UmwG gegenwärtiger Fassung wird fortgeführt als § 311 UmwG-E. Die inhaltlich vorgenommenen Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 125 GesRRL.

Gemäß Artikel 133a Absatz 1 GesRRL erlassen die Mitgliedsstaaten Vorschriften, in denen die zivilrechtliche Haftung des unabhängigen Sachverständigen, der den Prüfungsbericht erstellt hat, geregelt wird. Entsprechende Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verschmelzungsprüfers enthält der über die § 305 Absatz 2 UmwG-E und § 11 Absatz 2 UmwG anwendbare § 323 HGB.

Gemäß Artikel 133a Absatz 2 lit. a) GesRRL verfügen die Mitgliedsstaaten über Vorschriften, um sicherzustellen, dass der Sachverständige von der beteiligten Gesellschaft unabhängig ist und kein Interessenkonflikt besteht. Solche Vorschriften sind insbesondere die über § 305 Absatz 2 UmwG-E und § 11 Absatz 1 Satz 1 UmwG anwendbaren §§ 319 Absatz 1 bis 4, 319b HGB und – für Gesellschaften von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB – die entsprechend anwendbaren Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66). Gemäß Artikel 133a Absatz 2 lit. b) GesRRL verfügen die Mitgliedsstaaten über Vorschriften, um sicherzustellen, dass die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem Recht und den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen. Dem wird insbesondere durch die Bestimmungen des Dritten Teils des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) Rechnung getragen.

Aus Artikel 133a GesRRL ergibt sich mithin kein Umsetzungsbedarf in diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Der Prüfungsbericht muss einen Monat vor dem Tag der den Verschmelzungsbeschluss fassenden Versammlung der Gesellschaft den Anteilsinhabern zugänglich gemacht werden. Der Prüfungsbericht dient der Information der Anteilsinhaber zur Vorbereitung des Verschmelzungsbeschlusses, weshalb allein der Zeitpunkt von Bedeutung sein kann, ab dem die Anteilsinhaber die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben. Der Wortlaut von Artikel 125 Absatz 1 erster Unterabsatz Satz 1 GesRRL weicht von Artikel 86f Absatz 1 GesRRL und Artikel 160f Absatz 1 GesRRL ab. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift muss das „Vorliegen“ des Prüfungsberichts allerdings dem Zeitpunkt entsprechen, zu dem dieser den Anteilsinhabern zugänglich gemacht wird. Ist der Prüfungsbericht den Anteilsinhabern zugänglich gemacht, liegt er notwendigerweise bereits vor. Für die grenzüberschreitende Spaltung und den grenzüberschreitenden Formwechsel stellt die GesRRL ausdrücklich klar, dass der Prüfungsbericht bis zum benannten Zeitpunkt auch den Anteilsinhabern zugänglich zu machen ist (vgl. Artikel 160f Absatz 1 GesRRL, Artikel 86f Absatz 1 GesRRL).

Die Modalitäten der Zugänglichmachung sollten grundsätzlich der Gesellschaft überlassen werden. Für Aktiengesellschaften gilt § 63 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 UmwG. Da

auch die Frist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E richtlinienkonform angepasst wird, entspricht das Verfahren zur Zugänglichmachung des Prüfungsberichts insoweit demjenigen bei Verschmelzung unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger. Für eine GmbH dürfte sich die Übermittlung des Prüfungsberichts im Rahmen der Einberufung der Gesellschafterversammlung anbieten. Die Frist von Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Über den Verweis des § 305 Absatz 2 UmwG-E auf § 9 Absatz 2 UmwG-E und § 12 Absatz 3 UmwG sind Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht bei Verzicht der Anteilshaber (iVm § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 UmwG-E) und bei Gesellschaften mit nur einem Anteilshaber (iVm § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E) nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 1 schränkt dies für den Fall des Verzichts der Anteilshaber ein: Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht sind nur dann entbehrlich, wenn alle Anteilshaber aller beteiligten Rechtsträger hierauf verzichten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 125 Absatz 4 GesRRL, wobei der Gesetzgeber von der Option des Artikel 125 Absatz 4 zweiter Halbsatz GesRRL Gebrauch machen sollte. Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 erster Spiegelstrich GesRRL: Werden keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt, erübrigt sich eine Prüfung.

Zu § 312 (Zustimmung der Anteilshaber)

§ 122g UmwG wird als § 312 UmwG-E fortgeführt. Absatz 1 wird nicht verändert. Die Änderung von Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich GesRRL. Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 122g Absatz 2 UmwG) ist ein Verschmelzungsbeschluss nicht erforderlich, wenn die Tochtergesellschaft grenzüberschreitend auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen wird. Nach Neufassung von Artikel 132 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich GesRRL ist im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ein Verschmelzungsbeschluss künftig auch in anderen Konstellationen entbehrlich. Es handelt sich hierbei um Konzernkonstellationen, in denen die übernehmende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar alle Anteile am Nominalkapital der übertragenden Gesellschaft besitzt oder eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile am Nominalkapital sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft besitzt. Voraussetzung der Entbehrlichkeit ist, dass keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden, sei es aufgrund eines Verzichts der Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft oder aufgrund eines gesetzlichen Ausschlusses der Anteilsgewährung (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 UmwG, § 54 Absatz 1 UmwG, § 68 Absatz 1 UmwG). Absatz 2 setzt die Vorgaben durch einen Verweis auf § 307 Absatz 3 UmwG-E um.

Artikel 132 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich GesRRL sollte nicht überschießend für die Verschmelzung unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger umgesetzt werden. Strukturmaßnahmen, die die rechtliche Organisation oder die Grundlagen der Vermögens- oder Beteiligungsstruktur einer Gesellschaft betreffen, unterfallen nach deutschem Gesellschafts- und Konzernrecht grundsätzlich nicht der Kompetenz ihres Vertretungsorgans, sondern bedürfen stets der Zustimmung ihrer Anteilshaber.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 126 Absatz 1 GesRRL.

Zu § 313 (Barabfindung)

§ 122i UmwG wird § 313 UmwG-E und vollständig neu gefasst. Die Vorschrift dient vor allem der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen zum Recht der Anteilshaber übertragender Gesellschaften, gegen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden (Artikel 126a Absatz 1 bis 5 GesRRL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht in seinem ersten Halbsatz dem geltenden § 122i Absatz 1 Satz 1 UmwG. In aufbaumäßiger Parallele zu dem für innerstaatliche Verschmelzungen geltenden § 29 Absatz 1 Satz 1 UmwG schließt nun der zweite Halbsatz die Anwendung des § 71 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie des § 33 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz erste Alternative des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus. Inhaltlich entspricht dies Absatz 1 Satz 2 gegenwärtiger Fassung.

Absatz 1 Satz 2 in der Neufassung des Entwurfs bestimmt, dass das in den Verschmelzungsplan aufzunehmende Barabfindungsangebot nach seinem Inhalt unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung steht. Die Bestimmung ist erforderlich, da das Angebot angenommen werden muss, bevor die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird (vgl. Begründung zu Absatz 3). Erfolgte das Angebot unbeding, wäre mit der korrespondierenden Annahme die Pflicht zur Anteilsübertragung gegen Barabfindung unabhängig vom weiteren Vollzug des Verschmelzungsvorgangs begründet. Dies widerspräche dem Zweck von Artikel 126a Absatz 1 bis 5 GesRRL. Das Recht zur Veräußerung der Anteile soll Gesellschafter davor schützen, gegen ihren Willen an einer Rechtsform ausländischen Rechts beteiligt zu werden.

Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst. Im Verschmelzungsplan oder seinem Entwurf sind sowohl eine Postanschrift als auch eine elektronische Adresse anzugeben, an die die Mitteilung nach Absatz 2 und die Erklärung nach Absatz 3 übermittelt werden können. Für die Mitteilung nach Absatz 2 gibt Artikel 126a Absatz 2 Satz 3 GesRRL die Pflicht der Gesellschaft, eine elektronische Adresse zur Übermittlung zur Verfügung zu stellen, vor. Da grundsätzlich weder die Mitteilung nach Absatz 2 noch die Annahmeerklärung nach Absatz 3 formgebunden sind, sind die Anteilsinhaber in der Wahl des Übermittlungsweges grundsätzlich frei, wenngleich sich aus Nachweisgründen zumindest die Textform empfiehlt. Ein anderes gilt, wenn die rechtsformspezifischen Formvorschriften die Erklärung einer strengeren Form unterstellen (vgl. Begründung zu Absatz 3).

Gemäß Absatz 1 Satz 4 der Entwurfsfassung sind – wie bereits nach § 122i Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 UmwG gegenwärtiger Fassung – zu weiten Teilen die §§ 29 bis 34 UmwG anwendbar. Wie bei § 29 Absatz 1 Satz 1 UmwG ist unverändert Voraussetzung der Annahme des Barabfindungsangebots der Widerspruch des Anteilsinhabers. Das Erfordernis des Widerspruchs steht im Einklang mit der GesRRL (Artikel 126a Absatz 1 dritter Unterabsatz GesRRL). Gegenüber dem nicht anwendbaren § 30 Absatz 2 UmwG enthält Absatz 6 spezielle Bestimmungen. Keine Anwendung findet ferner die Bestimmung des § 31 UmwG über die Annahmefrist des Angebots. Diesbezüglich enthalten Absatz 2 und 3 besondere Bestimmungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen.

§ 313 UmwG-E findet Anwendung auf übertragende Gesellschaften, die dem deutschen Recht unterliegen. Die gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung erfolgt gemäß § 34 UmwG-E i.V.m. § 1 Nummer 4 SpruchG-E im Spruchverfahren. Für dieses sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E die deutschen Gerichte zuständig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte entspricht den Vorgaben von Artikel 126a Absatz 5 GesRRL.

Zu Absatz 2

Absatz 2 statuiert eine Obliegenheit des austrittswilligen Anteilsinhabers, der Gesellschaft seine Absicht zur Annahme des Abfindungsangebots mitzuteilen. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 126a Absatz 2 GesRRL. Nach dieser Bestimmung müssen die Gesellschafter gegenüber der übertragenden Gesellschaft binnen einer Frist, die einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nicht überschreiten darf, ihre Entscheidung erklären,

das Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Die Richtlinienbestimmung bezweckt, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, den durch die Abfindungszahlungen drohenden Liquiditätsabfluss abschätzen zu können (vgl. Erwägungsgrund 19 UmwRL). Bei der Erklärung handelt es sich damit noch nicht um die Annahme des Barabfindungsangebots, sondern um eine Absichtserklärung (vgl. Absatz 2), die lediglich rechtliche Voraussetzung zur späteren Annahme ist (vgl. Absatz 3). Auf diese Weise erhält die Gesellschaft Gewissheit über den maximal drohenden Liquiditätsabfluss. Die Absichtserklärung ist rechtliche Voraussetzung für die verbindliche Annahme des Barabfindungsangebots. Sie begründet noch keine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 statuiert die bei Annahme des Abfindungsangebots einzuhaltenden Verfahrens- und Formvorschriften. Nach Maßgabe der GesRRL sollen diejenigen Anteilshaber, die das Abfindungsangebot annehmen, nicht Anteilshaber der neuen Gesellschaft werden (Artikel 131 Absatz 1 lit. b), Absatz 2 lit. b) GesRRL). Die Systematik der §§ 29, 31 UmwG, nach der die der Verschmelzung widersprechenden Anteilshaber zunächst Anteilshaber der übernehmenden Gesellschaft werden und das Abfindungsangebot binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung annehmen können, kann deshalb nicht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen übertragen werden.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 kann das Angebot bis spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilshaber derjenigen Gesellschaft, welcher sie angehören, die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschlossen hat, angenommen werden. Ein Registervollzug vor Ablauf dieser Frist ist ausgeschlossen, da gemäß § 316 Absatz 2 Satz 1 UmwG-E die Verschmelzungsbescheinigung nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung des Verschmelzungsplans gemäß § 314 Absatz 2 Satz 1 UmwG erteilt werden darf und die Bekanntmachung gemäß § 308 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Versammlung der Anteilshaber zu erfolgen hat. Während die Absicht zur Annahme des Angebots gemäß Absatz 2 Satz 1 binnen eines Monats nach der Versammlung mitgeteilt werden muss, haben die Anteilshaber zusätzlich einen Monat Bedenkzeit, um das Angebot gegenüber der Gesellschaft mit bindender Wirkung anzunehmen. Voraussetzung der Annahme sind der rechtzeitige Zugang der Absichtserklärung gemäß Absatz 2 Satz 1 (vgl. Absatz 3 Satz 2) und der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung gemäß Absatz 3 Satz 1. Erklärt ein Anteilshaber die bindende Annahme des Abfindungsangebots bereits vor Ablauf der Monatsfrist gemäß Absatz 2 Satz 1, ist eine zusätzliche Absichtserklärung gemäß Absatz 2 nicht mehr erforderlich (Absatz 3 Satz 3). Mit Zugang der bindenden Annahmeerklärung erlangt die Gesellschaft Kenntnis über den konkreten Liquiditätsbedarf, womit sich der Zweck der Absichtserklärung überholt.

Die Form der Annahmeerklärung wird durch das Umwandlungsgesetz nicht geregelt. Sie beurteilt sich – ebenso wie bei Verschmelzungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger – nach den rechtsformspezifischen Vorschriften über die Verpflichtung zur Übertragung von Anteilen. Für eine übertragende GmbH bedeutet dies, dass die Annahme des Angebots gemäß § 15 Absatz 4 GmbHG der notariellen Beurkundung bedarf. Absatz 3 Satz 4 hat insoweit lediglich klarstellenden Charakter. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die dingliche Übertragung der Geschäftsanteile nicht im Wege rechtsgeschäftlicher Abtretung erfolgt, sondern die Gesellschafter mit wirksamkeitsbegründender Eintragung der Verschmelzung kraft Gesetzes aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. Absatz 4). Entscheidend ist allein, dass die neben der Vereitelung des spekulativen Handels bestehenden Schutzzwecke von § 15 Absatz 4 GmbHG, namentlich die Beweiserleichterung und Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse sowie der Schutz der Anleger vor übereilten und unberatenern Entscheidungen, im konkreten Fall von der bindenden Entscheidung zum Austritt aus der Gesellschaft gleichermaßen betroffen sind. Die Anwendbarkeit der rechtsformspezifischen Formvorschriften ist mit der GesRRL vereinbar (vgl. Erwägungsgrund 18 UmwRL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert eine Ausnahme von § 20 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz UmwG. Während bei Verschmelzungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger auch die dissentierenden Anteilsinhaber zunächst Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft werden, sollen nach Maßgabe der GesRRL die Anteilsinhaber, die das Abfindungsangebot annehmen, nicht Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft werden (vgl. Begründung zu Absatz 3). Gemäß Absatz 4 werden diejenigen Anteilsinhaber, die das Angebot auf Erwerb ihrer Anteile gegen Barabfindung form- und fristgerecht angenommen haben, nicht Anteilsinhaber der übernehmenden oder neuen Gesellschaft. Kraft Gesetzes scheiden sie mit Eintritt der Verschmelzungswirkungen aus.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Frist, binnen derer die übernehmende oder neue Gesellschaft den Anteilsinhabern, die das Abfindungsangebot angenommen haben, den Abfindungsbetrag zu zahlen hat. Gemäß Absatz 4 scheiden die Anteilsinhaber, die das Abfindungsangebot gemäß Absatz 3 angenommen haben, mit wirksamkeitsbegründender Eintragung der Verschmelzung aus der übertragenden Gesellschaft aus. Die Frist, binnen der ihnen der Abfindungsbetrag zu zahlen ist, ist deshalb mit zwei Wochen bewusst kurz, aber für die übernehmende oder neue Gesellschaft ausreichend, bemessen. Die nach der GesRRL zulässige Höchstfrist von zwei Monaten (Artikel 126a Absatz 3 Satz 2 GesRRL) soll daher nicht ausgeschöpft werden. Da die Anteilsinhaber mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung ihre Anteile verlieren, bevor sie den Abfindungsbetrag erhalten, muss ihnen ferner die Möglichkeit gewährt werden, konkreten Vorleistungsrisiken zu begegnen. Absatz 5 Satz 2 erklärt daher den Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 314 UmwG-E für entsprechend anwendbar. Eine unmittelbare Anwendbarkeit scheidet aus, da der Anspruch gemäß § 314 Absatz 1 UmwG-E nur Forderungen erfasst, die bereits vor Bekanntmachung des Verschmelzungsplans entstanden sind. Liegen im Übrigen die Voraussetzungen von § 314 UmwG-E vor, steht den Gesellschaftern als designierte Gläubiger der Gesellschaft ein Anspruch auf Sicherheitsleistung zu, den sie nach den Bestimmungen der Vorschrift durchsetzen können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Bestimmungen betreffend die bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung grundsätzlich erforderliche Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung. Die Vorschrift dient – ebenso wie § 311 UmwG-E – der Umsetzung von Artikel 125 GesRRL. Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Angemessenheit einer nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung stets zu prüfen ist. Gemäß Absatz 6 Satz 2 findet § 311 UmwG-E entsprechende Anwendung. Der Verweis erfasst zunächst § 311 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E und damit mittelbar auch den Verweis auf die §§ 9 bis 12 UmwG. Da sowohl die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses (§ 311 UmwG-E) als auch die Prüfung der Angemessenheit einer in den Fällen von Absatz 1 anzubietenden Barabfindung grundsätzlich erforderlich sind, bietet es sich an, beide Gegenstände gemeinsam zu prüfen und einen gemeinsamen Prüfungsbericht zu erstellen. Über den Verweis auf § 311 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E gelten die Bestimmungen über die Zugänglichmachung des Prüfungsberichts entsprechend. Über den Verweis auf § 311 Absatz 2 UmwG-E gelten die Voraussetzungen, unter denen Prüfung und Prüfungsbericht ausnahmsweise nicht erforderlich sind, entsprechend. § 311 Absatz 2 UmwG-E verdrängt insoweit § 30 Absatz 2 UmwG als speziellere Vorschrift.

Zu § 314 (Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft)

§ 122j UmwG wird § 314 UmwG-E und neu gefasst. Die Neufassung dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 126b GesRRL. Künftig sollen Gläubiger der übertragenden Gesellschaft einen etwaigen Anspruch auf Sicherheitsleistung vor dem für die Ausstellung der

Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Registergericht prozessual durchsetzen können. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 314 UmwG-E auf Gläubiger übertragender Gesellschaften folgt aus dem Regelungszweck von Artikel 126b GesRRL. Die Bestimmungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass „Forderungen der ehemaligen Gläubiger der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die dieses Vorhaben vornimmt/vornehmen, betroffen sind, wenn die Gesellschaft, die für die Verbindlichkeiten haftet, nach dem Vorhaben dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt“ (Erwägungsgrund 22 Satz 1 UmwRRL). Für die Gläubiger einer inländischen übernehmenden Gesellschaft ist deshalb gemäß § 305 Absatz 2 UmwG-E weiterhin § 22 UmwG anwendbar.

Von der Mitgliedsstaatenoption zur Einführung einer Bonitätserklärung des Vertretungsorgans (Artikel 126b Absatz 2 GesRRL) sollte kein Gebrauch gemacht werden. Eine solche Erklärung könnte den Gläubigern nur dann als belastbare Einschätzung der Bonität der übertragenden Gesellschaft dienen, wenn sie als strafbewehrte Versicherung ausgestaltet wäre. In Anbetracht des von subjektiven und wertenden Elementen geprägten Richtlinienwortlauts von Artikel 126b Absatz 2 Satz 2 GesRRL kann die Abgabe einer strafbewehrten Versicherung aufgrund der mit ihrem Inhalt verbundenen Unwägbarkeiten kaum vom Vertretungsorgan verlangt werden. Das Erfordernis der Abgabe einer solchen Versicherung wäre der grenzüberschreitenden Unternehmensmobilität abträglich, da ein Vertretungsorgan regelmäßig nicht bereit sein dürfte, eine solche Versicherung abzugeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert den Sicherheitsleistungsanspruch der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft. Nach der GesRRL ist ein solcher Anspruch vorzusehen (Artikel 126b GesRRL). Voraussetzung ist, dass die Forderung vor der Bekanntmachung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs entstanden, aber im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden ist (Nummer 1) und ihre Erfüllung durch die Verschmelzung gefährdet ist (Nummer 2). Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, hat die übertragende Gesellschaft den anspruchsberechtigten Gläubigern im Verschmelzungsplan Sicherheitsleistung anzubieten (§ 308 Absatz 2 Nummer 14 UmwG-E). In welcher Art und Weise Sicherheit geleistet werden kann, bestimmt sich wie bislang nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 232 ff. BGB. Sind die im Verschmelzungsplan angebotenen Sicherheiten nicht geeignet oder nicht ausreichend, den Sicherheitsleistungsanspruch nach Absatz 1 zu erfüllen, können die betroffenen Gläubiger ihren Anspruch nach den Absätzen 2 bis 5 durchsetzen. Gemäß Artikel 126b Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL muss die Sicherheit „angemessen“ sein. Da die Sicherheit gewährleisten muss, dass sich der Gläubiger im Fall der Nichterfüllung der Forderung durch Verwertung der Sicherheit befriedigen kann, ist das Merkmal der Angemessenheit dem Begriff der Sicherheit in Absatz 1 immanent.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Gemäß den Absätzen 2 und 3 wird die Zuständigkeit für die prozessuale Durchsetzung eines nach Absatz 1 unerfüllten Anspruchs auf Sicherheitsleistung künftig der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Die Erfüllung des gemäß Absatz 2 rechtzeitig geltend gemachten Sicherheitsleistungsanspruchs soll Voraussetzung für die Eintragung der Verschmelzung und Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung sein (§ 316 Absatz 1 UmwG-E). Die Bestimmungen dienen Umsetzung von Artikel 126b Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL.

Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage können Gläubiger einen Anspruch auf Sicherheitsleistung (§ 122j Absatz 1 UmwG) vor Vollzug der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Wege der Leistungsklage durchsetzen. Im Rahmen der Anmeldung der Verschmelzung durch Eintragung ins Handelsregister der übertragenden Gesellschaft muss deren Vertretungsorgan strafbewehrt versichern, dass allen Gläubigern, denen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung zusteht, angemessene Sicherheit geleistet wurde (§ 122k Absatz 1 Satz 3 UmwG i.V.m. § 122j UmwG). Da das Vertretungsorgan einer auf

Sicherheitsleistung verklagten Gesellschaft in der Regel keine strafbewehrte Versicherung mit dem Inhalt abgeben wird, dass eine angemessene Sicherheit bereits geleistet wurde, verhindert eine Sicherheitsleistungsklage der Gläubiger bereits nach gegenwärtiger Rechtslage de facto den Registervollzug der grenzüberschreitenden Verschmelzung. An diesem Suspensiveffekt soll auch in Zukunft festgehalten werden. Anders als bei Verschmelzungen unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger wird der Gerichtsstand der übertragenden Gesellschaft bei einer grenzüberschreitenden Hinausverschmelzung ins Ausland verlegt. Die Gläubiger sind darauf verwiesen, in Zukunft fällig Ansprüche gegen die Gesellschaft in einem anderen Land einzuklagen (vgl. Erwägungsgrund 24 Satz 2 UmwRL). Durch nachträgliche Durchsetzung des Sicherheitsleistungsanspruchs – wie dies für Verschmelzungen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger vorgesehen ist (§ 22 UmwG) – wären die Gläubiger bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nicht gleichermaßen geschützt.

Ist nach gegenwärtiger Rechtslage der Sicherheitsleistungsanspruch im Wege der Leistungsklage durchzusetzen, sollen die Gläubiger die Erfüllung ihres Anspruchs künftig im Zusammenhang mit dem registerrechtlichen Verfahren auf Eintragung der Verschmelzung und Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung gemäß § 316 UmwG-E sicherstellen können. Rechtsschutzziel der Gläubiger ist es, zu verhindern, dass die Verschmelzung vollzogen wird, ohne dass die Befriedigung ihres Anspruchs auf Sicherheitsleistung sichergestellt ist. Diesem Rechtsschutzziel wird am ehesten dadurch entsprochen, dass das mit der Entscheidung über die Eintragung befasste Registergericht im Wege einer vorgelagerten Entscheidung über den Antrag auf Sicherheitsleistung befindet. Die Änderung des Rechtswegs dient der Verfahrenskonzentration. Auf diese Weise soll dem präventiven Rechtsschutz der Gläubiger in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden. Ist dasselbe Gericht sowohl für die Entscheidung über den Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung als auch für die Entscheidung über die Eintragung und Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung gemäß § 316 Absatz 1 UmwG-E zuständig, können das Risiko des Registervollzugs infolge der Abgabe einer unrichtigen Versicherung des Vertretungsorgans und das Vollstreckungsrisiko der Gläubiger ausgeräumt werden. Gleichzeitig wird der Gefahr der Verzögerung des Verschmelzungsverfahrens durch suspendierende Gläubigerklagen in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das bereits mit dem Sachverhalt der grenzüberschreitenden Verschmelzung befasste Gericht weniger Zeit zur Entscheidung über die Erfüllung des Sicherheitsleistungsanspruchs benötigen wird, als ein am Verschmelzungsverfahren zuvor nicht beteiligtes Gericht. Beteiligte im Hinblick auf die Entscheidung über den Antrag auf Sicherheitsleistung sind der antragstellende Gläubiger (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) und die Gesellschaft, die die Anmeldung gemäß § 315 UmwG-E vornimmt. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Da sowohl die Gesellschaft, die die Anmeldung gemäß § 315 UmwG-E vornimmt, als auch der Gläubiger, der den Antrag auf Sicherheitsleistung stellt, am Verfahren beteiligt sind, können ihnen nach Maßgabe der §§ 58 ff. FamFG Rechtsmittel gegen die Zwischenentscheidung des Registergerichts zustehen.

Der Antrag muss gemäß Absatz 2 binnen drei Monaten nach Bekanntmachung des Verschmelzungsplans beim zuständigen Registergericht gestellt werden. Die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft (vgl. § 122j Absatz 1 UmwG) ist künftig nicht mehr ausreichend (vgl. Artikel 126b Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL). Die übertragende Gesellschaft kann die Verschmelzung bereits vor Ablauf dieser Frist gemäß § 315 UmwG-E zur Eintragung anmelden. Bis zum Fristablauf steht der Eintragung und Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung allerdings ein temporäres Eintragungshindernis entgegen (vgl. § 316 Absatz 2 UmwG-E). Die Zuständigkeit des Registergerichts ist ausschließlich. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung kann auf keinem anderen Verfahrens- oder Rechtsweg, insbesondere nicht als bürgerliche Rechtsstreitigkeit gemäß § 23 GVG geltend gemacht werden.

Für das Verfahren vor dem Registergericht entsteht eine Gebühr nach Nummer 5008 des Gebührenverzeichnisses zur Handelsregistergebührenverordnung in der Entwurfsfassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die prozessuale Durchsetzung des durch Zwischenentscheidung des Registergerichts erkannten Sicherheitsleistungsanspruchs. Dem Gläubiger soll das Risiko der Vollstreckung des Sicherheitsleistungsanspruchs abgenommen werden. Die Stellung der Sicherheit obliegt der übertragenden Gesellschaft als notwendige Voraussetzung für den Vollzug des Eintragungsverfahrens (vgl. § 316 Absatz 2 UmwG-E). Die dem Gläubigerantrag gemäß Absatz 4 ganz oder teilweise stattgebende Entscheidung ist im Verhältnis zur anmeldenden Gesellschaft gleichzeitig spezialgesetzliche Konkretisierung des Instituts der registerrechtlichen Zwischenverfügung gemäß § 382 Absatz 4 FamFG. Das Registergericht entscheidet nur über die Höhe der angemessenen Sicherheitsleistung, die Wahl der Art der Sicherheit obliegt der übertragenden Gesellschaft. Art und Umsetzung der Sicherheit bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften §§ 232 ff. BGB. Über die Frage, ob Sicherheit in der vom Registergericht festgestellten Höhe und nach Maßgabe der §§ 232 ff. BGB geleistet wurde, befindet das befassete Registergericht, indem es entweder gemäß § 316 Absatz 1 UmwG-E die Verschmelzung einträgt und die Verschmelzungsbescheinigung ausstellt oder die Eintragung der Verschmelzung ablehnt.

Die übertragende Gesellschaft hat die Sicherheitsleistung in geeigneter Form nachzuweisen (vgl. hierzu Begründung zu § 316 Absatz 2 UmwG-E).

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 126b Absatz 1 dritter Unterabsatz GesRRL.

Rechtsgrund der Sicherheitsleistung ist die bevorstehende grenzüberschreitende Verschmelzung. Ist dieses Verschmelzungsverfahren endgültig gescheitert, ist die Gefährdungslage beendet; die Sicherheit ist dann nach Maßgabe von Absatz 5 freizugeben. Das Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Eintragung und Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung nach § 316 Absatz 1 UmwG-E oder der Vollzug der Verschmelzung im Zuzugsregister von der dort zuständigen Stelle abgelehnt wurde und gegen die jeweilige Entscheidung kein Rechtsbehelf mehr statthaft ist (Satz 2 Nummer 1 und 2). Gleiches gilt, wenn das Verfahren auf andere Weise, beispielsweise durch Rücknahme des Eintragungsantrags, beendet wurde (Satz 2 Nummer 3). Anders als der Anspruch auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 (vgl. Absatz 3 Satz 1) bestimmt sich die Durchsetzung eines etwaigen Anspruchs der Gesellschaft auf Freigabe der Sicherheit gemäß Absatz 5 Satz 3 nach den allgemeinen Vorschriften. Es handelt sich hierbei um einen Leistungsanspruch, der selbständig eingeklagt und vollstreckt werden muss. Die Durchsetzung erfolgt daher in der Regel im Zivilprozess. Gegebenenfalls, insbesondere wenn die Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis resultieren, kann auch der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet sein.

Zu § 315 (Anmeldung der Verschmelzung)

§ 122k UmwG gegenwärtiger Fassung wird in Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 127 GesRRL umfassend geändert. Das Verfahren über die Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung wird zur besseren Übersicht auf die §§ 315 bis 317 UmwG-E aufgeteilt. Die Vorschriften finden Anwendung auf übertragende Gesellschaften, die dem deutschen Recht unterliegen. § 315 UmwG-E enthält Bestimmungen über die Anmeldung zur vorläufigen Eintragung der Verschmelzung und Ausstellung der für den weiteren Vollzug des Verschmelzungsverfahrens erforderlichen Verschmelzungsbescheinigung.

Artikel 127 Absatz 4 GesRRL bestimmt, dass die Anmeldung zum Handelsregister online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die anmeldenden Personen

persönlich vor der zuständigen Behörde erscheinen. Dies wird mit § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 HGB in der Fassung des DiRUG umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 122k Absatz 1 Satz 1 UmwG-E gegenwärtiger Fassung. Die Formulierung, wonach „das Vertretungsorgan“ einer übertragenden Gesellschaft das Vorliegen der sie betreffenden Voraussetzungen zur Eintragung anzumelden hat, lässt die insolvenzverfahrensrechtliche Kompetenzordnung, namentlich die §§ 22 und 80 InsO, unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 122k Absatz 1 Satz 2 UmwG-E gegenwärtiger Fassung und ergänzt die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen nach Maßgabe der Vorgaben der GesRRL. Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 2 lit. c) GesRRL. Wurden der Gesellschaft gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwG-E Bemerkungen zum Verschmelzungsplan übermittelt, sind diese der Anmeldung beizufügen. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 2 lit. b) GesRRL. Haben Betriebsrat oder Arbeitnehmer eine Stellungnahme gemäß § 310 Absatz 3 UmwG-E übermittelt, ist diese ebenfalls beizufügen. Der Bericht selbst ist gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 UmwG der Anmeldung beizufügen.

Zu Absatz 3

§ 122k Absatz 1 Satz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung wird Absatz 3 und neu gefasst. Absatz 3 Satz 1 benennt die durch das Vertretungsorgan abzugebenden, strafbewehrten Versicherungen (vgl. § 348 Nummer 1 UmwG-E). Die Abgabe der Versicherungen soll dem befassen Registergericht eine Informationsgrundlage zur Prüfung der gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen verschaffen.

Zu Nummer 1

Nach gegenwärtiger Rechtslage hat das Vertretungsorgan strafbewehrt zu versichern, dass allen anspruchsberechtigten Gläubigern angemessene Sicherheit geleistet wurde (§ 122k Absatz 1 Satz 3 UmwG). Der Inhalt dieser abzugebenden Versicherung wird in Absatz 3 Nummer 1 konkretisiert: Künftig soll eine Versicherung des Inhalts genügen, dass die den Gläubigern gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 14 UmwG-E im Verschmelzungsplan angebotene Sicherheit geleistet wurde. Da ein anspruchsberechtigter Gläubiger die Durchsetzung seines Sicherheitsleistungsanspruchs künftig im Wege eines Antrags an das mit der Entscheidung über die Eintragung befasste Registergericht sicherstellen muss, kann das Registergericht die Angemessenheit der geleisteten Sicherheit fortan selbst prüfen (vgl. Begründung zu § 314 UmwG-E).

Zu Nummer 2

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist neu. Das Vertretungsorgan muss versichern, dass die Unterrichts- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer nach § 308 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und § 310 Absatz 1 eingehalten wurden. Die Vorschrift gewährleistet die Einhaltung der gemäß Artikel 126c GesRRL sicherzustellenden Arbeitnehmerrechte.

Zu Nummer 3

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist neu. Das Vertretungsorgan muss versichern, dass, sollte ein Verhandlungsverfahren nach Artikel 133 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 durchzuführen sein, dieses entweder bereits begonnen hat, oder dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften nach Artikel 133 Absatz 4 Buchstabe a) jener Richtlinie entschieden haben, die Umsetzungsvorschriften zur Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe b des Anhangs zur Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des

Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10. November 2001, S. 22) ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden. Für einen Beginn des Verhandlungsverfahrens im obigen Sinne muss jedenfalls das besondere Verhandlungsgremium konstituiert (vgl. § 14 MgVG) worden sein. § 315 Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 6 lit. b) GesRRL.

Zu Nummer 4

Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist neu. Gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 hat das Vertretungsorgan zu versichern, dass sich die übertragende Gesellschaft nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß den §§ 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 InsO befindet. Die Versicherung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bezieht sich ausschließlich auf den in den §§ 17 Absatz 2, 18 Absatz 2 oder 19 Absatz 2 InsO jeweils beschriebenen Zustand, nicht auf die weiteren Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Unbeachtlich ist beispielsweise, ob bereits ein Eröffnungsantrag gestellt wurde. Ohne Einfluss auf Notwendigkeit und Inhalt der Versicherung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist es deshalb auch, wenn nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, die Vorschriften der Insolvenzordnung auf die anmeldende Gesellschaft keine Anwendung finden.

Kann die Versicherung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 nicht abgegeben werden, so hat das Vertretungsorgan gemäß Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen, welche der in Nummer 4 genannten Tatbestände erfüllt sind und ob nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren Insolvenzrecht bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Mitteilungspflicht ist ebenfalls strafbewehrt (vgl. § 348 Nummer 2 UmwG-E). Die Vorschrift ermöglicht dem Registergericht die Prüfung, ob die geplante Verschmelzung unter dem Gesichtspunkt des Insolvenzrechts missbräuchlich im Sinne des § 316 Absatz 3 UmwG-E ist. Zwar können grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen der Sanierung von Gesellschaften, die unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten leiden, dienen. Befindet sich eine an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Maßgabe der §§ 17 Absatz 2, 18 Absatz 2 oder 19 Absatz 2 InsO, besteht allerdings die Gefahr, dass sich die Gesellschaft durch die Verschmelzung zum Nachteil ihrer Gläubiger den gläubigerschützenden Vorschriften des deutschen Rechts entziehen wird. Ein derartiges Verhalten hat das Registergericht im Rahmen seiner Prüfung nach § 316 Absatz 3 UmwG-E zu berücksichtigen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 316 Absatz 3 UmwG-E verwiesen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird von der Mitgliedsstaatenoption des Artikel 127 Absatz 3 GesRRL zur Einführung bestimmter Mitteilungspflichten Gebrauch gemacht. Das Vertretungsorgan der Gesellschaft hat dem Registergericht die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsplans, die Zahl der Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geografischen Standorte und das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der Öffentlichen Hand mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist strafbewehrt (§ 348 Nummer 3 UmwG-E). Die übermittelten Informationen dienen dem Registergericht als Informationsgrundlage für die Prüfung gemäß § 316 Absatz 3 UmwG-E. Einer zusätzlichen Rechtsgrundlage für die Einholung von Informationen nach Maßgabe von Artikel 127 Absatz 3 zweiter Unterabsatz GesRRL bedarf es nicht. Werden die Informationen von der Gesellschaft nicht mitgeteilt, lehnt das Gericht die Eintragung nach Maßgabe von § 382 Absatz 3 und 4 FamFG ab. Im Übrigen steht dem Gericht § 317 Satz 1 UmwG-E als Rechtsgrundlage zur Verfügung.

Zu § 316 (Verschmelzungsbescheinigung)

Das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung bestimmt sich nach dem Recht des Zuzugsstaates (vgl. Artikel 129 GesRRL). Antragsziel einer dem deutschen

Recht unterliegenden übertragenden Gesellschaft ist die Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung durch das zuständige deutsche Registergericht. Ohne diese kann die zuständige Stelle des Zuzugsstaates keine wirksamkeitsbegründende Eintragung vornehmen (vgl. Artikel 128 Absatz 5 GesRRL). Das Verfahren der Prüfung durch das deutsche Registergericht regeln die §§ 316, 317 UmwG-E.

Zu Absatz 1

Das Verfahren der Prüfung und Eintragung ist gegenwärtig in § 122k Absatz 2 UmwG geregelt. Dieser wird in Umsetzung der Vorgaben von Artikel 127 und 127a GesRRL als § 316 Absatz 1 UmwG-E neu gefasst.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 prüft das Registergericht innerhalb von drei Monaten, ob die gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Der Prüfungszeitraum von drei Monaten ist von Artikel 127 Absatz 7 GesRRL vorgegeben.

Der Prüfungszeitraum beginnt gemäß Absatz 1 Satz 1, sobald dem Registergericht eine vollständige Anmeldung einschließlich der zu übermittelnden Erklärungen, Versicherungen, Mitteilungen und beizufügenden Anlagen übermittelt wurde. Liegt eine vollständige Anmeldung vor, hat das Registergericht die Verschmelzung grundsätzlich binnen drei Monaten entweder einzutragen oder der anmeldenden Gesellschaft die ablehnende Entscheidung bekanntzugeben. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich nicht auf das Rechtsmittelverfahren. Wird ein Gläubigerantrag auf Sicherheitsleistung gestellt, wird der dreimonatige Prüfungszeitraum unterbrochen, bis der Gläubigerantrag ganz oder teilweise rechtskräftig abgelehnt oder – sofern dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben wird – der Nachweis über die Leistung der Sicherheit gemäß Absatz 2 erbracht ist.

Das registerrechtliche Verfahren zur Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung soll unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Gemäß Artikel 127 Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL hat die zuständige Stelle bei Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens eine „Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Mitgliedstaat der sich verschmelzenden Gesellschaft ordnungsgemäß erledigt sind“. Nach gegenwärtiger Rechtslage „gilt“ als Verschmelzungsbescheinigung „die Nachricht über die Eintragung der Verschmelzung im Register“ (§ 122k Absatz 2 Satz 2 UmwG). Diese Fiktionslösung hat den Vorteil, dass neben der ohnehin erforderlichen vorläufigen Eintragung im Wegzugsregister keine zusätzliche gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Da sich jedoch nach gegenwärtiger Rechtslage der von Artikel 127 Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL vorausgesetzte Gegenstand der Bescheinigung aus der Eintragungsnachricht nur mittelbar – unter Anwendung der gesetzlichen Fiktion des § 122k Absatz 2 Satz 2 UmwG – ergibt, steht zu befürchten, dass Zuzugsregister ausländischer Mitgliedsstaaten die Eintragungsnachricht als Grundlage der wirksamkeitsbegründenden Eintragung nicht akzeptieren werden. Derartige Hemmnisse für Verschmelzungsvorhaben inländischer Unternehmen sollen durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 2 und 4 beseitigt werden. Künftig soll deshalb gemäß Absatz 1 Satz 2 die vorläufige Eintragung im Wegzugsregister nach Maßgabe des Wortlauts von Artikel 127 Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL die explizite Feststellung enthalten, „dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten erledigt sind“. Um eine eindeutige Zuordnung für den Rechtsverkehr und das Registergericht des Zuzugsstaates zu gewährleisten, ist das Verschmelzungsverfahren eindeutig zu bezeichnen. Insbesondere sollte das Datum der notariellen Urkunde angegeben werden. Ferner sind die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eindeutig zu bezeichnen. Hierzu sollten Firma, Satzungssitz und Registernummer aufgeführt werden. Anstelle der gegenwärtigen Fiktionslösung soll das Registergericht künftig von Amts wegen eine Bescheinigung ausstellen, die den Inhalt der Eintragung wiedergibt. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung ist nach § 29 HRV-E der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Registergericht des Zuzugsstaates die wirksamkeitsbegründende Eintragung auf Grundlage einer formal

und inhaltlich eindeutigen Verschmelzungsbescheinigung vornehmen kann. Gleichzeitig wird unter Wahrung der Vorteile der gegenwärtigen Fiktionslösung gewährleistet, dass neben der ohnehin erforderlichen vorläufigen Eintragung im deutschen Wegzugsregister keine zusätzliche „selbständige“ gerichtliche Entscheidung des Registergerichts eingeführt wird. Da die Verschmelzungsbescheinigung künftig über BRIS dem Registergericht des Zuzugsstaates zu übermitteln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen ist (Artikel 127a Absatz 1 GesRRL), eignet sich die Eintragungsnachricht an die Gesellschaft nicht mehr als Medium. Die künftig vom Registergericht auszustellende Verschmelzungsbescheinigung, die den Inhalt der Eintragung wiedergibt, wird gemäß § 9 Absatz 1 HRV-E in den Registerordner aufgenommen und ist damit jedermann zum Abruf zugänglich (vgl. Begründung zu § 9 Absatz 1 HRV-E). Gemäß Artikel 127a Absatz 2 GesRRL muss der Zugang zur Verschmelzungsbescheinigung für die Behörde des Zuzugsstaates, die für die Eintragung der Verschmelzung zuständig ist, und für die Register kostenlos sein. Die Gebühren für die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente werden gemäß Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 abgeschafft. Insoweit besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf.

§ 122k Absatz 2 Satz 5 UmwG, der die Pflicht zur Angabe anhängiger Spruchverfahren in der Verschmelzungsbescheinigung statuiert, wird gestrichen. Artikel 127 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) enthielt eine entsprechende Vorgabe, die in Artikel 127 GesRRL nicht übernommen wurde.

Verfahrensbestimmungen über die Ablehnung der Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung enthält Artikel 127 Absatz 7 lit. b) GesRRL. Diesen Vorgaben entsprechen die gegenwärtigen Bestimmungen des FamFG, die insoweit keiner Änderung bedürfen: Die Entscheidung, mit der das Gericht die Eintragung endgültig ablehnt, ergeht durch Beschluss, der zu begründen und der anmeldenden Gesellschaft bekanntzugeben ist (§ 382 Absatz 3 FamFG i.V.m. § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG und §§ 40, 41 FamFG). Handelt es sich um behebbare Hindernisse, hat das Gericht der anmeldenden Gesellschaft zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu setzen (§ 382 Absatz 4 FamFG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst. Die Eintragung darf gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht erfolgen, solange die Frist zur Annahme eines Barabfindungsangebots § 313 Absatz 3 Satz 1 und die materielle Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Gläubigersicherheiten (§ 314 Absatz 2 UmwG-E) noch nicht abgelaufen sind.

Die Vorgabe, dass das Registergericht die Verschmelzung erst eintragen darf, wenn die zwei-Monats-Frist zur Annahme eines Barabfindungsangebots nach § 313 Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist, soll verhindern, dass die Verschmelzung wirksam wird, bevor sämtliche Anteilhaber ihre Entscheidung über die Annahme des Abfindungsangebots getroffen haben. Würde ein Anteilhaber das Abfindungsangebot nach Wirksamwerden der Verschmelzung annehmen, wäre unklar, was in diesem Moment mit den zunächst von ihm erworbenen Anteilen der übernehmenden Gesellschaft geschieht; denn nach § 313 Absatz 4 UmwG-E werden Anteilhaber, die das Abfindungsangebot annehmen, abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG nicht Anteilhaber der übernehmenden Gesellschaft. Diese Rechtsunsicherheit soll vermieden werden.

Für die Frist zur Annahme eines Barabfindungsangebots gilt nach Satz 2 eine Ausnahme, wenn sämtliche Anteilhaber dem Verschmelzungsbeschluss zugestimmt haben. In diesem Fall nämlich gibt es keinen Anteilhaber, der nach § 313 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und damit zur Annahme des

Barabfindungsangebots berechtigt wäre. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit der Eintragung bis zum Ablauf der Annahmefrist nach § 313 Absatz 3 Satz 1 zuzuwarten.

Ist die Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Gläubigersicherheiten nach § 314 Absatz 2 abgelaufen, darf gemäß Satz 3 die Eintragung nur erfolgen, wenn entweder kein Gläubigerantrag eingegangen ist oder alle rechtzeitig eingegangenen Gläubigeranträge entweder rechtskräftig abgelehnt wurden (Nummer 1) oder die Sicherheit nach Maßgabe der dem Gläubigerantrag stattgebenden Entscheidung geleistet wurde (Nummer 2) oder, falls die Sicherheit nicht in der vom Gläubiger beantragten Höhe festgesetzt wurde, sowohl die Entscheidung rechtskräftig ist als auch die festgesetzte Sicherheit geleistet wurde (Nummer 3). Die Vorschrift gewährleistet die Durchsetzung des Gläubigeranspruchs auf Sicherheitsleistung gemäß § 314 UmwG-E, indem sie sicherstellt, dass keine Verschmelzungsbescheinigung erteilt wird, solange noch etwaige Sicherheitsleistungsansprüche bestehen und durchgesetzt werden könnten. Hat das Gericht einem Gläubigerantrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die Gesellschaft gemäß Satz 4 dem Registergericht die Leistung der Sicherheit in geeigneter Form nachzuweisen. Die erforderliche Form liegt im Ermessen des Registergerichts. Je nach Art der Sicherheitsleistung kann sich beispielsweise bei einer eingetragenen Hypothek ein aktueller Grundbuchauszug, gegebenenfalls in Verbindung mit einem aktuellen Verkehrswertgutachten anbieten, während bei einer Bankbürgschaft eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts genügen kann. Hält das Registergericht dies für erforderlich, kann es gemäß Satz 5 die Abgabe einer strafbewehrten Versicherung mit dem Inhalt verlangen, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird neu gefasst. Das befasste Registergericht hat gemäß Absatz 3 Satz 1 zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken (im Weiteren: „missbräuchliche Zwecke“) vorgenommen werden soll. Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke, sind weitere Sachverhaltsermittlungen anzustellen. In diesem Fall kann der dreimonatige Prüfungszeitraum von Absatz 1 Satz 1 gemäß Absatz 3 Satz 3 um bis zu drei Monate verlängert werden. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 8 bis 10 GesRRL.

Ob die Verschmelzung zu missbräuchlichen Zwecken vorgenommen wird, hat das befasste Gericht auf Grundlage einer Betrachtung des Einzelfalls zu beurteilen. Absatz 4 Satz 1 ist im Lichte des Artikel 127 Absatz 7 GesRRL und des durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geprägten unionsrechtlichen Missbrauchsbegriffs anzuwenden. Die Bejahung missbräuchlicher Zwecke dürfte daher regelmäßig voraussetzen, dass formal die Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts eingehalten werden, der Vollzug der grenzüberschreitenden Verschmelzung aber zu einem Ergebnis führt, das dem Ziel der Vorschriften nicht entspricht oder zuwiderläuft (vgl. u.a. EuGH 14.12.2000 – Rs. C-110/99 (Emsland Stärke), ECLI:EU:C:2000:695, Rn. 52; EuGH 21.2.2006 – Rs. C-255/02 (Halifax), ECLI:EU:C:2006:121, Rn. 74 f.) und dass aus diesen tatsächlichen Umständen ersichtlich ist, dass sich die beteiligten Gesellschaften durch Anwendung der Verfahrensvorschriften einen willkürlichen oder ungerechtfertigten Vorteil verschaffen möchten (EuGH 14.12.2000 – Rs. C-110/99 (Emsland Stärke), ECLI:EU:C:2000:695, Rn. 53; EuGH 21.2.2006 – Rs. C-255/02 (Halifax), ECLI:EU:C:2006:121, Rn. 74 f; EuGH 13.3.2014 – Rs. C-155/13 (Sices), ECLI:EU:C:2014:145, Rn. 37, 40). Schärfere Konturen gewinnt das umwandlungsrechtliche Missbrauchsverbot durch die in den Erwägungsgründen 35 und 36 der UmwRL exemplarisch dargestellten Anhaltspunkte, die das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke nahelegen oder widerlegen können. Erwägungsgrund 36 stellt klar, dass jeder Anhaltspunkt nur ein einzelnes Element einer umfassenden Gesamtbetrachtung sein kann. Bejahung oder Ablehnung missbräuchlicher Zwecke dürfen ausschließlich auf Grundlage dieser Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen erfolgen. Der durch das Missbrauchsverbot geschützte Personenkreis beziehungsweise die durch das

Missbrauchsverbot geschützten Rechtsgüter werden nicht abschließend festgelegt. Die Erwägungsgründe 35 und 36 der UmwRL legen nahe, dass in der Praxis missbräuchliche Zwecke insbesondere zulasten des Rechtsverkehrs, namentlich der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften, sowie der in den beteiligten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfolgt werden könnten. Als Gläubiger kommen beispielsweise auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Öffentliche Hand in Betracht.

Missbräuchliche Zwecke sind die Ausnahme vom Regelfall grenzüberschreitender Verschmelzungen. Liegen dem Gericht keine Anhaltspunkte vor, dass die beteiligten Gesellschaften mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung missbräuchliche Zwecke verfolgen, bedarf es keiner weiteren Sachverhaltsermittlungen. Anhaltspunkte für und gegen das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke können sich zunächst aus der mit der Anmeldung übermittelten Umwandlungsdokumentation einschließlich der gemäß § 315 Absatz 3 und 4 UmwG-E übermittelten Versicherungen und Mitteilungen ergeben.

Missbräuchliche Zwecke können darin liegen, Arbeitnehmerrechte zu entziehen oder zu umgehen. Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke könnte beispielsweise sein, dass ein gemäß Artikel 133 Absatz 2 UmwRL durchzuführendes Verhandlungsverfahren erst auf Aufforderung des Gerichts eingeleitet worden ist. Ein solches Verhalten könnte nahelegen, dass das Unternehmen, welches die für die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens maßgeblichen Schwellenwerte erreicht hat, mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung das Ziel verfolgt, sich den Vorschriften des deutschen Rechts über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu entziehen. Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten können auch bestehen, wenn zwar ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet wird, die Unternehmensleitungen aber erkennbar keine Verhandlungen über eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer führen wollen, obwohl die Arbeitnehmerzahl eines der beteiligten Unternehmen vier Fünftel eines Schwellenwerts der deutschen Mitbestimmungsgesetze erreicht hat (vgl. Erwägungsgrund 31 UmwRL). Schließlich ist die Durchsetzbarkeit von Betriebsrentenansprüchen bei einer Prüfung von Anhaltspunkten für missbräuchliche, arbeitnehmerbenachteiligende Zwecke zu bedenken.

Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen missbräuchlicher, gläubigerbenachteiligender Zwecke kann insbesondere sein, dass die Versicherung über das Nichtvorliegen von Insolvenzgründen gemäß § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 UmwG-E nicht abgegeben werden kann. Kann in diesem Fall die Gefahr der Gläubigerbenachteiligung nicht dadurch entkräftet werden, dass das Insolvenzverfahren bereits beantragt oder eröffnet wurde und dem Registergericht die Sanierungsperspektive ausreichend nachgewiesen wird, dürften missbräuchliche Zwecke in der Regel anzunehmen sein. Missbräuchliche, gläubigerbenachteiligende Zwecke liegen nahe, wenn die Anmeldung im Rahmen einer Insolvenzverschleppung erfolgt, weil trotz Insolvenzreife noch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ist hingegen das Insolvenzverfahren eröffnet, bieten die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters gegenüber den Gläubigern und die Aufsicht durch das Insolvenzgericht Gewähr für ein den Gläubigerbelangen gerecht werdendes Vorgehen. Liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, ist im Rahmen der Prüfung eines missbräuchlichen Zweckes in Rechnung zu stellen, dass bereits eine Gefährdung der Gläubigerinteressen besteht.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann auch die ausstehende Befriedigung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand die Verfolgung missbräuchlicher, gläubigerbenachteiligender Zwecke nahelegen. Indiz für das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke dürfte stets die unrichtige Abgabe einer Versicherung gemäß § 315 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E oder unrichtige Angaben gemäß § 315 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 UmwG-E sein. Gelangt die Unrichtigkeit dem Registergericht zur Kenntnis, ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich. Ein Anhaltspunkt gegen das Vorliegen missbräuchlicher Zwecke könnte eine wirtschaftliche Verwurzelung im Wirtschaftsraum des Zuzugsstaates sein. Eine solche ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Verwaltungssitz im Zuzugsstaat befindet. Ein Indiz der wirtschaftlichen Verwurzelung kann

ferner das Bestehen von Tochtergesellschaften im Zuzugsstaat sein. Ein weiteres Indiz gegen missbräuchliche, gläubigerbenachteiligende Zwecke kann sein, dass die übernehmende Gesellschaft schon längere Zeit existiert und sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.

Können Verdachtsmomente durch Mitwirkung der anmeldenden Gesellschaft an der Sachverhaltsaufklärung ausgeräumt werden, sollte das Gericht der anmeldenden Gesellschaft hierzu stets die Möglichkeit eröffnen. Art und Umfang der Mitwirkung können in die Beurteilung der Entscheidung des Gerichts einbezogen werden. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen dem Gericht insbesondere die Informationsmöglichkeiten gemäß § 317 UmwG-E.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist neu.

Gemäß Absatz 4 Satz 1 kann das Gericht den dreimonatigen Prüfungszeitraum des Absatz 1 Satz 1 einschließlich einer aufgrund der zur Missbrauchsprüfung erforderlichen Verlängerung des Prüfungszeitraums gemäß Absatz 3 Satz 3 verlängern, sofern dies aufgrund der besonderen Komplexität des Verfahrens ausnahmsweise erforderlich ist. Die Verlängerung des Prüfungszeitraums kann alleine mit den Verfahrensbesonderheiten des Einzelfalls begründet werden. Die generelle Komplexität grenzüberschreitender Umwandlungen oder die personelle Ausstattung des befassten Gerichts vermögen die Verlängerung nicht zu begründen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 11 GesRRL. Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung. Lehnt das Gericht die Eintragung endgültig ab, hat es seine Entscheidung der anmeldenden Gesellschaft unter Darstellung der Gründe mitzuteilen (vgl. § 382 Absatz 3 FamFG i.V.m. § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG). Handelt es sich um behebbare Hindernisse, hat das Gericht der anmeldenden Gesellschaft zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu setzen (§ 382 Absatz 4 FamFG). Ein entsprechendes registergerichtliches Verfahren wird auch von Artikel 127 Absatz 7 lit. b) GesRRL vorausgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 122k Absatz 4 UmwG gegenwärtiger Fassung.

§ 122k Absatz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung entfällt. Künftig ist die Verschmelzungsbescheinigung nicht mehr durch die übertragende Gesellschaft dem Registergericht des Zuzugsstaates vorzulegen. Die Verschmelzungsbescheinigung wird vielmehr über BRIS unmittelbar durch das ausstellende deutsche Registergericht an die für die Eintragung zuständige Stelle des Zuzugsstaats übermittelt (vgl. § 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HGB-E). Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 128 Absatz 2 und Artikel 127a Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL.

Zu § 317 (Informationen des Registergerichts)

§ 317 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über zusätzliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch das für die Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung zuständige Registergericht. Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 dienen der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 12 GesRRL.

Satz 1 regelt die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch das inländische Registergericht. Das Registergericht muss die Entscheidung gemäß § 316 Absatz 1 UmwG-E über die Eintragung und Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage treffen können. Die Bestimmungen ermöglichen dem Registergericht, Sachverhalte aufzuklären, in denen bereits Anhaltspunkte für die Verfolgung missbräuchlicher Zwecke vorliegen (vgl. § 316 Absatz 3 UmwG-E).

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Satz 1 Nummer 1 und 2 berechtigen das für die Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung zuständige Registergericht, von der anmeldenden Gesellschaft (Nummer 1) sowie inländischen öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen des Zuzugsstaates (Nummer 2) notwendige Informationen Unterlagen zu verlangen beziehungsweise zu erbeten. Artikel 127 Absatz 12 GesRRL adressiert „Behörden“, verwendet diesen Begriff jedoch synonym für die registerführende Stelle. Dies legt nahe, dass der Begriff der „Behörde“ nicht auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung beschränkt sein soll, sondern grundsätzlich alle öffentlichen Stellen, beispielsweise auch solche der Rechtspflege, erfassen kann. Satz 1 Nummer 2 verwendet daher den Begriff der „öffentlichen Stellen“. Art 127 Absatz 12 GesRRL enthält keine Konkretisierung der verpflichteten „Behörden“. Verpflichtete des Informationsverlangens können „(...) andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Verschmelzung betroffenen Bereichen (...)“ sein. Da sich diese relevanten Bereiche für den Einzelfall nicht vorhersehen lassen, scheidet im Lichte des Unionsrechts eine abschließende Benennung aller verpflichteten öffentlichen Stellen aus. Im Hinblick auf die verpflichteten Behörden sowie den Gegenstand und die Detailtiefe der beanspruchten Information ist der Anspruch begrenzt durch das Merkmal der „Notwendigkeit“ (vgl. Art 127 Absatz 12 GesRRL: „(...) Informationen und Unterlagen erhalten kann, die notwendig sind, (...)“). Das zuständige Registergericht kann Informationen und Unterlagen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nur verlangen, soweit diese für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 316 UmwG-E erforderlich sind. Weiteren Beschränkungen kann das Informationsverlangen im Einzelfall insbesondere dann unterliegen, wenn der Übermittlung von Informationen und Unterlagen höherrangige Interessen entgegenstehen. Dies können insbesondere Persönlichkeitsrechte Beteiligter oder Dritter oder aus anderem Grund überwiegende Vertraulichkeitsinteressen sein. Stehen der Informationsübermittlung im Einzelfall höherrangige Interessen entgegen, ist stets zu prüfen, ob die Information nicht in anderer Weise, beispielsweise durch Schwärzung besonders sensibler Passagen, übermittelt werden kann. Das Recht, die notwendigen Informationen und Unterlagen zu verlangen, steht dem Registergericht nicht nur gegen inländische öffentliche Stellen, sondern auch gegen öffentliche Stellen desjenigen Mitgliedsstaates zu, in dem die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat oder die neue Gesellschaft ihren Sitz haben soll. Hierzu zählt insbesondere die registerführende Stelle der übernehmenden oder neuen Gesellschaft. Gemäß Artikel 127 Absatz 12 GesRRL ist der Zuzugsstaat verpflichtet, dieses Recht zu gewährleisten. Satz 1 Nummer 2 stellt insoweit lediglich klar, dass das inländische Registergericht nicht gehindert ist, Informationen und Unterlagen zu erbeten. Es kann die Informationen unter Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften des Zuzugsstaates verlangen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ist nicht Gegenstand des Umsetzungsauftrags von Artikel 127 Absatz 12 GesRRL. Der Informationsanspruch soll dem Registergericht nicht nur gegenüber öffentlichen Stellen, sondern gemäß Absatz 3 – über den unmittelbaren Anwendungsbereich von Artikel 127 Absatz 12 GesRRL hinaus – auch gegenüber einem besonderen Verhandlungsgremium zustehen, das in Umsetzung von Artikel 133 Absatz 3 GesRRL in Verbindung mit der Richtlinie 2001/86/EG eingerichtet wurde. Bestehen Anhaltspunkte, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung von den beteiligten Gesellschaften ausschließlich vorgenommen wird, um sich den Vorschriften des deutschen Rechts über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu entziehen, kann das Registergericht den Sachverhalt durch Konsultation des besonderen Verhandlungsgremiums aufklären.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 kann sich das Registergericht eines unabhängigen Sachverständigen bedienen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 12 Satz 2 GesRRL. Verfügt das Registergericht nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis zur Beurteilung

der Eintragungsfähigkeit, kann es sich der Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen bedienen. Die Zuziehung eines Sachverständigen kann im Rahmen der Missbrauchsprüfung hilfreich sein, sofern die Prüfung des Gerichts eine Beurteilung von Sachverhalten erfordert, für die das Gericht nicht über die erforderlichen Fach- oder Rechtskenntnisse verfügt. Die Hinzuziehung darf lediglich der Vervollständigung der gerichtlichen Beurteilungsgrundlage dienen. Die Entscheidung über die Eintragung trifft ausschließlich das Gericht. An Einschätzungen des Sachverständigen ist es nicht gebunden. Nummer 4 ist im Lichte von Artikel 133a Absatz 2 GesRRL anzuwenden: Der Sachverständige muss von der Gesellschaft unabhängig sein, es darf kein Interessenskonflikt bestehen. Ein solcher kann etwa aus einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft resultieren. Das Gericht hat dies bei Auswahl des Sachverständigen zu berücksichtigen. Der unabhängige Sachverständige muss seine Tätigkeit unabhängig ausführen, insbesondere hat er ein etwaiges Gutachten unparteiisch und objektiv zu erstatten. Er unterliegt im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit den jeweiligen, für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften, insbesondere den seine Unabhängigkeit sicherstellenden berufsrechtlichen Vorschriften. Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz aus der Staatskasse. Diese Vergütung ist als Auslage nach Nummer 31005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) in die Gerichtskostenrechnung aufzunehmen und damit letztlich von der Gesellschaft als Antragstellerin der Eintragung der Verschmelzung (§ 22 Absatz 1 GNotKG) zu tragen.

Für den Fall der grenzüberschreitenden Hineinverschmelzung statuiert § 317 Satz 2 UmwG-E eine Informationsbefugnis inländischer öffentlicher Stellen. Im Einklang mit Artikel 127 Absatz 12 Satz 1 GesRRL wird gewährleistet, dass das für die Eintragung gemäß § 318 UmwG-E zuständige Registergericht sowie andere öffentliche inländische Stellen der für die Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates die notwendigen Informationen und Unterlagen zukommen lassen können. Diese Befugnis bezieht sich – wie die Befugnis nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 – nur auf Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind. Im Übrigen gilt entsprechendem dem Erwägungsgrund 37 zur UmwRL, dass die Informationen und Unterlagen „innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens“ erfolgen.

Zu § 318 (Eintragung der grenzüberschreitenden Hineinverschmelzung)

§ 122I UmwG gegenwärtiger Fassung wird § 318 UmwG-E und inhaltlich geändert. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 128 GesRRL. Gegenstand der Vorschrift ist der Registervollzug der grenzüberschreitenden Hineinverschmelzung auf eine übernehmende oder neue Gesellschaft, die dem deutschen Recht unterliegt. Der Anwendungsbereich erfasst grenzüberschreitende Verschmelzungen, an denen mindestens eine übertragene Gesellschaft beteiligt ist, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegt. Die Prüfung, ob in Ansehung der übernehmenden Gesellschaft die Eintragungsvoraussetzungen der §§ 305 ff. UmwG-E vorliegen, obliegt dem für die Eintragung gemäß § 318 UmwG-E zuständigen Registergericht.

Artikel 128 Absatz 3 GesRRL bestimmt, dass die Anmeldung zum Handelsregister online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die anmeldenden Personen persönlich vor der zuständigen Behörde erscheinen. Dies wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4, Absatz 2 HGB-E der Fall sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell neu gefasst.

Die Verschmelzungsbescheinigung ist der Anmeldung künftig nicht mehr beizufügen, da diese von der erteilenden Stelle über BRIS an das inländische Zuzugsregister übermittelt wird (vgl. Artikel 128 Absatz 2 und Artikel 127a Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL). Gemäß § 122I Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz UmwG gegenwärtiger Fassung darf die

Verschmelzungsbescheinigung nicht älter als sechs Monate sein. Die Regelung soll gestrichen werden, da Artikel 128 Absatz 2 GesRRL eine entsprechende Frist nicht mehr vorsieht.

Satz 3 erklärt für grenzüberschreitende Verschmelzungen zur Aufnahme durch eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland bestimmte Bestimmungen der §§ 315 bis 317 UmwG-E für entsprechend anwendbar. Die Bestimmungen gelten nach ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich nur für übertragende Gesellschaften und nicht für dem deutschen Recht unterliegende übernehmende Gesellschaften. Für Letztere ist die Erteilung einer Verschmelzungsbescheinigung nach der Systematik der §§ 315 bis 318 UmwG-E nicht erforderlich. Ein derartiges Erfordernis führte zu zusätzlichem formalen Aufwand, da dasselbe Registergericht unmittelbar vor Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung eine Verschmelzungsbescheinigung zu erteilen hätte. Gleichwohl muss das Eintragungsverfahren auch in Ansehung der übernehmenden Gesellschaft den Bestimmungen von Artikel 127 GesRRL entsprechen („(...) sich verschmelzenden Gesellschaft (...)“, Artikel 127 Absatz 1 GesRRL). Soweit einzelne Eintragungsvoraussetzungen der §§ 315 bis 317 UmwG-E ihrem Zweck nach nicht ausschließlich auf eine übertragende Gesellschaft Anwendung finden können, müssen sie daher auch auf die übernehmende Gesellschaft Anwendung finden. Ausschließlich auf die übertragende Gesellschaft anwendbar sind die dem Gläubigerschutz dienenden § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 UmwG-E und § 316 Absatz 2 UmwG-E. Auch auf übernehmende Gesellschaften anwendbar sind hingegen die § 315 Absatz 2, 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 UmwG-E. Ebenfalls anwendbar sind die Bestimmungen über die Fristen registergerichtlicher Prüfung und die Missbrauchskontrolle gemäß § 316 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4. Sind für die Prüfung, ob die übernehmende Gesellschaft alle sie betreffenden Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, weitere Informationen erforderlich, kann das Registergericht diese in entsprechender Anwendung des § 317 Satz 1 UmwG beschaffen.

§ 122k Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz UmwG gegenwärtiger Fassung wird Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 128 Absatz 5 GesRRL. Die Bestimmungen dienen der Klarstellung. Die durch die ausländische Stelle erteilte Verschmelzungsbescheinigung ist Voraussetzung zur Wirksamkeitsbegründenden Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im inländischen Zuzugsregister. Dem inländischen Zuzugsregister obliegt keine Kompetenz zur Prüfung der nach dem Recht des Wegzugsstaates einzuhaltenden Vorschriften des Verschmelzungsverfahrens. Dies betrifft ausschließlich die Prüfung der von der übertragenden Gesellschaft nach ausländischem Recht für die Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung einzuhaltenden Gesetzesvorschriften. Von der Klarstellung unberührt und damit Prüfungsgegenstand des inländischen Registergerichts sind insbesondere die allgemeinen und rechtsformspezifischen Vorschriften des deutschen Rechts betreffend die übernehmende oder neue Gesellschaft (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 3

§ 122l Absatz 2 UmwG gegenwärtiger Fassung wird Absatz 3 und neu gefasst. Die Nummerierung dient der Übersichtlichkeit.

Nummer 1 ist neu, dient aber lediglich der Klarstellung. Gemäß Nummer 1 hat das Registergericht die Eintragungsvoraussetzungen, die die übernehmende Gesellschaft betreffen, zu prüfen (zur Anwendbarkeit der §§ 315 bis 317 UmwG-E vgl. Absatz 1 Satz 3).

Nummer 2 wird gegenüber der Fassung von § 122l Absatz 2 UmwG geändert. Nach dem Wortlaut von § 122l Absatz 2 UmwG erstreckt sich die Prüfung insbesondere darauf, ob „(...) die Anteilsinhaber aller an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten

Gesellschaften einem gemeinsamen, gleichlautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben (...).“ Nach dem Richtlinienwortlaut hat das Registergericht hingegen zu prüfen, ob „(...) die sich verschmelzenden Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben, (...)“ (vgl. Artikel 128 Absatz 1 GesRRL). Gegenstand der Prüfung sind damit nicht die Zustimmungsbeschlüsse der Anteilhaber, sondern der Gleichlauf des von den Vertretungsorganen der Gesellschaften aufgestellten, gemeinsamen Verschmelzungsplans.

Nummer 3 entspricht der Fassung von § 122l Absatz 2 UmwG.

Nummer 4 ist neu, dient aber lediglich der Klarstellung. Bei einer Verschmelzung durch Neugründung sind die rechtsformspezifischen Gründungsvorschriften des deutschen Rechts einzuhalten. Eine Änderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist damit nicht verbunden

Zu Absatz 4

§ 122l Absatz 3 UmwG gegenwärtiger Fassung wird Absatz 4. Die sprachliche Änderung von Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 130 Absatz 3 Satz 1 GesRRL. Gemäß Absatz 4 hat das Registergericht dem Wegzugsstaat den Tag des Wirksamwerdens mitzuteilen. Dass der Tag des Wirksamwerdens nach dem insoweit maßgeblichen deutschen Recht (vgl. Artikel 129 GesRRL) demjenigen der „Eintragung“ (vgl. § 122l Absatz 3 UmwG) entspricht, ist Rechtsfolge des § 20 Absatz 1 UmwG. Eine Prüfung der nationalen Vorschriften, nach denen die Verschmelzung wirksam wird, soll der zuständigen Stelle des Wegzugsstaates nicht abverlangt werden.

Zu § 319 (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)

§ 122m UmwG wird § 319 UmwG-E. Die Untergliederung dient der Übersichtlichkeit. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. In Folge der Überführung von § 122c UmwG in § 307 UmwG-E ist der Verweis auf § 122c Absatz 4 UmwG in einen Verweis auf § 307 Absatz 4 zu ändern. Eine Fortgeltung der Vorschrift ist geboten. Denn es ist möglich, dass einzelne Umwandlungsverfahren, für die die Vorschrift relevant ist, noch nicht abgeschlossen sind, oder dass es auf die über die Vorschrift vermittelte vorübergehende Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt ankommt.

Zum Zweiten Teil 0(Grenzüberschreitende Spaltung)

Die grenzüberschreitende Spaltung wird der Zweite Teil des Sechsten Buches (vgl. Begründung zur Einfügung des Sechsten Buches). Die Vorschriften dieses Zweiten Teils dienen der Umsetzung der Artikel 160a bis 160u GesRRL.

Zu § 320 (Grenzüberschreitende Spaltung)

§ 320 UmwG ist neu. Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich des Zweiten Teils des Sechsten Buches

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 160a Absatz 1 GesRRL.

Gemäß Absatz 1 ist die Vorschrift anwendbar auf Spaltungen unter Beteiligung einer Gesellschaft, die dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates entspricht. Dies können die übertragende oder eine neu zu gründende Gesellschaft sein. Da der Anwendungsbereich der GesRRL auf die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung beschränkt ist (vgl. Artikel 160b Nummer 3 GesRRL), sind vom Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten Teils zunächst Aufspaltungen, Abspaltungen und Ausgliederungen zur

Neugründung erfasst (Nummer 1). Da es für die Spaltung zur Aufnahme an einer sekundärrechtlichen Grundlage fehlt, finden die Vorschriften des Sechsten Buches auf die Spaltung zur Aufnahme nur nach Maßgabe von § 332 UmwG-E Anwendung (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer grenzüberschreitenden Spaltung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 UmwG die allgemeinen Vorschriften betreffend Spaltungen unter Beteiligung inländischer Rechtsträger sowie die besonderen Vorschriften betreffend Spaltungen inländischer Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar. Die allgemeinen und die Kapitalgesellschaften betreffenden Vorschriften des Zweiten Buches sind über Verweisnormen, insbesondere § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E, entsprechend anwendbar. Die Anwendbarkeit steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dem Zweiten Teil keine spezielleren Bestimmungen ergeben oder bestimmte Vorschriften für unanwendbar erklärt werden. Im Übrigen finden sich im Zweiten Teil punktuelle Verweise auf den Ersten Teil des Sechsten Buches.

Zu Absatz 3

Gemäß § 143 UmwG sind im Rahmen einer verhältnismäßigen Spaltung zur Neugründung einer Aktiengesellschaft bestimmte Berichts-, Prüfungs- und Informationspflichten entbehrlich. Da die GesRRL keine entsprechende Ausnahmebestimmung enthält, findet § 143 UmwG auf grenzüberschreitende Spaltungen keine Anwendung.

Zu § 321 (Spaltungsfähige Gesellschaften)

§ 321 UmwG ist neu. Der Anwendungsbereich der GesRRL ist auf grenzüberschreitende Spaltungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts beschränkt (Artikel 160b Nummer 1 GesRRL). Als Gesellschaften deutscher Rechtsform kommen die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht. Diesen Anwendungsbereich bestimmt § 321 Satz 1 UmwG-E für die Vorschriften des Zweiten Teils des Sechsten Buches. Von einer überschießenden Einführung von Bestimmungen für grenzüberschreitende Spaltungen unter Beteiligung anderer Rechtsformen sollte in Ermangelung einer sekundärrechtlichen Grundlage abgesehen werden. Im Gegensatz zu § 122b Absatz 1 Nummer 1 UmwG gegenwärtiger Fassung werden über den Verweis auf Anhang II die in den Anwendungsbereich einbezogenen Rechtsformen abschließend benannt. Genossenschaften sind damit vom Anwendungsbereich ausgenommen, ohne dass eine ausdrückliche Klarstellung entsprechend § 122b Absatz 2 Nummer 1 UmwG gegenwärtiger Fassung erforderlich wäre. Der Anwendungsbereich gemäß § 321 Satz 1 UmwG-E entspricht im Übrigen dem des § 122b Absatz 1 Nummer 1 UmwG gegenwärtiger Fassung.

Gemäß § 321 Satz 2 UmwG-E finden über einen Verweis auf § 306 Absatz 2 Nummer 2 UmwG-E (§ 122b Absatz 2 Nummer 2 UmwG gegenwärtiger Fassung) die Vorschriften des Zweiten Teils des Sechsten Buches keine Anwendung auf bestimmte vermögensverwaltende Gesellschaften (vgl. Artikel 160a Absatz 3 GesRRL).

Zu § 322 (Spaltungsplan)

§ 322 UmwG ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 160d GesRRL.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 stellt das Vertretungsorgan den Spaltungsplan auf. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160d Satz 1 GesRRL.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Mindestangaben des Spaltungsplans. Gemäß Absatz 2 hat der Spaltungsplan mindestens die gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 und 16 in den Verschmelzungsplan aufzunehmenden Angaben zu enthalten. Keine Anwendung findet § 307 Absatz 2 Nummer 15 UmwG-E, da die Spaltung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften nicht dem Anwendungsbereich des Zweiten Teils unterfällt. Bei der Darstellung der Angaben ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass an einer Spaltung – im Gegensatz zur Verschmelzung – nur eine einzige übertragende Gesellschaft aber dafür mehrere neue Gesellschaften beteiligt sein können.

Zusätzlich muss der Spaltungsplan die in Absatz 2 Nummern 1 bis 5 bestimmten Angaben enthalten.

Zu Nummer 1

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 hat der Spaltungsplan einen nicht verbindlichen Zeitplan für das beabsichtigte Spaltungsverfahren zu enthalten. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160b lit. d) GesRRL.

Zu Nummer 2

Gemäß Absatz 2 Nummer 2 muss bei Abspaltung und Ausgliederung der Spaltungsplan etwaige Satzungsänderungen der übertragenden Gesellschaft enthalten, die im Zusammenhang mit der Spaltung vorgenommen werden sollen. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160b lit. j) GesRRL.

Zu Nummer 3

Die Zuweisung des Vermögens zwischen den beteiligten Gesellschaften ist nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 3 im Spaltungsplan darzustellen. Daneben findet über die Verweisvorschrift § 320 Absatz 2 UmwG-E § 126 Absatz 2 UmwG Anwendung.

Zu Nummer 4

Gemäß Absatz 2 Nummer 4 hat der Spaltungsplan Angaben zur Bewertung des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Aktiv- und Passivvermögens zu enthalten. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160d lit. m) GesRRL. Die Erforderlichkeit der Bewertung des Vermögens, das auf die neuen Gesellschaften übertragen wird, ergibt sich aus dem Verweis auf § 307 Absatz 2 Nummer 11 UmwG-E.

Zu Nummer 5

Gemäß Absatz 2 Nummer 5 ist bei Auf- und Abspaltung darzustellen, wie die Aufteilung der Anteile an der übertragenden und der neuen Gesellschaft unter den Anteilsinhabern erfolgt. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160d lit. o) GesRRL. Sie entspricht § 126 Absatz 1 Nummer 10 UmwG. Für den Fall, dass die Spaltung nicht verhältnismäßig erfolgt, findet § 326 Satz 2 UmwG-E Anwendung. Die Bestimmung gilt in Übereinstimmung mit Artikel 160s GesRRL nicht für die Ausgliederung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahmebestimmung für die grenzüberschreitende Ausgliederung zur Neugründung, die bestimmte Mindestangaben des § 307 Absatz 2 UmwG-E für nicht erforderlich erklärt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 160s GesRRL. Im Einklang mit Artikel 160d lit. o) GesRRL sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 bei der Ausgliederung keine Angaben über die Zuteilung von Anteilen erforderlich.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, dass der Spaltungsplan der Form der notariellen Beurkundung bedarf. Das Formerfordernis für den Spaltungsplan als Grundlage der Umwandlungsdokumentation entspricht dem Formerfordernis für Spaltungen unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger (§ 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E gegenwärtiger Fassung i.V.m. § 6 UmwG).

Zu § 323 (Bekanntmachung des Spaltungsplans)

§ 323 UmwG-E verweist für die Bekanntmachung des Spaltungsplans auf die Vorschrift über die Bekanntmachung des Verschmelzungsplans, § 308 Absatz 1 UmwG-E. § 323 UmwG-E dient der Umsetzung von Artikel 160g GesRRL. Der Verweis erfasst ausschließlich § 308 Absatz 1 UmwG-E. An der Spaltung zur Neugründung ist ausschließlich ein Ausgangsrechtsträger beteiligt, weshalb die von § 308 Absatz 2 UmwG-E erfassten Konzernverbindungen nicht auftreten können.

Zu § 324 (Spaltungsbericht)

§ 324 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über den Spaltungsbericht und dient der Umsetzung von Artikel 160e GesRRL. Hierzu wird weitgehend auf die Bestimmungen für den Verschmelzungsbericht (§ 309 UmwG-E) und dessen Zugänglichmachung (§ 310 UmwG-E) verwiesen.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 finden § 309 Absatz 1 bis 5 UmwG-E und § 310 UmwG-E mit Ausnahme des § 310 Absatz 2 UmwG-E entsprechende Anwendung. § 309 Absatz 6 UmwG-E und § 310 Absatz 2 UmwG-E enthalten Bestimmungen für besondere Konzernkonstellationen, die in Ermangelung eines zweiten Ausgangsrechtsträgers bei Spaltung zur Neugründung nicht auftreten können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält besondere Bestimmungen für Fälle, in denen der Spaltungsbericht ganz oder teilweise entbehrlich ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist der Bericht für die Anteilsinhaber in den Fällen des Verzichts sowie für übertragende Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter entbehrlich (§ 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2). Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 160e Absatz 4 GesRRL. Die in § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 UmwG geregelten Konzernkonstellationen können bei der Spaltung zur Neugründung nicht auftreten, da nur ein einziger Ausgangsrechtsträger beteiligt ist. Stets entbehrlich ist der Bericht für die Anteilsinhaber bei der grenzüberschreitenden Ausgliederung zur Neugründung (§ 135 Absatz 3 UmwG-E). Die Bestimmung entspricht den Vorgaben von Artikel 160s GesRRL. Trotz des umfassenden Wortlauts der GesRRL kann ausschließlich der anteilsinhaberspezifische Abschnitt entbehrlich sein, da die grenzüberschreitende Ausgliederung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber künftig eine ausländische Gesellschaft sein kann, stets von Interesse ist. Da auch der Spaltungsplan gemäß Artikel 160d GesRRL keine Informationen über die Rechtsfolgen der Spaltung für Arbeitnehmer zu enthalten hat, wäre eine andere Auslegung von Artikel 160s GesRRL mit dem Schutz- und Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer nicht zu vereinbaren. In Ansehung der Verweisvorschriften § 320 Absatz 2 UmwG-E und § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E dient Absatz 1 lediglich der Klarstellung.

Für die arbeitnehmerlose Gesellschaft bestimmt Absatz 2 Satz 2 die Entbehrlichkeit des Berichts für die Arbeitnehmer und entspricht damit § 309 Absatz 6 Satz 3 UmwG-E.

Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung: Sind sowohl der Bericht für die Anteilsinhaber als auch der Bericht für die Arbeitnehmer entbehrlich, ist ein Spaltungsbericht insgesamt nicht erforderlich (vgl. Artikel 160e Absatz 9 GesRRL).

Zu § 325 (Spaltungsprüfung)

§ 325 UmwG ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über die Spaltungsprüfung im Rahmen grenzüberschreitender Spaltungen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 160f GesRRL.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz finden die §§ 9 bis 12 UmwG-E Anwendung. Die Anwendbarkeit folgt bereits aus § 320 Absatz 2 UmwG-E i.V.m. § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E. Absatz 1 Satz 1 dient insoweit der Klarstellung. Gemäß Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz findet § 48 UmwG keine Anwendung, da die Prüfung gemäß Artikel 160f GesRRL obligatorisch ist. Gemäß Absatz 1 Satz 2 muss der Prüfungsbericht den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der beschlussfassenden Versammlung zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2 UmwG-E sind die Spaltungsprüfung und der Prüfungsbericht nicht erforderlich, wenn entweder alle Anteilsinhaber formgerecht verzichten oder an der übertragenden Gesellschaft nur ein Anteilsinhaber beteiligt ist. Bei der grenzüberschreitenden Ausgliederung sind die Spaltungsprüfung und der Prüfungsbericht gemäß § 320 Absatz 2 UmwG-E in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E per se nicht erforderlich. Diese Rechtsfolgen entsprechen den Vorgaben von Artikel 160f Absatz 3 GesRRL und Artikel 160s GesRRL.

Zu § 326 (Zustimmung der Anteilsinhaber)

§ 326 UmwG wird neu gefasst.

Gemäß § 326 Satz 1 UmwG-E können die Anteilsinhaber ihre Zustimmung nach § 13 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird. Die Vorschrift entspricht § 122g Absatz 1 UmwG (§ 312 Absatz 1 UmwG-E) und dient der Umsetzung von Artikel 160h Absatz 2 GesRRL.

Gemäß Satz 2 bedarf eine nicht-verhältnismäßige Spaltung der Zustimmung derjenigen Anteilsinhaber, zu deren Nachteil die Zuteilung gereicht. Dies sind diejenigen Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft, denen im Verhältnis zu anderen Anteilsinhabern weniger Anteile an der neuen Gesellschaft zugeteilt werden, als es ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft eigentlich entspräche. Die Zustimmungserklärungen bedürfen gemäß § 13 Absatz 3 UmwG (i.V.m. § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E und § 320 Absatz 2 UmwG-E) der notariellen Beurkundung. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Artikel 160h Absatz 3 GesRRL für die Zustimmung zum Spaltungsplan eine Mehrheit von nicht mehr als 90 % der Stimmen der in der Versammlung vertretenen Anteile oder des in der Versammlung vertretenen Kapitals erforderlich sein darf. § 128 UmwG, der bestimmt, dass bei nicht-verhältnismäßiger Spaltung die Zustimmung aller Anteilsinhaber erforderlich ist, ist deshalb im Lichte der GesRRL für grenzüberschreitende Spaltungen dahin einzuschränken, dass ausschließlich die Zustimmung der von der nicht-verhältnismäßigen Zuteilung nachteilig betroffenen Anteilsinhaber erforderlich ist. Eine nicht-verhältnismäßige Spaltung ohne Zustimmung der nachteilig betroffenen Minderheitsgesellschafter widerspräche wiederum dem Ziel der UmwRL, durch Harmonisierung des Rechts den Schutz von Minderheitsgesellschaftern zu fördern (vgl. Erwägungsgrund 5 und 6 der UmwRL). Mit diesem Ziel wäre es nicht vereinbar, wenn eine Gesellschaftermehrheit von 90 % der Anteile oder des Grundkapitals eine Minderheit ohne oder gegen ihren Willen aus der Gesellschaft ausschließen könnte. Eine zusätzliche Möglichkeit

eines „Squeeze-out“ durch grenzüberschreitende Spaltung sollte mit der UmwRL nicht eingeführt werden.

Zu § 327 (Barabfindung)

§ 327 UmwG ist neu. Die Vorschrift bestimmt das Verfahren, nach dem den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft der Austritt aus der Gesellschaft gegen Barabfindung anzubieten ist. Sie dient der Umsetzung von Artikel 160i Absatz 1 bis 5 GesRRL. Satz 1 verweist diesbezüglich auf die für grenzüberschreitende Verschmelzungen geltende Vorschrift des § 313 UmwG. Über § 320 Absatz 2 UmwG-E und § 125 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E findet die Haftungsvorschrift des § 133 UmwG-E auf die Barabfindungsverbindlichkeit Anwendung. Bei der Ausgliederung besteht gemäß Satz 2 kein Recht zum Austritt gegen Barabfindung, ein Abfindungsangebot ist nicht erforderlich (vgl. Artikel 160s GesRRL).

Zu § 328 (Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft)

§ 328 UmwG ist neu. § 314 UmwG-E, der Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger der an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten übertragenden Gesellschaft enthält, gilt für den Schutz der Gläubiger einer Gesellschaft, die eine grenzüberschreitende Spaltung vornimmt, entsprechend. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 160j GesRRL. Artikel 160j Absatz 2 GesRRL wird durch § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG-E umgesetzt, der über § 320 Absatz 2 UmwG-E Anwendung findet.

Zu § 329 (Anmeldung und Spaltungsbescheinigung)

§ 329 UmwG ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über die Ausstellung der Spaltungsbescheinigung bei grenzüberschreitender Hinausspaltung einer inländischen übertragenden Gesellschaft. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn mindestens eine der Zielgesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegen soll. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 160m GesRRL. Satz 1 verweist hierzu auf die entsprechenden Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen (§§ 315 bis 317 UmwG-E).

Das Verfahren für die Ausstellung der Spaltungsbescheinigung nach Satz 1 bis 3 führt zur Besonderheit, dass – im Gegensatz zu Spaltungen unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger (vgl. § 130 Absatz 1 UmwG) – eine Eintragung im Register der übertragenden Gesellschaft vor Eintragung im Register der übernehmenden oder neuen Gesellschaft erforderlich ist. Da das für die übertragende Gesellschaft zuständige Registergericht vor Eintragung der neuen Gesellschaft im Zuzugsregister zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen berufen ist (vgl. Artikel 160m Absatz 1 GesRRL), ist entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung (vgl. § 316 Absatz 1 UmwG-E) eine Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung unter dem Vorbehalt ihrer Wirksamkeit erforderlich (vgl. Satz 2). Parallel zu § 316 Absatz 1 Satz 4 UmwG-E geht mit dieser Eintragung die Ausstellung einer Spaltungsbescheinigung einher (Satz 3). Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 316 Absatz 1 UmwG-E verwiesen.

Zu § 330 (Eintragung der grenzüberschreitenden Hinausspaltung)

§ 330 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift regelt den Registervollzug im Rahmen einer grenzüberschreitenden Hinausspaltung. Nimmt eine inländische übertragende Gesellschaft eine grenzüberschreitende Spaltung vor, erteilt das für sie zuständige Register gemäß § 329 UmwG-E zunächst eine Spaltungsbescheinigung ehe anschließend die neue Gesellschaft im Register des Zuzugsstaates eingetragen werden kann. Erhält das zuständige inländische Registergericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft die Nachricht über die Eintragung der neuen Gesellschaft (vgl. Artikel 160p Absatz 3 Satz 1, Artikel 160q Satz 1 GesRRL) trägt es die Spaltung mit wirksamkeitsbegründender Wirkung ein.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt als Anmeldung zur Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung die Anmeldung gemäß § 329 UmwG-E i.V.m. § 315 UmwG-E, im Zuge derer das Gericht die Spaltungsbescheinigung § 329 UmwG-E i.V.m. § 316 UmwG-E ausgestellt hat. Die Bestimmung dient der Verfahrensökonomie: Erhält das die Spaltungsbescheinigung ausstellende inländische Registergericht vom Registergericht des Zuzugsstaates die Mitteilung über die Eintragung der neuen Gesellschaft, kann es die Spaltung mit wirksamkeitsbegründender Wirkung eintragen, ohne dass weitere Mitwirkungshandlungen der übertragenden Gesellschaft erforderlich sind.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 darf das inländische Registergericht die Spaltung erst eintragen, wenn es von allen Registergerichten der Zuzugsstaaten die Mitteilung erhalten, dass die neuen Gesellschaften eingetragen wurden. Diese Bestimmung entspricht § 130 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 135 Absatz 1 UmwG und dient der Umsetzung von Artikel 160q Satz 1 GesRRL

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 hat das inländische Registergericht nach Eintragung der Spaltung den Registergerichten, in denen die neuen Gesellschaften eingetragen worden sind, die Nachricht über die Eintragung zu übermitteln. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 160p Absatz 4 GesRRL. Die Kommunikation erfolgt über BRIS (vgl. Begründung zu § 9b HGB-E). Daneben hat das Registergericht einen Registerauszug und den Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft zu übermitteln (vgl. § 130 Absatz 2 Satz 1 UmwG).

Zu § 331 (Eintragung der neuen Gesellschaft)

§ 331 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift regelt das Verfahren der Eintragung einer neuen Gesellschaft, die aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgeht.

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die neue Gesellschaft beim zuständigen inländischen Registergericht zur Eintragung anzumelden. Gegenstand der Eintragung ist wie bei einer Spaltung zur Neugründung unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Rechtsträger die neue Gesellschaft und nicht die Spaltung (vgl. § 135 Absatz 1 Satz 2 UmwG). Gemäß Absatz 1 Satz 2 sind der Anmeldung der Spaltungsplan und – sofern das Verhandlungsverfahren nicht anderer Weise beendet wurde – die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen (vgl. Artikel 160o Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2 GesRRL). § 16 Absatz 2 und 3 UmwG und § 17 UmwG finden gemäß Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung. Stattdessen wird die vom ausländischen Registergericht ausgestellte Spaltungsbescheinigung, die dem inländischen Registergericht über BRIS übermittelt wird, als schlüssiger Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Wegzugsstaat anerkannt (vgl. Absatz 2 Satz 1). Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 318 UmwG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend § 318 Absatz 3 UmwG-E. Die Prüfung der Zustimmung zu einem „gleichlautenden“ Plandokument erübrigt sich, da an der Spaltung zur Neugründung nur eine einzige Gesellschaft als Ausgangsrechtsträger beteiligt ist.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 Satz 1 enthält die Eintragung der neuen Gesellschaft einen Vermerk, der auf den Vorbehalt der Wirksamkeit hinweist. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der

grenzüberschreitenden Hineinspaltung bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedsstaates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt (vgl. Artikel 160q Satz 1 GesRRL).

Gemäß Absatz 4 Satz 2 hat das für die neue Gesellschaft zuständige Registergericht dem Registergericht der übertragenden Gesellschaft mitzuteilen, dass die neue Gesellschaft eingetragen wurde (vgl. Artikel 160p Absatz 3 Satz 1 GesRRL). Die Kommunikation erfolgt über BRIS (vgl. hierzu die Begründung zu § 9b Absatz 2 HGB-E)

Zu Absatz 5

Gemäß Artikel 160p Absatz 4 GesRRL teilt das für die übertragende Gesellschaft zuständige Registergericht dem für die neue Gesellschaft zuständigen inländischen Registergericht mit, dass die Spaltung wirksam geworden ist. Gemäß Absatz 5 hat das für die neue Gesellschaft zuständige inländische Registergericht den Tag des Wirksamwerdens zu vermerken, da erst zu diesem Tag die Wirkungen der Spaltung eingetreten sind. Die Vorschrift entspricht § 137 Absatz 3 Satz 3 UmwG.

Zu § 332 (Spaltung zur Aufnahme)

§ 332 UmwG-E enthält Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme. Die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme ist vom Anwendungsbereich der GesRRL nicht erfasst (vgl. Artikel 160b Nummer 3 GesRRL und Erwägungsgrund 8 der UmwRL), womit es an einer sekundärrechtlichen Grundlage für diese Umwandlungsvarianten fehlt. Da die fehlende Harmonisierung den primärrechtlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit nicht einschränkt (vgl. EuGH 13.12.2005 - Rs. C-411/03 (SEVIC Systems), ECLI:EU:C:2005:762, Rn. 26), ist es dem Gesetzgeber allerdings unbenommen, verfahrensrechtliche Bestimmungen auch für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme einzuführen.

Die Einführung von Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme gebietet ihr praktisches Bedürfnis: Die Spaltung zur Aufnahme ist für die Unternehmenspraxis von erheblicher Bedeutung. Ebenso wie die Spaltung zur Neugründung ist die Spaltung zur Aufnahme geeignetes Mittel, um die Unternehmensstruktur veränderten wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge können insbesondere Gesellschafterstämme getrennt und Konzernstrukturen verändert und erweitert werden. Als rechtliches Mittel zur Integration grenzüberschreitender Konzerne wäre die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme von erheblicher praktischer Bedeutung und ein weiterer Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts der Europäischen Union. Eine alternativ durchzuführende Einbringung der Vermögensgegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge gegen Zuteilung neuer Anteile an die Investoren ist vielfach mit nicht unerheblichem Mehraufwand verbunden und mitunter – etwa wenn an den zu übertragenden Rechtsverhältnissen beteiligte Dritte der Übertragung nicht zustimmen – praktisch ausgeschlossen. Da die Spaltung zur Aufnahme unter Beteiligung bereits existierender Gesellschaften erfolgt und keinen zusätzlichen Gründungsvorgang erfordert, kann die Zielstruktur durch eine grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung nicht unmittelbar verwirklicht werden. Um das grenzüberschreitende Vorhaben auf gesicherter Rechtsgrundlage durchzuführen, müsste das betroffene Unternehmen die Gesellschaft zunächst zur Neugründung spalten und die neue Gesellschaft anschließend auf den eigentlichen Zielrechtsträger verschmelzen. Ein zusätzlicher Umwandlungsschritt kann zu zusätzlichen Vollzugsrisiken und zeitlichen Verzögerungen führen, regelmäßig wird er zudem mit nicht unerheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden sein. Um den Rechtssicherheitsbedürfnissen der Unternehmen sowie der betroffenen Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer gerecht zu werden, sollte der Gesetzgeber sowohl die Fälle der Aufnahme durch eine inländische Gesellschaft als auch die Fälle der Übertragung durch eine inländische Gesellschaft regeln.

Auf rechtlich gesicherter Grundlage könnte die grenzüberschreitende Spaltung einer übertragenden inländischen Gesellschaft durchgeführt werden, sofern das Recht des Mitgliedsstaates, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme ebenfalls regelte. Vice versa müsste für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme durch eine inländische Gesellschaft das Recht des Mitgliedsstaates, dem die spaltende Gesellschaft unterliegt, ein entsprechendes Regelwerk für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme enthalten. Soweit sich die anwendbaren Bestimmungen des deutschen und des ausländischen Rechts widersprechen sollten, könnte die anwendbare Regelung unter Berücksichtigung der von der Wissenschaft entwickelten Abgrenzungsmethoden bestimmt werden.

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme bleibt im Fall der Hinausspaltung übertragenden und übernehmenden Gesellschaften vorbehalten, die jeweils in den sechs Monaten vor Bekanntmachung des Spaltungsplans durchschnittlich weniger als 400 Arbeitnehmer beschäftigen. Da die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme vom Anwendungsbereich der GesRRL ausgenommen ist, findet auch Artikel 160I GesRRL über den Schutz der unternehmerischen Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Spaltungen keine Anwendung. Da mangels sekundärrechtlicher Grundlage ein effektiver Schutz der unternehmerischen Mitbestimmung nicht möglich ist, ist der Anwendungsbereich der Bestimmungen nur solchen Gesellschaften eröffnet, die nicht in den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes fallen. Die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in inländischen Kapitalgesellschaften ist ab einer Beschäftigtenzahl von in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern durch das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (§ 1 DrittelbG) geschützt. Damit der Schutz der unternehmerischen Mitbestimmung nicht hinter den Bestimmungen des Artikel 160I GesRRL zurückbleibt, sollte die Anwendbarkeit der umwandlungsgesetzlichen Verfahrensbestimmungen solchen Gesellschaften vorbehalten bleiben, die den maßgeblichen Schwellenwert der sogenannten „Vier-Fünftel-Regelung“ des Artikel 160I Absatz 2 1. Alt GesRRL nicht überschreiten. Dies wird für die Herausspaltung zur Aufnahme in § 332 Satz 1 UmwG-E unter Beachtung des Schwellenwerts des Drittelbeteiligungsgesetzes umgesetzt. Für den Fall der Hineinspaltung zur Aufnahme gilt eine entsprechende Beschränkung auf Gesellschaften, die durchschnittlich weniger als vier Fünftel der für eine im Wegzugsstaat geltende Mitbestimmung maßgebliche Arbeitnehmerzahl beschäftigen. Damit steht die Spaltung zur Aufnahme nur Gesellschaften zur Verfügung, die mitbestimmungsfrei sind und deren Arbeitnehmerzahl kleiner als vier Fünftel des maßgeblichen Schwellenwerts ist. Mangels sekundärrechtlicher Vorgaben für den Schutz der Mitbestimmung bei der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme, kann ein effektiver Schutz der Unternehmensmitbestimmung ohne eine solche Beschränkung nicht gewährleistet werden.

§ 332 definiert den Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme und die hierauf anwendbaren Vorschriften.

Gemäß Satz 1 finden die Vorschriften des Zweiten Teils über die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung Anwendung. Da es für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung an einer sekundärrechtlichen Grundlage fehlt, wird – entgegen der Systematik des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes – nicht von der Spaltung zur Neugründung auf die Spaltung zur Aufnahme, sondern umgekehrt von der Spaltung zur Aufnahme auf die Spaltung zur Neugründung verwiesen. Anwendbar sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Zweiten Teils einschließlich der Verweise auf andere Vorschriften wie etwa der Generalverweis auf bestimmte Vorschriften des Dritten Buches (§ 320 Absatz 2 UmwG-E) oder die Verweise in den einzelnen Vorschriften auf den Ersten Teil des Sechsten Buches (z.B. § 323 UmwG-E). Die Verfahrensvoraussetzungen der §§ 320 bis 331 UmwG-E sind damit auch von einer inländischen übernehmenden Gesellschaft einzuhalten, soweit sie nicht ausschließlich eine übertragende Gesellschaft betreffen können. Soweit Bestimmungen der §§ 320 bis 331 UmwG-E auf eine neue inländische Gesellschaft Anwendung finden, finden sie auf eine

übernehmende inländische Gesellschaft entsprechende Anwendung. Hierzu zählt insbesondere die Vorschrift des § 332 UmwG-E über die Eintragung der neuen Gesellschaft. Da keine Neugründung stattfindet, scheidet eine Prüfung der Gründungsvoraussetzungen gemäß § 331 Absatz 3 UmwG-E aus. An die Stelle der Eintragung der neuen Gesellschaft gemäß § 331 Absatz 4 Satz 1 UmwG-E tritt die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung mit Vorläufigkeitsvermerk (vgl. § 130 Absatz 1 Satz 2 UmwG).

§ 320 Absatz 1 Nummer 2 UmwG-E bestimmt, dass auch die Spaltung zur Aufnahme nach § 332 UmwG-E grenzüberschreitende Spaltung ist. Soweit an anderer Stelle dieses Gesetzes oder anderer Gesetze auf grenzüberschreitende Umwandlungen, grenzüberschreitende Spaltungen oder einzelne Vorschriften des Zweiten Teils des Sechsten Buches Bezug genommen oder verwiesen wird, fallen hierunter auch grenzüberschreitende Spaltungen nach Maßgabe von § 332 UmwG-E. Beispielsweise ist der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens gemäß § 1 Nummer 4 SpruchG-E auch für die Bestimmung der Zuzahlung, der zusätzlich zu gewährenden Aktien oder der Barabfindung an Anteilsinhaber anlässlich einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme eröffnet. Der Austausch von Registerdaten zwischen den registerführenden Stellen erfolgt für die Spaltung zur Neugründung über BRIS nach Maßgabe des Regelwerks der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (nachstehend „Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042“). Soweit ein Austausch über BRIS für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme, die vom Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung nicht erfasst ist, nicht möglich ist, sind die nach § 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HGB-E zu übermittelnden Informationen im Wege elektronischer Kommunikation unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass an einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme mehrere Ausgangsgesellschaften beteiligt sind, die nach Satz 1 anwendbaren Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung aber von der Beteiligung nur einer einzigen übertragenden Ausgangsgesellschaft ausgehen. Gemäß Satz 2 finden in diesen Fällen die Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches über die grenzüberschreitende Verschmelzung, welche die Beteiligung von mehreren Ausgangsgesellschaften notwendigerweise voraussetzt, ergänzend Anwendung. Dies gilt etwa für die Aufstellung des Spaltungsplans, der über den Verweis auf § 307 Absatz 1 UmwG-E von den Vertretungsorganen der beteiligten Gesellschaften zusammen als gemeinsamer Spaltungsplan aufzustellen ist. Im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung der neuen Gesellschaft (§ 331 UmwG-E) hat das Registergericht in ergänzender Anwendung von § 318 Absatz 3 UmwG-E zu prüfen, ob die beteiligten Gesellschaften einem gleichlautenden Spaltungsplan zugestimmt haben. Gemäß Satz 2 findet etwa auch § 318 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E Anwendung mit der Folge, dass genannten Vorschriften auf die übernehmende Gesellschaft Anwendung finden. Ferner finden über den Verweis in Satz 2 die im Ersten Teil geregelten Verfahrenserleichterungen für beteiligte Konzerngesellschaften Anwendung. Die GesRRL enthält für grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme keine der grenzüberschreitenden Verschmelzung entsprechenden Konzernprivilegien (vgl. Artikel 132 Absatz 1 GesRRL). Da eine Konzernkonstellation die Beteiligung von mindestens zwei beteiligten Ausgangsgesellschaften voraussetzt, sind solche Verfahrenserleichterungen für die Spaltung zur Neugründung nicht denkbar, sehr wohl aber für die Spaltung zur Aufnahme. Für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme finden deshalb die für die grenzüberschreitende Verschmelzung geltenden Konzernprivilegien entsprechende Anwendung. Hierzu zählt insbesondere § 307 Absatz 3 UmwG-E und die hierauf verweisenden § 308 Absatz 2 UmwG-E, § 309 Absatz 6 UmwG-E, § 311 Absatz 2 UmwG-E, § 312 Absatz 2.

Artikel 160s der GesRRL bestimmt für die grenzüberschreitende Ausgliederung zur Neugründung weitreichende Ausnahmen von den ansonsten für grenzüberschreitende

Spaltungen anwendbaren Verfahrensvorschriften. Auf die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme sind diese Vorschriften nicht uneingeschränkt übertragbar. Anders als die Ausgliederung zur Neugründung kann die Ausgliederung zur Aufnahme den Wert der Anteile der Anteilsinhaber der beteiligten Gesellschaften mittelbar beeinflussen. Bei Ausgliederungen zur Aufnahme unter Beteiligung ausschließlich inländischer Rechtsträger ist deshalb der Bericht für die Anteilsinhaber gemäß § 324 Absatz 1 UmwG-E erforderlich, § 135 Absatz 3 UmwG-E findet keine Anwendung. Auf den Bericht für die Anteilsinhaber finden über § 320 Absatz 2 UmwG-E die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 3 UmwG-E Anwendung. Daneben ist der Bericht für die Anteilsinhaber über § 332 Satz 2 UmwG-E i.V.m. § 309 Absatz 6 Satz 2 UmwG-E in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2 UmwG-E nicht erforderlich. Eine Ausgliederungsprüfung ist gemäß § 320 Absatz 2 UmwG-E i.V.m. § 125 Absatz 1 Satz 2 UmwG-E auch bei der grenzüberschreitenden Ausgliederung zur Aufnahme nicht erforderlich.

Zum Dritten Teil 0 (Grenzüberschreitender Formwechsel)

Der grenzüberschreitende Formwechsel wird erstmalig im Dritten Teil des Sechsten Buches geregelt (vgl. Begründung zur Einfügung des Sechsten Buches). Die Vorschriften dieses Dritten Teils dienen der Umsetzung der Artikel 86a bis 86f GesRRL.

Zu § 333 (Grenzüberschreitender Formwechsel)

§ 333 UmwG ist neu. Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Dritten Teils des Sechsten Buches sowie die auf den grenzüberschreitenden Formwechsel anwendbaren Vorschriften außerhalb des sechsten Buches.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 86a Absatz 1 GesRRL und Artikel 86b Nummer 2 GesRRL.

Gemäß Absatz 1 ist die Vorschrift anwendbar auf Formwechsel einer nach dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates gegründeten Gesellschaft in eine dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaates unterliegende Rechtsform, vorausgesetzt die Gesellschaft verlegt im Zuge des Formwechsels ihren Satzungssitz in den anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind auf den grenzüberschreitenden Formwechsel einer Kapitalgesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 UmwG die allgemeinen sowie die Kapitalgesellschaften betreffenden besonderen Vorschriften über den Formwechsel zwischen inländischen Rechtsformen entsprechend anwendbar. Die Anwendbarkeit steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dem Dritten Teil des Sechsten Buches keine spezielleren Bestimmungen ergeben oder bestimmte Vorschriften für unanwendbar erklärt werden. Im Übrigen finden sich im Dritten Teil des Sechsten Buches punktuelle Verweise auf den Ersten und Zweiten Teil des Sechsten Buches. Bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches ist zu berücksichtigen, dass der grenzüberschreitende Formwechsel – anders als der Formwechsel zwischen inländischen Rechtsformen – zweiaktig durchzuführen ist. Die Angaben, die beim Formwechsel zwischen inländischen Rechtsformen in den Formwechselbeschluss aufzunehmen sind, sind beim grenzüberschreitenden Formwechsel bereits in den Formwechselplan aufzunehmen (vgl. Begründung zu § 335 Absatz 1 UmwG-E).

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 Satz 1 finden die Ausnahmegesellschaften § 245 Absatz 1 Satz 3 UmwG, § 245 Absatz 2 Satz 3 UmwG, § 245 Absatz 3 Satz 3 UmwG über die Unanwendbarkeit

der Nachgründungsbestimmungen des § 52 AktG keine Anwendung auf den grenzüberschreitenden Hineinformwechsel. Den benannten Vorschriften liegt ebenso wie § 245 Absatz 4 UmwG der Gedanke zugrunde, dass eine nach deutschem Recht gegründete Kapitalgesellschaft bereits die für sie anwendbaren rechtsformspezifischen Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften einzuhalten hatte, weshalb der Beginn eines erneuten Nachgründungszeitraums gemäß § 52 AktG mit Eintragung der neuen Rechtsform nicht erforderlich ist. Diese Erwägung ist auf den grenzüberschreitenden Hineinformwechsel grundsätzlich nicht übertragbar, da nicht beurteilt werden kann, ob nach dem Gründungsstatut des Rechtsträgers vergleichbare rechtsformspezifische Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften einzuhalten waren. Es beginnt deshalb bei einem grenzüberschreitenden Hineinformwechsel in eine AG oder KGaA mit Eintragung der neuen Rechtsform im deutschen Handelsregister grundsätzlich ein Nachgründungszeitraum gemäß § 52 AktG. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist sachgerecht, wenn sekundärrechtlich gewährleistet ist, dass nach dem Gründungsstatut bereits vergleichbare Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften einzuhalten gewesen sind. Dies ist der Fall, wenn es sich bei der formwechselnden Gesellschaft um einen der in Anhang I zur GesRRL genannten Rechtsträger handelt. Auf solche finden die Vorschriften der GesRRL über die Kapitalerhaltung und –änderung Anwendung (vgl. Artikel 44 Absatz 1 GesRRL). Gemäß Absatz 3 Satz 2 ist in diesem Fall ein Sachgründungsbericht nicht erforderlich. Gemäß Absatz 3 Satz 3 beginnt in diesem Fall mit Vollzug des grenzüberschreitenden Formwechsels kein neuer Nachgründungszeitraum gemäß § 52 AktG. Ist die formwechselnde Gesellschaft allerdings noch nicht mindestens zwei Jahre eingetragen, soll sichergestellt werden, dass die nach deutschem Recht anwendbaren Nachgründungsvorschriften bis zum Ende dieses Zeitraums anwendbar sind. Ein nach dem Gründungsstatut begonnener Nachgründungszeitraum wird somit in diesem Fall durch den grenzüberschreitenden Formwechsel in eine Gesellschaft inländischer Rechtsform nicht unterbrochen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt die Anwendbarkeit der § 195 Absatz 2 UmwG und § 196 UmwG aus. Im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Verschmelzung (§ 305 Absatz 2 UmwG-E i.V.m. §§ 14 Absatz 2, 15 UmwG-E) und der grenzüberschreitenden Spaltung (§ 320 Absatz 2 UmwG-E i.V.m. § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E und §§ 14 Absatz 2, 15 UmwG-E) sind die Anteilsinhaber bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel gemäß Absatz 4 mit der Rüge eines unangemessenen Beteiligungsverhältnisses nicht auf das Spruchverfahren verwiesen. Im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Verschmelzung (Artikel 126 Absatz 6 erster Unterabsatz GesRRL) und der grenzüberschreitenden Spaltung (Artikel 160i Absatz 6 GesRRL) steht den Anteilsinhabern nach den Bestimmungen der GesRRL bei einer unangemessenen Beteiligung an der Gesellschaft neuer Rechtsform kein Anspruch auf bare Zuzahlung zu (vgl. Artikel 86i GesRRL). Die Unangemessenheit des Umtauschverhältnisses können die Anteilsinhaber im Wege der (vollzugssuspendierenden) Klage gegen den Formwechselbeschluss (§ 195 Absatz 1 UmwG) geltend machen.

Zu § 334 (Formwechselfähige Gesellschaften)

§ 334 UmwG-E ist neu. Der Anwendungsbereich der GesRRL ist auf grenzüberschreitende Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaftsrechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts beschränkt (Artikel 86b Nummer 2 GesRRL). Als inländische Rechtsformen kommen die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht. Diesen Anwendungsbereich bestimmt Satz 1 UmwG-E für die Vorschriften des Dritten Teils des Sechsten Buches. Von einer überschießenden Einführung von Bestimmungen für grenzüberschreitende Formwechsel zwischen anderen Rechtsformen sollte in Ermangelung einer sekundärrechtlichen Grundlage abgesehen werden.

Gemäß Satz 2 finden über einen Verweis auf § 306 Absatz 2 Nummer 2 UmwG-E (§ 122b Absatz 2 Nummer 2 UmwG gegenwärtiger Fassung) die Vorschriften des Dritten Teils des Sechsten Buches keine Anwendung auf bestimmte vermögensverwaltende Gesellschaften (vgl. Artikel 86a Absatz 2 GesRRL).

Zu § 335 (Formwechselplan)

§ 335 UmwG ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86d GesRRL.

Zu Absatz 1 und zu Absatz 3

Absatz 1 statuiert die Zuständigkeit des Vertretungsorgans der formwechselnden Gesellschaft für die Aufstellung eines Formwechselplans. Die GesRRL unterstellt für den grenzüberschreitenden Formwechsel ebenso wie für die grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung ein zweiaktiges Verfahren in Gestalt eines vom Vertretungsorgan aufzustellenden Formwechselplans, dem die Anteilsinhaber per Beschluss zuzustimmen haben (vgl. Artikel 86d Satz 1 GesRRL). Die für Formwechsel zwischen inländischen Rechtsformen anwendbaren Vorschriften des Fünften Buches sehen im Gegensatz zur Verschmelzung und Spaltung ein einaktiges Verfahren vor, dem Formwechselbeschluss liegt kein vom Vertretungsorgan aufgestellter Formwechselplan zugrunde. Da den Anteilsinhabern zur Erfüllung der Informationspflichten gleichwohl die inhaltlichen Bestimmungen des Formwechselbeschlusses in Gestalt eines Beschlussentwurfs zur Kenntnis gebracht werden müssen (§ 192 Absatz 1 Satz 3 UmwG), betrifft die Unterscheidung vor allem die Beurkundungsbedürftigkeit des dem Beschluss zugrundeliegenden Dokuments. Gemäß Absatz 3 bedarf der Formwechselplan des grenzüberschreitenden Formwechsels der notariellen Beurkundung. Mit der Vorbereitung eines grenzüberschreitenden Formwechsels ist grundsätzlich ein gegenüber dem Wechsel zwischen inländischen Rechtsformen gesteigerter Beratungsbedarf verbunden. Verfahrensfehler, die bei Entwurf des Formwechselplans gemacht werden, können aufgrund der Informations- und Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der beschlussfassenden Versammlung nur noch sehr eingeschränkt korrigiert werden. Ferner beginnt mit Bekanntmachung des Formwechselplans die zweimonatige Ausschlussfrist, binnen derer Gesellschaftsgläubiger ihre Sicherheitsleistungsforderungen anmelden können (vgl. § 341 Absatz 1 i.V.m. § 314 UmwG-E). Die notarielle Beurkundung gewährleistet, dass den Gläubigern zur Prüfung etwaiger Ansprüche ein den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechendes Dokument als Prüfungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird.

Bei Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches ist die Zweiaktigkeit des grenzüberschreitenden Formwechsels entsprechend zu berücksichtigen. Angaben, die nach dem Fünften Buch in den Formwechselbeschluss oder dessen Entwurf aufzunehmen sind, sind bei grenzüberschreitendem Formwechsel bereits Gegenstand des Formwechselplans beziehungsweise des Entwurfs desselben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Mindestangaben des Formwechselplans. Die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 13 enthaltenen Angaben dienen der Umsetzung von Artikel 86d lit. a) bis k) GesRRL. Absatz 2 Nummer 6 und 14 gehen über die von der GesRRL geforderten Mindestangaben hinaus. Gemäß Absatz 2 Nummer 6 muss bei grenzüberschreitendem Formwechsel im Formwechselplan ebenso wie im Formwechselbeschluss bei Formwechseln zwischen inländischen Rechtsformen die Beteiligung der bisherigen Anteilsinhaber nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften (§ 194 Absatz 1 Nummer 3 UmwG) sowie Zahl, Art und Umfang der Anteile, welche die Anteilsinhaber durch den Formwechsel erlangen sollen (§ 194 Absatz 1 Nummer 4 UmwG), bestimmt werden. Die Angaben dienen der Information der Anteilsinhaber. Gemäß Absatz 2 Nummer 14 müssen die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf Betriebsrentenanwartschaften der Anteilsinhaber dargestellt werden. Die Bestimmung entspricht § 307 Absatz 2 Nummer 16 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu § 336 (Bekanntmachung des Formwechselplans)

§ 336 ist neu und regelt die Bekanntmachung des Formwechselplans. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86g GesRRL. Der Wortlaut verweist auf § 308 Absatz 1 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird

Zu § 337 (Formwechselbericht)

§ 337 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über den Inhalt und die Übermittlung des Formwechselberichts. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86e GesRRL

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist auf die entsprechend anzuwendenden Bestimmungen über den Inhalt und die Modalitäten der Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts. Insoweit wird auf die Begründungen zu § 309 UmwG-E und § 310 UmwG-E verwiesen. Keine Anwendung finden § 309 Absatz 6 UmwG-E und § 310 Absatz 2 UmwG-E, die besondere Bestimmungen für Konzernkonstellationen enthalten, die in Ermangelung der Beteiligung mehrerer Rechtsträger beim Formwechsel nicht auftreten können. Anstelle des § 309 Absatz 4 UmwG-E enthält Absatz 2 eine selbständige Bestimmung über die Inhalte des anteilsinhaberspezifischen Abschnitts.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen in Absatz 2 über die Inhalte des anteilsinhaberspezifischen Abschnitts dienen insbesondere der Umsetzung von Artikel 86e Absatz 3 GesRRL. Es wird auf die Begründung zur Parallelvorschrift des § 309 Absatz 4 UmwG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Fälle, in denen ein Bericht für die Anteilsinhaber nicht erforderlich ist. Absatz 3 Satz 1 verweist auf § 192 Absatz 2 UmwG. Ebenso wie bei einem Formwechsel zwischen inländischen Rechtsformen ist bei grenzüberschreitenden Formwechseln ein Bericht für die Anteilsinhaber nicht erforderlich, wenn an der Gesellschaft nur ein Anteilsinhaber beteiligt ist oder alle Anteilsinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf den Bericht verzichten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86e Absatz 4 GesRRL. Absatz 3 Satz 2 statuiert die Entbehrlichkeit des Berichts für die Arbeitnehmer nach Maßgabe von Artikel 86e Absatz 8 GesRRL. Absatz 3 Satz 3 dient der Klarstellung: Sind sowohl der Bericht für die Anteilsinhaber als auch der Bericht für die Arbeitnehmer entbehrlich, ist ein Formwechselbericht insgesamt nicht erforderlich (vgl. Artikel 86e Absatz 9 GesRRL).

Zu § 338 (Formwechselprüfung)

§ 338 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86f GesRRL. Da kein Rechtsträgerwechsel stattfindet, kommt es zu keinem „Umtausch“ der Anteile. In Übereinstimmung mit Artikel 86f Absatz 3 GesRRL verweist Absatz 1 Satz 1 deshalb nicht auf die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 Absatz 2 UmwG. Absatz 1 Satz 2 regelt die Modalitäten der Zugänglichmachung des Prüfungsberichts. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Entbehrlichkeit von Formwechselprüfung und Prüfungsbericht. Diese sind ausnahmsweise nicht erforderlich sein, wenn entweder die Gesellschaft nur über einen einzigen Anteilsinhaber verfügt oder alle Anteilsinhaber in notariell beurkundeter Erklärung verzichten. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu § 311 UmwG-E und § 325 UmwG-E verwiesen.

Zu § 339 (Zustimmung der Anteilsinhaber)

§ 339 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86h Absatz 2 GesRRL. Die gemäß Artikel 86h Absatz 1 GesRRL erforderliche Information der Gesellschafter im Vorfeld ihrer Zustimmungsentscheidung wird insbesondere durch die §§ 336, 337, 340 UmwG-E gewährleistet.

Zu § 340 (Barabfindung)

§ 340 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift enthält Bestimmungen zum Abfindungsangebot, das die formwechselnde Gesellschaft ihren Anteilsinhabern zu unterbreiten hat. Die Absätze 1 bis 5 dienen der Umsetzung von Artikel 86i GesRRL. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen § 313 Absatz 1 bis 5 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Absatz 6 enthält Bestimmungen betreffend die Prüfung des Abfindungsangebots und den zugehörigen Prüfungsbericht. Die Bestimmungen dienen neben § 338 UmwG-E der Umsetzung von Artikel 86f GesRRL. Gemäß Absatz 6 Satz 1 ist die Prüfung der Angemessenheit der nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung stets erforderlich. Die Ausnahmevorschrift des § 250 UmwG findet daher keine entsprechende Anwendung. Gemäß Absatz 6 Satz 2 findet § 338 mit seinen Folgeverweisen auf die §§ 9 bis 11 und 12 Absatz 1 UmwG entsprechende Anwendung. Da der Prüfungsbericht Darstellungen zur Angemessenheit der angebotenen Barabfindung enthalten muss (vgl. Artikel 86f Absatz 3 GesRRL), findet insoweit § 12 Absatz 2 UmwG-E entsprechende Anwendung. Über den Verweis auf § 338 UmwG-E gelten ferner die Bestimmungen über die Zugänglichmachung des Prüfungsberichts und die Entbehrlichkeit von Prüfung und Prüfungsbericht entsprechend.

Zu § 341 (Gläubigerschutz)

§ 341 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Gläubigerschutzbestimmungen von Artikel 86j GesRRL.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 finden die für die grenzüberschreitende Verschmelzung anwendbaren Gläubigerschutzbestimmungen des § 314 UmwG-E entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Spezialvorschrift des Artikels 86j Absatz 4 GesRRL. Gemäß Artikel 86j Absatz 4 GesRRL ist für den grenzüberschreitenden Formwechsel ein besonderer Gerichtsstand für Gläubigerklagen vorzusehen. Voraussetzung ist gemäß Absatz 2 Satz 1, dass die Forderung vor Bekanntmachung des Formwechselplans entstanden ist und das prozessuale Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Hinausformwechsels eingeleitet wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind neben etwaigen weiteren internationalen Gerichtsständen auch die deutschen Gerichte international zuständig. Den Ort des inländischen Gerichtsstands gibt Artikel 86j Absatz 4 GesRRL nicht vor. Gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmt sich der inländische Gerichtsstand nach dem Ort, an dem der Rechtsträger unmittelbar vor Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels seinen satzungsmäßigen Sitz im Inland (§ 4a GmbHG, § 5 AktG) hatte. Weitere inländische Gerichtsstände nach allgemeinen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu § 342 (Anmeldung des Formwechsels)

§ 342 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86m GesRRL. Gegenstand der Vorschrift ist die Anmeldung zur vorläufigen Eintragung des grenzüberschreitenden „Hinausformwechsels“ durch eine formwechselnde Gesellschaft, die dem

deutschen Recht unterliegt. Ziel der Anmeldung ist die Ausstellung einer Formwechselbescheinigung nach § 343 UmwG-E.

§ 342 UmwG entspricht im Wesentlichen § 315 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird. Absatz 2 Satz 1 verweist klarstellungshalber auf § 198 Absatz 3 UmwG, der wiederum die § 16 Absatz 2 und 3 UmwG für anwendbar erklärt, und auf § 199 UmwG, der die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen benennt. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Fünften Buches ergäbe sich bereits aus der allgemeinen Verweisnorm § 333 Absatz 2 UmwG-E. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. a) stellt darüber hinaus klar, dass zusätzlich zum Formwechselbeschluss auch der Formwechselplan der Anmeldung beizufügen ist.

Zu § 343 (Formwechselbescheinigung)

§ 343 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86m und Artikel 86n GesRRL. Gegenstand ist die vorläufige Eintragung des grenzüberschreitenden Hinausformwechsels und die damit verbundene Ausstellung der Formwechselbescheinigung durch das zuständige deutsche Registergericht. § 343 UmwG-E entspricht im Wesentlichen § 316 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu § 344 (Informationen des Registergerichts)

§ 344 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 86m Absatz 12 GesRRL. Es wird auf die Begründung zu § 317 UmwG-E verwiesen.

Zu § 345 (Eintragung des grenzüberschreitenden Hineinformwechsels)

§ 345 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift dient primär der Umsetzung von Artikel 86o GesRRL. Gegenstand der Vorschrift ist die Anmeldung zur Eintragung des grenzüberschreitenden „Hineinformwechsels“ durch eine formwechselnde Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 318 Absatz 1 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird. Da am grenzüberschreitenden Formwechsel – im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Verschmelzung – nur ein einziger Rechtsträger beteiligt ist, ist kein Abgleich unter gegebenenfalls verschiedenen Plandokumenten erforderlich. Es genügt deshalb gemäß Absatz 1 Satz 2 die Übermittlung des Formwechselplans, dem die Anteilhaber zugestimmt haben. Die Anmeldezuständigkeit des Vertretungsorgans der formwechselnden Gesellschaft entspricht § 246 Absatz 1 UmwG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 318 Absatz 2 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 318 Absatz 3 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 86o Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 318 Absatz 4 UmwG-E und dient der Umsetzung von Artikel 86p Absatz 3 Satz 1 GesRRL. Die Kommunikation der Register erfolgt über BRIS (vgl. Begründung zu § 9b Absatz 2 HGB-E).

Zu Nummer 57 (Siebentes Buch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 58 (§ 346)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 59 (§ 347)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 60 (§ 348)

Bei der Überführung des § 314a UmwG in den § 348 UmwG-E handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Der gegenüber § 314a UmwG gegenwärtiger Fassung erweiterte Tatbestand ist Folgeänderung zu den im Sechsten Buch neu eingeführten Pflichten zur Abgabe von Versicherungen, Mitteilungen und Nachweisen.

§ 348 UmwG-E erfasst auch falsche Angaben nach den Nummern 1 und 2, wenn sich die entsprechende Anwendbarkeit des § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 UmwG-E, § 315 Absatz 3 Satz 2 UmwG-E oder des § 316 Absatz 2 Satz 5 UmwG-E aus der Verweisvorschrift des § 329 Satz 1 UmwG-E ergibt.

Zu Nummer 61 (§ 349)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 62 (§ 350)

Bei der Überführung des § 316 UmwG in den § 350 UmwG-E handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 320 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch). Gleiches gilt für die in Absatz 2 vorgenommenen Anpassungen der Binnenverweise.

Zu Nummer 63 (Achstes Buch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 64 (§§ 351 bis 354)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a bis 122m UmwG in die §§ 305 bis 319 UmwG-E (vgl. Begründung zur Einfügung der Überschrift Sechstes Buch).

Zu Nummer 65 (§§ 322 bis 325)

Die §§ 322 bis 325 UmwG werden aufgehoben. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 35a UmwG-E und der Neufassung des § 132 UmwG-E. Auf die Begründungen zu § 35a UmwG-E sowie § 132 UmwG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 66 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie))

Zu § 355 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie)

§ 355 UmwG-E ist neu. Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen für die Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der UmwRL. Das Gesetz tritt gemäß Artikel 14 zum 31. Januar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden grundsätzlich alle Bestimmungen in aktueller Fassung Anwendung. Beispielsweise kann mit Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung der Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung im Verschmelzungsvertrag (§ 72a UmwG-E) erfolgen. Eine Verzichtserklärung nach § 8 Absatz 3 erste Alternative UmwG gegenwärtiger Fassung ist etwa nicht erforderlich, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eintragungszeitpunkt eine der in § 8 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E benannten Konzernkonstellationen vorliegt. Bestimmungen, die an die Wirkung der Eintragung anknüpfen (z.B. § 133 Absatz 3 UmwG-E), finden auf Umwandlungsvorgänge Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen werden.

§ 355 UmwG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass sich für Umwandlungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen ändern können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zugunsten der umwandlungsbeteiligten Rechtsträger eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich die Bestimmungen aktueller Fassung Anwendung finden. Gemäß Absatz 1 können die beteiligten Rechtsträger die Umwandlung auf Grundlage der Verfahrensbestimmungen des Umwandlungsgesetzes in der bis zum 30. Januar 2023 geltenden Fassung konzipieren und durchführen. Beispielsweise kann die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaft den Verschmelzungsbericht auf Grundlage von § 122e UmwG anstelle von §§ 309, 310 UmwG-E erstatten, auch wenn der Zustimmungsbeschluss und die Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Die Anwendung der Verfahrensbestimmung in der bis zum 30. Januar 2023 geltenden Fassung erfolgt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 verfahrensfreier. Dies hat zur Folge, dass das Registergericht die Eintragung der Umwandlung beziehungsweise die Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung nicht aufgrund der Änderungen dieses Gesetzes ablehnen kann. Der Beschluss einer nach Absatz 1 durchgeführten Umwandlung kann mit der Rüge, es seien die Bestimmungen in der Fassung vom 31. Januar 2023 nicht eingehalten worden, nicht angefochten werden.

Voraussetzung für die Durchführung der Umwandlung nach den Verfahrensbestimmungen in der bis zum 30. Januar 2023 geltenden Gesetzesfassung ist gemäß Nummer 1, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Verschmelzungs- beziehungsweise Spaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen, der Verschmelzungs- beziehungsweise Spaltungsplan aufgestellt oder der Formwechselbeschluss gefasst wurde. Der Zeitpunkt lässt sich jeweils anhand der notariellen Urkunde nachweisen. Gemäß Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass der Umwandlungsvorgang bis zum 31. Dezember 2023 zur Eintragung angemeldet wird. Die Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass durch frühzeitigen Abschluss eines Umwandlungsvertrages das Umwandlungsverfahren zeitlich unbegrenzt nach den Verfahrensbestimmungen gegenwärtiger Rechtslage durchgeführt werden kann. Ein solches

Vorgehen widerspräche dem Zweck der Übergangsvorschrift. Nummer 2 lässt die Frist des § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG unberührt.

Absatz 1 ermöglicht den beteiligten Rechtsträgern eine flexible und rechtssichere Konzeption des Umwandlungsverfahrens. Ein bereits eingeleitetes Umwandlungsverfahren soll nicht erneut vorgenommen werden müssen, weil dieses Gesetz vor Vollzug des Verfahrens in Kraft getreten ist. Die Regelung lässt deshalb die Anwendung der für den Vollzug erforderlichen Verfahrensbestimmungen in der bis zum 30. Januar 2023 geltenden Fassung zu. Unberührt bleibt die ausschließliche Anwendbarkeit der zum 31. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen von Verfahrensbestimmungen, die nicht die von den beteiligten Rechtsträgern einzuhaltenden Verfahrensschritte betreffen. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen von Verfahrensbestimmungen, die die Wirkungen der Umwandlung (z.B. § 133 Absatz 3 UmwG-E) betreffen. Gleiches gilt für Änderungen von Verfahrensbestimmungen, die den Registervollzug betreffen. So finden etwa die §§ 315 bis 318 UmwG-E stets ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Gleiches gilt bei Registeranmeldungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die gemäß § 315 Absatz 3 UmwG-E abzugebenden Versicherungen, für § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UmwG-E allerdings nur, sofern die gläubigerschützenden Bestimmungen gemäß § 314 UmwG-E bereits einzuhalten waren. Ebenso sind die mit dem Registervollzug zusammenhängenden Bestimmungen betreffend den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über BRIS (§ 9b HGB-E) ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuhalten. Eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte Verschmelzungsbescheinigung ist daher stets über BRIS an die zuständige Registerstelle des Zuzugsstaats zu übermitteln (§ 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HGB-E).

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können sich für Anteilshaber und Gläubiger die Modalitäten des jeweiligen Rechtsschutzregimes ändern. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Einleitung eines Umwandlungsverfahrens kann zu Zweifeln hinsichtlich des einschlägigen Rechtsschutzregimes führen. Durch die Bestimmungen des Absatz 2 soll verhindert werden, dass durch etwaige mit Inkrafttreten des Gesetzes verbundene Friktionen die Anteilshaber oder Gläubiger schutzlos gestellt werden. Ebenso soll verhindert werden, dass aufgrund zeitlicher Friktionen dieselbe Rüge mit mehreren Rechtsbehelfen verfolgt werden kann.

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes gemäß §§ 14, 15 UmwG-E Anteilshaber übernehmender Rechtsträger den Zustimmungsbeschluss nicht mehr unter dem Gesichtspunkt eines unangemessenen Umtauschverhältnisses anfechten und ihr Rechtsschutzziel stattdessen im nachgelagerten Spruchverfahren verfolgen können. Für grenzüberschreitende Verschmelzungen kann künftig entgegen § 122h UmwG gegenwärtiger Fassung der Zustimmungsbeschluss nicht mehr unter dem Gesichtspunkt eines unangemessenen Umtauschverhältnisses angefochten werden. Auch insoweit ist nun die Geltendmachung eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung im nachgelagerten Spruchverfahren generell statthafter Rechtsbehelf. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Wechsel des Rechtsschutzregimes ist der Zeitpunkt, in dem der Zustimmungsbeschluss gefasst wird.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ändern sich auch die Gläubigerschutzbestimmungen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen. Dies betrifft sowohl die Frist als auch die Modalitäten der Geltendmachung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung (vgl. § 314 UmwG-E). Gemäß Satz 2 finden deshalb die § 307 Absatz 2 Nummer 14, § 314 und § 316 Absatz 2 UmwG-E erstmals auf grenzüberschreitende Verschmelzungen Anwendung, deren Verschmelzungsplan nach dem 30. Januar 2023 bekannt gemacht worden ist. Der Zeitpunkt lässt sich über das Datum der Bekanntmachung im Handelsregister nachweisen. Die Rechtsfolgen sind damit auch für die beteiligten Gläubiger vorhersehbar.

Zu Nummer 67 (§ 193 und Weitere)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 68 (§ 215 und Weitere)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Nummer 69 (§ 225a und Weitere)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Auf die Begründung zu § 192 (Überschrift) wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Für grenzüberschreitende Umwandlungen enthält die GesRRL Vorgaben zum Inhalt der im Handelsregister vorzunehmenden Eintragungen. Diesbezüglich und im Hinblick auf die vom Registergericht auszustellende Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung werden Anpassungen der Handelsregisterverordnung erforderlich. Der Datenaustausch zwischen den Registern und die öffentliche Zugänglichmachung der Daten erfolgt über BRIS nach Maßgabe des Regelwerks der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042.

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 1)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 HRV-E wird klargestellt, dass die bei grenzüberschreitenden Umwandlungen zu erteilende Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung in den Registerordner aufzunehmen ist. Die Bescheinigungen sollen der Einsicht durch jedermann zugänglich sein. Die Änderung dient in Verbindung mit § 9b Absatz 1 Satz 1 HGB-E zugleich der Umsetzung von Artikel 86n Absatz 1 zweiter Unterabsatz, 127a Absatz 1 zweiter Unterabsatz, 160n Absatz 1 zweiter Unterabsatz GesRRL. Nach diesen Vorschriften muss die Vorabbescheinigung über BRIS zugänglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2)

§ 11 Absatz 2 Nummer 8 HRV-E ist neu und dient der Klarstellung. Die Informationen, die über BRIS zugänglich zu machen sind, ergeben sich aus § 9b Absatz 1 HGB-E und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3 (§ 29 Absatz 1 Nummer 2)

Für die Erteilung von Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbescheinigungen nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 4 und § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes ist zukünftig der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Die Bescheinigung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sie wird über BRIS an das ausländische Register übermittelt (vgl. Begründung zu § 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HGB-E).

Zu Nummer 4 (§ 46a)

§ 46a HRV-E ist neu. Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen für grenzüberschreitenden Umwandlungen.

Die GesRRL enthält in Artikel 86p, 130, 160p GesRRL Bestimmungen über Eintragungen, das Register und den zwingenden Inhalt der Eintragung. § 46a Absatz 1 und 2 HRV-E dient

der Umsetzung dieser Bestimmungen und benennt die in die Registereintragung aufzunehmenden Mindestangaben. Soweit Informationen bereits nach anderen Vorschriften Gegenstand der Registereintragung sind, dienen die Bestimmungen lediglich der Klarstellung. Dies trifft etwa auf den Tag der Eintragung zu, der gemäß § 27 Absatz 4 HRV bei jeder Eintragung anzugeben ist.

§ 46a Absatz 3 HRV-E dient der Klarstellung. Der Inhalt der Vorabbescheinigung entspricht dem Inhalt der Eintragung nach § 316 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 329 Satz 1 in Verbindung mit § 316 Absatz 1 Satz 2, § 329 Satz 2 und § 343 Absatz 1 Satz 2 und 3 UmwG, denn die Verschmelzungsbescheinigung ist die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung.

§ 46a Absatz 4 HRV-E stellt klar, dass nach anderen Vorschriften erforderliche Angaben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies betrifft sowohl nach der Handelsregisterverordnung (z.B. die Angaben nach § 43 HRV) als auch nach dem Gesetz erforderliche Eintragungen oder Inhalte derselben (z.B. der nach § 316 Absatz 5 UmwG-E erforderliche Vermerk über die Wirksamkeit der Verschmelzung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Der Entwurf enthält Reformvorschläge und Folgeänderungen, die aus den Änderungen im Umwandlungsgesetz resultieren und somit der Umsetzung der GesRRL dienen. Vielfach genügen die Bestimmungen des Spruchverfahrensgesetzes bereits den Vorgaben der GesRRL oder einer von der GesRRL gewährten Mitgliedsstaatenoption. So beansprucht beispielsweise § 13 Satz 2 SpruchG, der die Wirkung der verfahrensbeendenden Gerichtsentscheidung erga-omnes für nicht am Verfahren beteiligte Anteilsinhaber statuiert, im Einklang mit Artikel 126a Absatz 6 zweiter Unterabsatz GesRRL auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umwandlungen Geltung.

Zu Nummer 1 (§ 1 Nummer 4 und 5)

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Folgeänderungen zu den Änderungen des Umwandlungsgesetzes. Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Spruchverfahrensgesetzes sind entsprechend anzupassen.

Die Änderungen in Nummer 4 betreffen zunächst die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Bestimmung der anstelle barer Zuzahlung zusätzlich zu gewährenden Aktien (§ 72a UmwG-E). Daneben werden die Ansprüche auf Gewährung eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung, zusätzliche Aktien und der Anspruch auf angemessene Barabfindung betreffend grenzüberschreitende Umwandlungen in den Anwendungsbereich des Spruchverfahrens einbezogen (§§ 313, 327, 340 UmwG-E). Für die Ansprüche auf Gewährung eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung oder zusätzliche Aktien wird dies durch das Zitat der Verweisvorschriften § 305 Absatz 2 UmwG-E und § 320 Absatz 2 UmwG-E klargestellt (vgl. Begründung zu § 305 Absatz 2 UmwG-E). Das Zitat der Verweisvorschrift § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG dient ebenfalls lediglich der Klarstellung.

Gemäß § 6 Absatz 5 SEAG-E soll die Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung (§ 72a UmwG-E) auch im Verfahren der Gründung einer SE durch Verschmelzung bestehen (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 5 SEAG-E). Die Durchsetzung des Anspruchs im Spruchverfahren wird durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs gemäß Nummer 5 nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Bestimmungen betreffend die Gerichtszuständigkeit im Spruchverfahren in § 2 SpruchG werden ergänzt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung in Absatz Satz 1 dient der Klarstellung. In Spruchverfahren aus Anlass von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 1 Nummer 4 SpruchG-E) kann sich der Sitz des Ausgangsrechtsträgers oder der Ausgangsrechtsform von dem Sitz des Zielrechtsträgers oder Zielrechtsform unterscheiden. Ist ein antragstellender Anteilsinhaber als ehemaliger Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers antragsberechtigt und ist der übertragende Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Aufspaltung erloschen, so bestimmt sich bereits nach gegenwärtig zutreffendem Normverständnis die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des übertragenden Rechtsträgers im Zeitpunkt seines Erlöschens. Dies soll durch den Zusatz „oder hatte“ klargestellt werden. Für die Anteilsinhaber eines übernehmenden oder abspaltenden (vgl. § 5 Satz 2 SpruchG-E) Rechtsträgers bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der übernehmende Rechtsträger bei Antragstellung seinen Sitz hat.

Diese Erwägungen finden auch auf Spruchverfahren aus Anlass einer grenzüberschreitenden Umwandlung Anwendung. Im Einklang mit Artikel 86i Absatz 5, Artikel 126a Absatz 5, 6 erster Unterabsatz und Artikel 160i Absatz 5, 6 erster Unterabsatz GesRRL sollen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen deutsche Gerichte für das Spruchverfahren international zuständig sein, sofern die an der Umwandlung beteiligte Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vollzugs der Umwandlung dem deutschen Recht unterlegen hatte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 Satz 2 und 3 werden ohne inhaltliche Änderungen in Absatz 2 überführt.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 4)

Die Einfügung von Absatz 2 ist redaktioneller Natur, die neuen Absätze 3 und 4 dienen der Zuständigkeitskonzentration und damit der Beschleunigung der Spruchverfahren.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatz 1 werden ohne inhaltliche Änderung in Absatz 2 überführt.

Da gemäß §§ 14 Absatz 2 und 15 Absatz 2 UmwG-E künftig auch den Anteilsinhabern übernehmender Rechtsträger die Möglichkeit der Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Ausgleich durch bare Zuzahlung oder Gewährung zusätzlicher Aktien im Spruchverfahren eröffnet werden soll, besteht fortan grundsätzlich sowohl bei der Verschmelzung durch Neugründung als auch bei Verschmelzung durch beziehungsweise Spaltung zur Aufnahme das Risiko sich widersprechender Entscheidungen im Spruchverfahren. Die bare Zuzahlung oder Gewährung zusätzlicher Aktien zugunsten einer Gruppe von Anteilsinhabern beeinträchtigt notwendigerweise den Wert der Beteiligung anderer Aktionärsgruppen. Dieses Risiko wird durch Absatz 2 Satz 1 künftiger Fassung, der Absatz 1 Satz 2 gegenwärtiger Fassung entspricht, beherrscht: Werden von verschiedenen Anteilsinhabern oder Gruppen von Anteilsinhabern verschiedene, grundsätzlich zuständige, Gerichte angerufen, so ist gemäß § 2 Absatz 1 FamFG das zuerst befasste Gericht ausschließlich zuständig. Im pflichtgemäßen Ermessen sind diese Verfahren gemäß § 17 Absatz 1 SpruchG i.V.m. § 20 FamFG regelmäßig zu verbinden, da andernfalls die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen nicht beseitigt werden könnte. Die Anteilsinhaber verschiedener verschmelzungsbeteiligter Rechtsträger haben im Grundsatz gegensätzliche Interessen, da die Bestimmung barer Zuzahlung zugunsten einer Gruppe von Anteilsinhabern zwangsläufig den Beteiligungswert der anderen Anteilsinhabergruppen beeinflusst. Die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten kann deshalb in diesen Fällen grundsätzlich nicht durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter sichergestellt werden, weshalb gemäß

§ 6 Absatz 1 Satz 2 SpruchG für jede Gruppe von Anteilsinhabern verschiedene gemeinsame Vertreter zu bestellen sind. Eine ausdrückliche Klarstellung betreffend die Anwendung der benannten Vorschriften im Gesetz ist nicht erforderlich

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Absatz 3 und 4 dienen der Konzentration gerichtlicher Expertise und damit den übergeordneten Zielen der Verfahrensbeschleunigung und Qualitätssicherung. Gleichzeitig soll die Ermächtigung der Entlastung der Gerichte dienen. Gegenstand von Spruchverfahren sind regelmäßig Sachverhalte, deren materiell-rechtliche Bewertung die Durchdringung komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und insbesondere die Auseinandersetzung mit speziellen Rechtsfragen der Unternehmensbewertung verlangt. Die damit einhergehenden Rechtsfragen zu entscheiden erfordert ein erhöhtes Maß an Erfahrung, die durch Spezialisierung in Gestalt der Zuständigkeitskonzentration erreicht werden kann.

Sofern am örtlich zuständigen Landgericht eine Kammer für Handelssachen (§ 94 GVG) gebildet sein sollte, sollte ausschließlich diese funktionell zuständig sein. Dies wird in Absatz 3 klargestellt. Gegenstand des Spruchverfahrens sind gemäß § 1 SpruchG die rechtlichen Beziehungen zwischen Rechtsträgern und den an ihnen beteiligten Anteilsinhabern. Aus diesen Rechtsbeziehungen resultierende Streitigkeiten (vgl. § 95 Absatz 1 Nummer 4 lit. a) GVG) sollten ausschließlich vor den Kammern für Handelssachen verhandelt und entschieden werden. Eine parallele Zuständigkeit der allgemeinen Zivilkammern wäre dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung durch Konzentration der Expertise nicht förderlich. Wird das Verfahren fälschlicherweise vor der Zivilkammer zur Verhandlung gebracht, ist es von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen abzugeben. § 98 Absatz 3 GVG findet keine Anwendung.

Eine Ermächtigung der Landesregierungen zur länderinternen Zuständigkeitskonzentration in Spruchverfahren enthält bereits § 71 Absatz 4 GVG gegenwärtiger Fassung, soweit die Zuständigkeitskonzentration der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient (§ 71 Absatz 4 Satz 2 GVG). Hiervon haben bereits mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht.

Vor dem Ziel der Zuständigkeitskonzentration sollte es den Ländern ferner möglich sein, die Zuständigkeit im Spruchverfahren auf bestimmte Gerichte landesübergreifend zu konzentrieren. Dies kann insbesondere für bevölkerungsärmere Bundesländer ein geeignetes Mittel sein, die gerichtliche Expertise zu konzentrieren. Gemäß Absatz 4 sollen derartige Vereinbarungen zwischen den Ländern zulässig sein.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Absatz 2 gegenwärtiger Fassung wird ohne inhaltliche Änderung in Absatz 5 überführt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Satz 2)

§ 3 Satz 2 SpruchG wird ergänzt. Der neu eingefügte Satz 2 zweiter Halbsatz ist Folgeänderung zu den neu eingefügten §§ 313, 327, 340 UmwG-E. Da Anteilsinhaber, die das Barabfindungsangebot angenommen haben, mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung ex lege aus der Gesellschaft ausscheiden, wären diese bei Antragstellung nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht mehr Anteilsinhaber und damit nach Satz 2 gegenwärtiger Fassung an der Verfolgung ihrer Rechte im Spruchverfahren gehindert. Der neu eingefügte zweite Halbsatz stellt deshalb klar, dass Satz 2 erster Halbsatz in Betreff der Bestimmung der Barabfindung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen keine Anwendung findet. Antragsberechtigt sind damit auch solche Anteilsinhaber, die das Barabfindungsangebot angenommen haben und mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung aus der übertragenden Gesellschaft ausgeschieden sind.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst. § 4 Absatz 1 Satz 1 SpruchG gegenwärtiger Fassung rekuriert für den Beginn der Antragsfrist auf den Zeitpunkt, in dem die Eintragung der jeweiligen Strukturmaßnahme im Handelsregister bekannt gemacht wird. Nach Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung soll für den Fristbeginn künftig an das Wirksamwerden der Strukturmaßnahme angeknüpft werden. Inhaltliche Änderungen sind damit in der Regel nicht verbunden, da gemäß § 10 Absatz 1 HGB in der Fassung des DiRUG die Eintragung als mit der erstmaligen Abrufbarkeit im Handelsregister als bekannt gemacht gelten wird und das Wirksamwerden der in Absatz 1 Satz 1 benannten Strukturmaßnahmen die Registereintragung voraussetzt (vgl. etwa §§ 294 Absatz 2 und § 295 Absatz 1 AktG, 327e Absatz 3 AktG, § 320a AktG). Die Formulierung des Absatz 1 Satz 1 gegenwärtiger Fassung bedarf allerdings im Hinblick auf die umwandlungsrechtlichen Maßnahmen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SpruchG) der Konkretisierung, da der Vollzug jedes Umwandlungsvorgangs mehrere Registereintragungen erfordert und sich diejenige Eintragung, welche die Wirkungen der Umwandlung auslöst, zwischen den verschiedenen Umwandlungsarten unterscheidet (vgl. etwa § 20 Absatz 1 UmwG und § 131 Absatz 1 UmwG). Auch insoweit unterscheidet sich der Fristbeginn gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs nicht von der gegenwärtigen Fassung. Zu sachgerechten Ergebnissen führt die Anknüpfung an das Wirksamwerden der Strukturmaßnahme schließlich für Vorgänge mit grenzüberschreitendem Bezug, wozu grenzüberschreitende Umwandlungen, die Gründung oder Sitzverlegung einer SE und die Gründung einer Europäischen Genossenschaft (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6) zählen. Hier bestimmt sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitunter nach ausländischem Recht, das für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht zwangsläufig die Eintragung im betreffenden Rechtsträgerregister bestimmen muss. Maßgeblich für den Fristbeginn ist damit stets der maßnahmenspezifische Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist Folgeänderung zur Überführung von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 SpruchG in § 2 Absatz 2 SpruchG-E

Zu Buchstabe c (Satz 3)

Satz 3 ist neu. Im Lichte des Satz 2 ist umstritten, ob die Antragsfrist auch dann gewahrt ist, wenn der Antrag innerhalb der Antragsfrist bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wird und erst nach Ablauf der Frist bei dem nach § 2 zuständigen Gericht eingeht (dagegen OLG Frankfurt a.M. NZG 2006, 272; NZG 2009, 1225, OLG München NZG 2010, 306 (307); OLG Düsseldorf AG 2016, 504 (505); dafür LG Stuttgart, Beschluss vom 29. Juni 2011 – 31 O 179/08 KfH AktG –, Rn. 25, juris). In Satz 3 wird nun klargestellt, dass die Antragsfrist auch dann gewahrt wird, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht und anschließend an das nach § 2 zuständige Gericht verwiesen wird (§ 3 Absatz 1 FamFG). Die Verfahrenseinheit bleibt bei Verweisung nach § 3 FamFG gewahrt, die bisherigen Verfahrenshandlungen wirken nach Verweisung fort (zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Spruchverfahrensgesetzes unter analoger Anwendung von § 281 ZPO bereits BGH, Beschluss vom 13. März 2006 – II ZB 26/04 –, BGHZ 166, 329-336, Rn. 10, 13). Satz 3 schließt die Fristwahrung in anderen Fällen der Unzuständigkeit nicht aus. Diese bestimmt sich nach den jeweils anwendbaren Vorschriften (z.B. § 17a Absatz 2 GVG oder § 102 GVG).

Zu Nummer 5 (§ 5)

§ 5 SpruchG wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Die Ergänzung ist Folgeänderung zu § 125 Absatz 1 Satz 3 UmwG-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Nach gegenwärtiger Rechtslage (vgl. § 17 Absatz 1 SpruchG i.V.m. § 10 Absatz 1 FamFG) können die Beteiligten das Spruchverfahren ohne anwaltliche Vertretung betreiben. § 5a SpruchG-E statuiert das Erfordernis anwaltlicher Vertretung im Spruchverfahren. Die gegenwärtige Rechtslage wird von Seiten der Praxis zu Recht kritisiert. In Anbetracht der Komplexität der verfahrensgegenständlichen Rechts- und Bewertungsfragen ist die Erforderlichkeit anwaltlicher Vertretung im Spruchverfahren zweckmäßig. Ferner führt die Beteiligung unvertreter Aktionäre in der Praxis mitunter zu Schwierigkeiten bei der Zustellung von Schriftsätzen und zu Verzögerungen aufgrund nicht abgegebener Prozesserkklärungen. Durch anwaltliche Vertretung im Spruchverfahren sind eine Steigerung der Qualität der Prozessführung und ein zügigerer Prozessverlauf zu erwarten. Das Erfordernis anwaltlicher Vertretung schafft Kohärenz mit den Vertretungsbestimmungen des Zivilprozesses gemäß § 78 Absatz 1 ZPO. Gemäß Satz 1 müssen sich die Beteiligten im Spruchverfahren sowohl in der Eingangsinstanz vor dem Landgericht (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 SpruchG) als auch in der Beschwerdeinstanz vor dem Oberlandesgericht (vgl. § 119 Absatz 1 Nummer 2 GVG) oder einem Obersten Landgericht (vgl. § 12 Absatz 2 SpruchG) durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß Satz 2 müssen sich die Beteiligten vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, was im Grundsatz der gegenwärtigen Rechtslage entspricht (vgl. § 17 Absatz 1 SpruchG in Verbindung mit § 10 Absatz 4 FamFG). Satz 3 stellt klar, dass sich der gemeinsame Vertreter, der gemäß den § 6 Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E, § 6a Satz 1 SpruchG-E, § 6b Satz 1 SpruchG-E, § 6c Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E selbst als Rechtsanwalt zugelassen sein muss, in Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und Obersten Landesgerichten nicht zusätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Wird mit § 5a SpruchG-E das Erfordernis anwaltlicher Vertretung eingeführt, sollte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E auch ein gemeinsamer Vertreter, der die Interessen mehrerer Antragsberechtigten vertritt, zugelassener Rechtsanwalt sein. Andernfalls müsste sich ein gemeinsamer Vertreter als formell Beteiligter gemäß § 5a SpruchG-E anwaltlich vertreten lassen. Damit wäre ein zusätzlicher finanzieller Aufwand verbunden, der sich für die Eingangs- und die Beschwerdeinstanz vermeiden lässt, wenn die Zulassung als Rechtsanwalt Voraussetzung der Bestellung als gemeinsamer Vertreter ist. Der gemeinsame Vertreter kann bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen (vgl. § 6 Absatz 2 SpruchG); insoweit ist keine Änderung veranlasst.

Eine Gefahr widerstreitender Interessen, die die Bestellung mehrerer gemeinsamer Vertreter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 SpruchG erforderlich macht, kann nach gegenwärtiger Rechtslage bei der Bestimmung barer Zuzahlung bei Verschmelzungen durch Neugründung vorliegen. Künftig wird ein die Bestellung mehrerer gemeinsamer Vertreter regelmäßig in Fällen der Bestimmung barer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Aktien bei Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung sowie bei Spaltungen zur Aufnahme vorliegen (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 2 SpruchG-E).

Zu Buchstabe b (Satz 5)

Die Einfügung in § 6 Absatz 1 Satz 5 SpruchG-E ist Folgeänderung zur Öffnung des Spruchverfahrens für Anteilsinhaber übernehmender Rechtsträger (vgl. §§ 14, 15 UmwG-E).

Zu Nummer 8 (§ 6a Satz 1)

Die Änderung ist Folgeänderung zu § 1 Nummer 4 SpruchG-E und § 6 Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E.

Zu Nummer 9 (§ 6b Satz 1)

Die Änderung ist Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 1 SpruchG-E.

Zu Nummer 10 (§ 6c)

Zu § 6c (Grenzüberschreitende Umwandlungen)

§ 6c SpruchG wird geändert. Die Bestimmungen über den gemeinsamen Vertreter sollen gemäß Absatz 1 auf alle Arten grenzüberschreitender Umwandlung Anwendung finden. Gemäß Absatz 2 werden ergänzende Bestimmungen zur gerichtlichen Zusammenarbeit eingeführt.

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Die inhaltlichen Änderungen sind Folgeänderungen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Spruchverfahrens (vgl. § 1 Nummer 4 SpruchG-E).

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 126a Absatz 6 erster Unterabsatz Satz 2 der GesRRL ist für den Antrag auf Bestimmungbarer Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien das Gericht des Mitgliedsstaates, dessen Recht die jeweilige übertragende oder übernehmende Gesellschaft unterliegt, zuständig. In dieser Divergenz internationaler Zuständigkeit für sachlich zusammenhängende Verfahren ist die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen angelegt. Bei Verschmelzungen unter Beteiligung inländischer Rechtsträger durch § 2 Absatz 2 Satz 1 SpruchG-E können widersprechende Entscheidungen durch Verbindung der Verfahren verhindert werden (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 2 SpruchG-E). Die Gefahr widersprechender Entscheidungen realisiert sich, wenn verschiedene Gerichte ihren Entscheidungen verschiedene Bewertungen der beteiligten Unternehmen zugrunde legen. Da eine Zuständigkeitskonzentration bei grenzüberschreitenden Umwandlungen gemäß Artikel 126a Absatz 6 erster Unterabsatz Satz 2 GesRRL nicht erreicht werden kann, sollte das zuständige inländische Gericht zumindest mit zuständigen ausländischen Gerichten zusammenarbeiten und Informationen austauschen dürfen. Absatz 2 stellt klar, dass die inländischen Gerichte ermächtigt und angehalten sind, die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen soweit möglich durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Stellen zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Dem Zweck dienlich können insbesondere der in Satz 2 genannte gemeinsame Informationsaustausch (Nummer 1) und die Beweismittelkonzentration hinsichtlich des Sachverständigen (Nummer 2) sein.

Zu Nummer 11 (§ 10a)

Zu § 10a (Gewährung zusätzlicher Aktien)

§ 10a SpruchG-E ist neu. Gemäß § 72a UmwG-E kann eine im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung übernehmende oder neue Aktiengesellschaft im Umwandlungsvertrag erklären, dass anstelle eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 UmwG zusätzliche Aktien gewährt werden. § 10a SpruchG-E regelt die prozessuale Durchsetzung der Ansprüche nach § 72a UmwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, wenn gemäß § 72a Absatz 1 UmwG-E die Gewährung zusätzlicher Aktien erklärt wurde. Die anspruchsberechtigten Aktionäre sind dabei so zu stellen, wie sie unter Zugrundelegung eines von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses gestanden hätten. Unter Zugrundelegung des ursprünglich angemessenen Umtauschverhältnisses hat das Gericht deshalb den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien zu bestimmen (Nummer 1 lit. a)). Das Gericht hat im Rahmen dieser Entscheidung stets Veränderungen durch nachträgliche Umwandlungsmaßnahmen (§ 72a Absatz 1 Satz 2 UmwG-E) sowie Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzungen (§ 72a Absatz 2 Satz 1 UmwG-E) zu berücksichtigen (vgl. Begründung zu § 72 a UmwG-E). Ferner hat das Gericht von Amts wegen stets den Geldbetrag zu bestimmen, der die Bezugsgröße für den Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 UmwG-E darstellt (Nummer 1 lit. b)). Auch insoweit ist das von Beginn an angemessene Umtauschverhältnis zugrunde zu legen.

Absatz 1 Nummer 2 bestimmt den Umfang der Entscheidung, wenn ein Fall von § 72a Absatz 2 Satz 2 UmwG vorliegt. Wurde den anspruchsberechtigten Aktionären aufgrund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses ein Bezugsrecht nicht oder nicht in ausreichender Höhe eingeräumt, hat das Gericht die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts gemäß Absatz 1 Nummer 2 zu bestimmen. Die Ausübung des Bezugsrechts durch die anspruchsberechtigten Aktionäre richtet sich nach § 72a Absatz 2 Satz 3 UmwG-E.

Soweit gemäß § 72a Absatz 3 UmwG-E keine zusätzlichen Aktien, sondern Ausgleich durch bare Zuzahlung zu gewähren ist, hat das Gericht gemäß Absatz 1 Nummer 3 die Höhe der baren Zuzahlung zu bestimmen.

Soweit gemäß § 72a Absatz 4 und 5 UmwG-E eine Entschädigung in Geld zu leisten ist, ist gemäß Absatz 1 Nummer 4 deren Höhe vom Gericht zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die prozessuale Umsetzung von Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 UmwG-E, in denen Strukturveränderungen aufgrund eines nachgelagerten Umwandlungsvorgangs dazu führen, dass die Gewährung zusätzlicher Aktien an der übernehmenden Aktiengesellschaft nicht mehr möglich oder ausreichend ist. Antragsgegner sind gemäß Absatz 2 Satz 2 die Gesellschaft beziehungsweise die Gesellschaften, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist. Bei einer nachgelagerten Abspaltung bleibt die übernehmende Aktiengesellschaft daneben anteilig zur Gewährung zusätzlicher Aktien verpflichtet. Im Falle eines Formwechsels bleibt die Verbindlichkeit der Gesellschaft neuer Rechtsform zugeordnet. Die Zahl der an der übernehmenden Gesellschaft der nachgelagerten Umwandlung zusätzlich zu gewährenden Aktien ist gemäß Absatz 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des von Beginn an angemessenen Umtauschverhältnisses und unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses der nachgelagerten Umwandlung zu ermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Klarstellung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 248a UmwG geregelte Gewährung zusätzlicher Aktien im Rahmen eines Formwechsels in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zu Nummer 12 (§ 11 Absatz 4 Satz 1)

Die Neufassung von § 11 Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung: Der in Satz 1 geregelte Schriftsatzvergleich ist der Vorschrift des § 278 Absatz 6 Satz 1 ZPO in der Fassung vom 27. Juli 2001 entlehnt. Die zwischenzeitlichen Änderungen der Vorschrift, das

Vorschlagsrecht der Parteien und die Möglichkeit der Annahme des Vergleichs zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht, wurden in Satz 1 nicht ausdrücklich übernommen. Die Praktikabilität der Bestimmungen des § 278 Absatz 6 Satz 1 ZPO aktueller Fassung ist auch für das Spruchverfahren anzunehmen. Deshalb sollte zur Klarstellung der Wortlaut aktueller Fassung ausdrücklich in Satz 1 übernommen werden.

Zu Nummer 13 (§ 11a)

§ 11a SpruchG-E ist neu. Die Vorschrift dient der Prozessökonomie. Sie stellt klar, dass das Gericht im Rahmen einer Schätzung der angemessenen Kompensation als Indiz auch den Umstand berücksichtigen darf, dass der Antragsgegner, der gemeinsame Vertreter sowie eine weit überwiegende Mehrheit der Antragsteller eine Kompensation in einer bestimmten Höhe akzeptieren. Die Vorschrift soll das Gericht in die Lage versetzen, das Verfahren mit vertretbarem Aufwand abzuschließen, wenn ein das Verfahren beendender Vergleich an der Zustimmung einzelner Antragsteller scheitert. Der in Rechtsprechung und Literatur geführte Streit um die Frage, ob eine sogenannte „mehrheitskonsensuale Schätzung“ nach geltendem Recht zulässig ist, soll durch eine ausdrückliche Regelung entschieden werden. Im Übrigen bleiben die für jede gerichtliche Schätzung geltenden Grundsätze unberührt.

Zu Nummer 14 (§ 12 Absatz 1)

§ 12 Absatz 1 SpruchG wird neu gefasst.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 SpruchG gegenwärtiger Fassung wird geändert. Die Beschwerde kann weiterhin nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterschriebene Beschwerdeschrift eingelegt werden. Da gemäß § 5a SpruchG-E im Spruchverfahren und damit auch im Rahmen der Beschwerde anwaltliche Vertretung erforderlich ist, bedarf dies keiner ausdrücklichen Regelung mehr. Ferner soll gemäß Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung das Abhilfeverfahren als Teil des Beschwerdeverfahrens aufgegeben werden. Gemäß § 17 Absatz 1 SpruchG i.V.m. § 68 Absatz 1 FamFG ist nach gegenwärtiger Rechtslage das Gericht, dessen Entscheidung im Spruchverfahren angefochten wird, zur Abhilfe befugt. Dieses Abhilfeverfahren hat sich für die Spruchverfahrenspraxis nicht bewährt. Da das in erster Instanz zuständige Landgericht bereits eine intensive Sachverhaltsaufklärung vorgenommen hat, erscheinen Fälle, in denen das Gericht aus Anlass der eingelegten Beschwerde seine eigene Entscheidung aufhebt, nur schwer vorstellbar. In der Praxis führt die erneute Prüfung und Vorlage zu zusätzlichen Verzögerungen. Fortan soll deshalb die Beschwerde unmittelbar beim Beschwerdegericht eingelegt und von diesem geprüft werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 soll die Beschwerde künftig zu begründen sein. Das Begründungserfordernis dient der Qualitätssicherung. Da der verfahrenseinleitende Antrag gemäß § 4 Absatz 2 SpruchG zu begründen ist, ist auch ein Erfordernis der Begründung der Beschwerdefrist konsequent. Die Pflicht der Begründung geht der gegenwärtig anwendbaren „Soll“-Bestimmung (§ 17 Absatz 1 SpruchG i.V.m. § 65 Absatz 1 FamFG) als speziellere Vorschrift vor.

Zu Nummer 15 (§ 13 Satz 3)

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass die in § 13 Satz 2 SpruchG angeordnete Wirkung der gerichtlichen Entscheidung „für und gegen alle“ einen zuvor wirksam abgeschlossenen außergerichtlichen Teilvergleich unberührt lässt. Dies soll insbesondere auch für den Fall gelten, dass der außergerichtliche Teilvergleich vom gemeinsamen Vertreter mit Wirkung für und gegen die nicht verfahrensbeteiligten Anteilsinhaber abgeschlossen wurde. Dass der gemeinsame Vertreter einen solchen (Teil-)Vergleich mit Wirkung für und gegen die nicht verfahrensbeteiligten Anteilsinhaber abschließen kann, folgt aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpruchG. Ob ein solcher Teilvergleich auch gegenüber einer später ergehenden gerichtlichen Entscheidung Bestand hat

oder ob die in § 13 Satz 2 SpruchG angeordnete Wirkung „für und gegen alle“ auch einen zuvor abgeschlossenen Teilvergleich des gesetzlichen Vertreters verdrängt, ist nach gegenwärtiger Rechtslage umstritten. Der neue Satz 3 beantwortet diese Frage im erstgenannten Sinne.

Die Vorschrift dient dazu, eine gütliche Beilegung des Spruchverfahrens zu fördern. Der Abschluss von verbindlichen Teilvergleichen ermöglicht dem Antragsgegner, sein weiteres Verfahrensrisiko abzuschichten. Insbesondere ein Vergleich mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters entlastet den Antragsgegner von dem Risiko, dass das Gericht später eine höhere als die ausgehandelte Kompensation für alle nicht beteiligten Anteilsinhaber festsetzt.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Spruchverfahrens (vgl. § 1 Nummer 4 und 5 SpruchG-E).

Zu Nummer 17 (§ 17 Absatz 3)

Der neu angefügte § 17 Absatz 3 SpruchG-E enthält eine Übergangsvorschrift. Änderungen dieses Gesetzes sollen keine Anwendung auf Spruchverfahren finden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind. Absatz 3 bestimmt deshalb, dass die Änderungen der Verfahrensbestimmungen erstmals auf Spruchverfahren Anwendung finden, für die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab dem 31. Januar 2023 gestellt wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderung in § 388 Absatz 1 FamFG ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem neu gefassten § 23 Nummer 6 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) soll klargestellt werden, dass die Antragstellerhaftung für eine Entscheidung über den Antrag nach § 314 Absatz 2 UmwG-E nur bei derjenigen Gläubigerin oder demjenigen Gläubiger liegt, die oder der den Antrag gestellt hat. Eine Haftung der übertragenden Gesellschaft nach § 22 Absatz 1 GNotKG ist insoweit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt hingegen eine mögliche Haftung der übertragenden Gesellschaft als Entscheidungsschuldnerin nach § 27 Nummer 1 GNotKG.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) in § 58 Absatz 1 GNotKG soll erweitert werden, um die Aufnahme eines Gebührentatbestands in die HRegGebV zu ermöglichen, der den Beschluss des Registergerichts nach § 314 Absatz 3 UmwG-E über den Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubigers nach § 314 Absatz 2 UmwG-E im Rahmen des Verfahrens über die Eintragung erfasst (vergleiche hierzu die Begründung zu den Änderungen der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) durch Artikel [6]).

Zu Buchstabe b

Zu Artikel 6 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Nach den §§ 323 und 336 UmwG-E, jeweils in Verbindung mit § 308 Absatz 1 UmwG-E, werden künftig neben Verschmelzungsplänen auch Spaltungs- und Formwechselpläne zum Register einzureichen sein. Die Änderung der Handelsregistergebührenverordnung ist insoweit Folgeänderung. Dementsprechend soll die Gebühr nach Nummer 5006 des Gebührenverzeichnisses zur Handelsregistergebührenverordnung in allen Fällen entstehen, in denen das Registergericht Verträge, Pläne oder entsprechende Entwürfe nach dem Umwandlungsgesetz entgegen zu nehmen hat.

Zu Nummer 1

Nach den §§ 323 und 336 UmwG-E, jeweils in Verbindung mit § 308 Absatz 1 UmwG-E, werden künftig Spaltungs- und Formwechselpläne zum Register einzureichen sein. Dementsprechend soll die Gebühr nach Nummer 5006 des Gebührenverzeichnisses zur Handelsregistergebührenverordnung (GV HRegGebV) in allen Fällen entstehen, in denen das Registergericht Verträge, Pläne oder entsprechende Entwürfe nach dem Umwandlungsgesetz entgegen zu nehmen hat.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 5008 GV HRegGebV-E soll der Aufwand abgegolten werden, der für den Beschluss des Registergerichts nach § 314 Absatz 3 UmwG-E über den Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubigers der übertragenden Gesellschaft nach § 314 Absatz 2 UmwG-E entsteht. Da der Beschluss im Rahmen des Verfahrens über die Eintragung getroffen werden soll (siehe hierzu die Begründung zu § 314 UmwG-E), wird er verfahrensrechtlich nicht als Entscheidung im Rahmen eines unternehmensrechtlichen Verfahrens nach § 375 FamFG, sondern als Bestandteil des Eintragungsverfahrens behandelt. Dementsprechend soll die Gebühr für den Beschluss in der HRegGebV geregelt werden.

Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass die Gebühr nicht nur für jede antragstellende Gläubigerin oder für jeden antragstellenden Gläubiger gesondert zu erheben ist, sondern auch dann, wenn eine Gläubigerin oder ein Gläubiger mehrere Anträge stellt. Die Anzahl der von einem Antrag erfassten Forderungen ist hingegen für die Frage, wie viele Gebühren entstehen, unerheblich.

Die Antragstellerhaftung richtet sich nach § 23 Nummer 6 GNotKG-E. Eine Haftung der übertragenden Gesellschaft kommt nach § 27 Nummer 1 GNotKG (Entscheidungsschuldner) in Betracht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die GesRRL enthält Bestimmungen darüber, welche Gegenstände über BRIS öffentlich zugänglich zu machen und zwischen den verschiedenen zuständigen Stellen zu übermitteln sind. Die Vorgaben der Richtlinie machen Anpassungen im Handelsgesetzbuch erforderlich. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 enthält schließlich unmittelbar anwendbare Bestimmungen über die im Detail zu übermittelnden Daten. Soweit ein Austausch über BRIS für die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme, die vom Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung nicht erfasst ist, nicht möglich ist, sind die zu übermittelnden Informationen im Wege elektronischer Kommunikation unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Ferner enthält die GesRRL Bestimmungen über die Möglichkeit, Umwandlungsvorgänge zur Eintragung ins Handelsregister online anmelden zu können. Diese sind im Handelsgesetzbuch umzusetzen.

Die Änderungen dieses Entwurfs berücksichtigen bereits die aufgrund des DiRUG zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Änderungen.

Zu Nummer 1 (§ 9b HGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung von Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben der GesRRL. Zur besseren Übersicht werden die über das Europäische Justizportal zugänglichen Informationen und Unterlagen numerisch dargestellt.

Gemäß § 9b Absatz 1 Satz 1 HGB gegenwärtiger Fassung sind bereits heute Registereintragungen von Kapitalgesellschaften und zum Handelsregister eingereichte Dokumente über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen. Damit sind auch die in Artikel 86p Absatz 2, Artikel 130 Absatz 2 und Artikel 160p Absatz 2 der GesRRL genannten Mindestangaben über BRIS öffentlich zugänglich. Gemäß Artikel 86g, 123, 160g GesRRL müssen die im Rahmen der Pflicht zur Bekanntmachung des Umwandlungsplans offengelegten Unterlagen auch über BRIS zugänglich sein. Für den Umwandlungsplan selbst genügt dieser Pflicht wiederum § 9b Absatz 1 Satz 1 HGB gegenwärtiger Fassung, da die zum Handelsregister eingereichten Dokumente über das Europäische Justizportal zugänglich sind. Die nach Artikel 86g Absatz 1 erster Unterabsatz lit. b) GesRRL, 123 Absatz 1 erster Unterabsatz lit. b) GesRRL und 160g Absatz 1 erster Unterabsatz lit. b) GesRRL vorzunehmende Bekanntmachung über das Recht zur Übermittlung von Bemerkungen (§ 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwG-E (i.V.m. §§ 323, 336 UmwG-E)) ist vom Regelungsgehalt des § 9b Absatz 1 Satz 1 HGB gegenwärtiger Fassung nicht erfasst. Bei dieser Bekanntmachung nach § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwG-E handelt es sich um eine Registerbekanntmachung im Sinne von § 10 Absatz 3 HGB. Es bestimmt deshalb § 9b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HGB-E, dass künftig auch Registerbekanntmachungen von Kapitalgesellschaften über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen sind. Ferner bestimmt die GesRRL in Artikel 86n Absatz 1 zweiter Unterabsatz, Artikel 127a Absatz 1 zweiter Unterabsatz, Artikel 160n Absatz 1 zweiter Unterabsatz, dass die Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbescheinigungen über BRIS öffentlich zugänglich zu machen sind. Da die Bescheinigungen nicht zum Register einzureichen sind, sondern als gerichtliche Entscheidungen vom Registergericht ausgestellt werden, bestimmt § 9b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB-E, dass auch sie über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen sind. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HRV-E werden die Bescheinigungen in den Registerordner aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung. Die Zugänglichmachung der Informationen und Unterlagen über BRIS bestimmt sich unmittelbar nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HGB wird um die nach Maßgabe der GesRRL zwischen den jeweils zuständigen Registerstellen der Mitgliedsstaaten über BRIS zu übermittelnden Informationen und Unterlagen erweitert. Dies sind die gemäß Artikel 86n Absatz 1 erster Unterabsatz, Artikel 127a Absatz 1 erster Unterabsatz, Artikel 160n Absatz 1 erster Unterabsatz GesRRL zu übermittelnden Vorabbescheinigungen, die Mitteilung des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung gemäß Artikel 86p Absatz 3 Satz 1, Artikel 130 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 160p Absatz 4 GesRRL, und die Mitteilung der Eintragung der neuen Gesellschaft bei grenzüberschreitender Spaltung zur Neugründung gemäß Artikel 160p Absatz 3 Satz 1 GesRRL beziehungsweise der Eintragung einer

grenzüberschreitenden Spaltung im Register der übernehmenden Gesellschaft bei Spaltung zur Aufnahme.

In § 9b Absatz 2 Satz 4 HGB-E wird klargestellt, dass die Übermittlung der Informationen und Unterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 1)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 HGB regelt die Möglichkeit der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation zum Zwecke der Einreichung von Handelsregisteranmeldungen. Durch die neue Nummer 4 wird klargestellt, dass Anmeldungen zur Eintragung inländischer Kapitalgesellschaften gemäß § 318 Absatz 1, § 331 Absatz 1 und § 345 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes, die durch das Vertretungsorgan einer ausländischen Gesellschaft vorzunehmenden sind, ebenfalls dem Anwendungsbereich des § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB unterliegen. Die Einbeziehung dieser Anmeldungen in den Anwendungsbereich des § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB ist aufgrund der Artikel 86o Absatz 3, Artikel 128 Absatz 3, Artikel 160o Absatz 3 GesRRL geboten.

Zu Buchstabe c

Zu Artikel 8 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 71 Absatz 1 Nummer 3)

Der Erwerb eigener Anteile ist nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AktG gegenwärtiger Fassung unter anderem für Abfindungsleistungen nach dem Umwandlungsgesetz zulässig. In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AktG-E wird klargestellt, dass der Erwerb eigener Aktien fortan auch für die neu eingeführten Abfindungstatbestände bei grenzüberschreitenden Umwandlungen zulässig ist.

Zu Nummer 2 (§ 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 9 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Die Änderungen im Umwandlungsgesetz machen Anpassungen im SE-Ausführungsgesetz erforderlich. Soweit die im Umwandlungsgesetz vorgenommenen Änderungen auch im Hinblick auf das Verfahren zur Gründung einer SE sachgerecht und mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachstehend „SE-Verordnung“) vereinbar sind, sollten die Änderungen im SE-Ausführungsgesetz entsprechend nachvollzogen werden.

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 und 2) und Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Entsprechend den Änderungen in §§ 14, 15 UmwG-E soll der Ausschluss der suspendierenden Beschlussanfechtung in Verbindung mit der Kompensation durch einen Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung auf das Verfahren der Gründung einer SE durch Verschmelzung durch Aufnahme (Artikel 17 Absatz 2 lit. a) SE-Verordnung) übertragen werden. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 6 SEAG auf übertragende

Gesellschaften soll daher fortan gemäß § 6 Absatz 1, 2 und 4 SEAG-E aufgehoben werden. Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 SE-Verordnung findet Anwendung auf „sich verschmelzende Gesellschaften“, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 6 SEAG ist daher mit der SE-Verordnung vereinbar.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Gemäß dem neu angefügten Absatz 5 soll die Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung (§ 72a UmwG-E) fortan auch im Verfahren der Gründung einer SE durch Verschmelzung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 17 SE-Verordnung) möglich sein. Die SE-Verordnung regelt die Modalitäten des Verfahrens zur Kontrolle und Änderung des Umtauschverhältnisses nicht (vgl. Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 SE-Verordnung), weshalb auch die Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Aktien mit Unionsrecht vereinbar ist. Die Gewährung zusätzlicher Aktien ersetzt den Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung. Die weiteren Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4, insbesondere die Voraussetzungen von Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 SE-Verordnung, müssen deshalb erfüllt sein.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung von Absatz 3 ist ausschließlich redaktioneller Natur. Absatz 3 entspricht § 30 Absatz 2 UmwG, auf den künftig verwiesen werden soll.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Änderung in Absatz 6 entspricht der Änderung des § 33 UmwG. Die Erleichterung anderweitiger Veräußerung soll künftig nur noch innerhalb der originären Annahmefrist des Absatz 4 Satz 1 möglich sein. Zur Begründung wird auf § 33 UmwG-E verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Der in § 24 Absatz 3 eingefügte Verweis auf § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes bringt eine redaktionelle Klarstellung. Die in den Vorschriften des Aktiengesetzes enthaltenen Verpflichtungen zur Festlegung von Zielgrößen im Vorstand, Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands börsennotierter oder mitbestimmter Aktiengesellschaften gelten auch für monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaften. Die Klarstellung ist geboten, weil nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit feststeht, ob diese Verpflichtungen von der Vorschrift des § 22 Absatz 6 SEAG erfasst sind oder dem generellen Anwendungsausschluss der §§ 76 bis 116 des Aktiengesetzes nach § 20 SEAG unterliegen.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Durch die Änderungen des Umwandlungsgesetzes werden Folgeänderungen im GmbH-Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Nummer 2 (§ 33 Absatz 3)

Der Erwerb eigener Anteile ist nach § 33 Absatz 3 GmbHG gegenwärtiger Fassung für Abfindungsleistungen nach dem Umwandlungsgesetz zulässig. In § 33 Absatz 3 GmbHG wird klargestellt, dass der Erwerb eigener Anteile fortan auch für die neu eingeführten Abfindungstatbestände bei grenzüberschreitenden Umwandlungen zulässig ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Die Änderung in § 8a Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 Satz 2 StFG ist redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 313 ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der §§ 122a ff. UmwG gegenwärtiger Fassung.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UmwRL ist die Umwandlungsrichtlinie bis zum 31. Januar 2023 umzusetzen. Das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie soll daher zum 31. Januar 2023 in Kraft treten.